

# „Dienet einander,

ein jeder mit der Gabe, die er empfangen hat, als die guten Haushalter der mancherlei Gnade Gottes.“

1. Petrus 4,10



**Jahresbericht 2019**



**Landeskirchenamt**  
Evangelisch-Lutherische  
Kirche in Norddeutschland

## **IMPRESSUM**

Februar 2020

### **Herausgeber:**

Prof. Dr. Peter Unruh  
Präsident des Landeskirchenamts

Evangelisch-Lutherische  
Kirche in Norddeutschland  
Dänische Straße 21–35  
24103 Kiel

### **Lektorat:**

Dr. Annette Rieck - Landeskirchenamt

### **Gestaltung/Satz:**

Finn Sievers - Landeskirchenamt, Christine Matthies - Evangelischer Presseverband Norddeutschland GmbH

### **Bildnachweise:**

Christine Schmidt - pixabay.com, Seite 1

Jost Wischniewski, Seiten: 4/8/15/15/33/51/65/71/93

Silke Stöterau - LKA, Seite 6

cleanpng.de - Dezernat L, Seite 12

Dezernat B, Seite 22

Dezernat DAR, Seite 34

Dezernat P, Seite 52

pixabay.com - Dezernat F, Seite 66

Dezernat KH, Seite 72

pixabay.com - Dezernat M, Seite 80

Dezernat R, Seite 86

Dr. Lars Emersleben, LKA - Dezernat T, Seite 94

**„Dienet einander,**

ein jeder mit der Gabe, die er  
empfangen hat, als die guten  
Haushalter der mancherlei  
Gnade Gottes.“

1. Petrus 4,10

**Jahresbericht 2019**



**Landeskirchenamt**

Evangelisch-Lutherische  
Kirche in Norddeutschland



# Inhalt

■	Vorwort	7
■	Gesamtbericht des Landeskirchenamts Jahr 2019	8
	<i>A. Präsident des Landeskirchenamts, Dezernat Leitung</i>	12
	<i>B. Dezernat Bauwesen</i>	22
	<i>C. Dezernat Dienst- und Arbeitsrecht</i>	34
	<i>D. Dezernat Dienst der Pastorinnen und Pastoren</i>	52
	<i>E. Dezernat Finanzen</i>	66
	<i>F. Dezernat Kirchliche Handlungsfelder</i>	72
	<i>G. Dezernat Mission, Ökumene, Diakonie</i>	80
	<i>H. Dezernat Recht</i>	86
	<i>I. Dezernat Theologie, Archiv und Publizistik</i>	94



# Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

vor Ihnen liegt der zweite Jahresbericht des Landeskirchenamts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, mit dem die fusionsbedingt unterbrochene Tradition, jährlich über den Dienst der obersten (nord-)kirchlichen Verwaltungsbehörde zu informieren, wieder aufgenommen und fortgeführt wird.

Dieser Bericht hat nun zu der Form gefunden, die er dauerhaft annehmen soll: Er bietet einen Überblick über die Aktivitäten des Landeskirchenamts im vergangenen Kalenderjahr, in dem jedes Dezernat herausgehobene Vorhaben und Projekte in der eigenen Handschrift vorstellt. Organigramme der Dezernate sollen - wie gewohnt - die strukturelle Orientierung erleichtern. Jedes Dezernat hat seinen Dienst zudem unter ein eigenes Bibelwort gestellt, das die geistliche Dimension dieses Dienstes betonen und die Lektüre begleiten soll. Schließlich soll durch die ebenfalls vorangestellten „Kennbilder“ auch auf der visuellen Ebene ein Eindruck von Art und Ausmaß der Tätigkeiten der jeweiligen Dezernate vermittelt werden. Auf eine allgemeine Aufgabenbeschreibung sowie eine Übersicht über die jeweiligen Standardaufgaben im Rahmen des Geschäftsverteilungsplans der einzelnen Dezernate wurde verzichtet, um den Jahresbericht auf die wesentlichen Themen von allgemeinem Interesse zu konzentrieren.

Aus meiner Sicht kommt dem Jahresbericht des Landeskirchenamts auch und nicht zuletzt die Funktion zu, bei allen Kirchenmitgliedern, kirchlichen Gremien und Institutionen, denen unser Dienst gilt, das Bewusstsein dafür zu schärfen, dass und in welchem Ausmaß das Landeskirchenamt an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags teilhat, indem es die Bedingungen der Möglichkeit für die Verkündigung des Evangeliums in der Nordkirche schaffen und erhalten hilft. Von unserer Nordkirchenverfassung wird dieser grundlegende Auftrag in drei Aufgabenbereiche bzw. Funktionen ausdifferenziert:

Das Landeskirchenamt ist - erstens - Dienstleister für die Kirchenleitung, die anderen landeskirchlichen Gremien und kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen (Artikel 105 Absatz 2 Nummer 2 Verfassung).

Das Landeskirchenamt hat - zweitens - eine Aufsichtsfunktion gegenüber kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen (Artikel 105 Absatz 2 Nummer 3 und 5,

106 Verfassung). Sie zeigt sich konkret in Genehmigungs- und Beanstandungsbefugnissen sowie ganz allgemein in der Aufgabe, über die Einhaltung des geltenden, insbesondere des kirchlichen Rechts in der Nordkirche zu wachen.

Schließlich obliegt es dem im Landeskirchenamt gebündelten professionellen und administrativen Sachverstand der Landeskirche, die aktuellen theologischen, politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Strömungen vom evangelischen Standpunkt aus zu betrachten und zu bewerten sowie in Impulse für die entscheidungsbefugten kirchlichen Gremien zu transformieren (Artikel 105 Absatz 2 Nummer 1 Verfassung); diese Funktion kann mit dem Schlagwort der „Denkwerkstatt“ beschrieben werden.

Mit dieser konkreten Aufgaben-Trias wird das Landeskirchenamt - naturgemäß - in ein Spannungsfeld zwischen Anspruch und Erwartung ihrer „Kunden“ einerseits und dem rechtlich und tatsächlich Möglichen andererseits gestellt.

Jedes einzelne Vorhaben oder Projekt, jede einzelne Aufgabe, die Ihnen im nachfolgenden Jahresbericht 2019 vorgestellt werden, sind Ausdruck, Beleg und Ergebnis dieser drei Funktionen. Ich wünsche Ihnen nun Freude bei der Lektüre und der Zuordnung der einzelnen Projekte zu den genannten Facetten des Landeskirchenamts, ein zumindest bisweilen fesselndes Lesevergnügen und das sichere Gefühl, über die Arbeit der obersten nordkirchlichen Verwaltungsbehörde umfassend orientiert und informiert zu sein.

Ihr

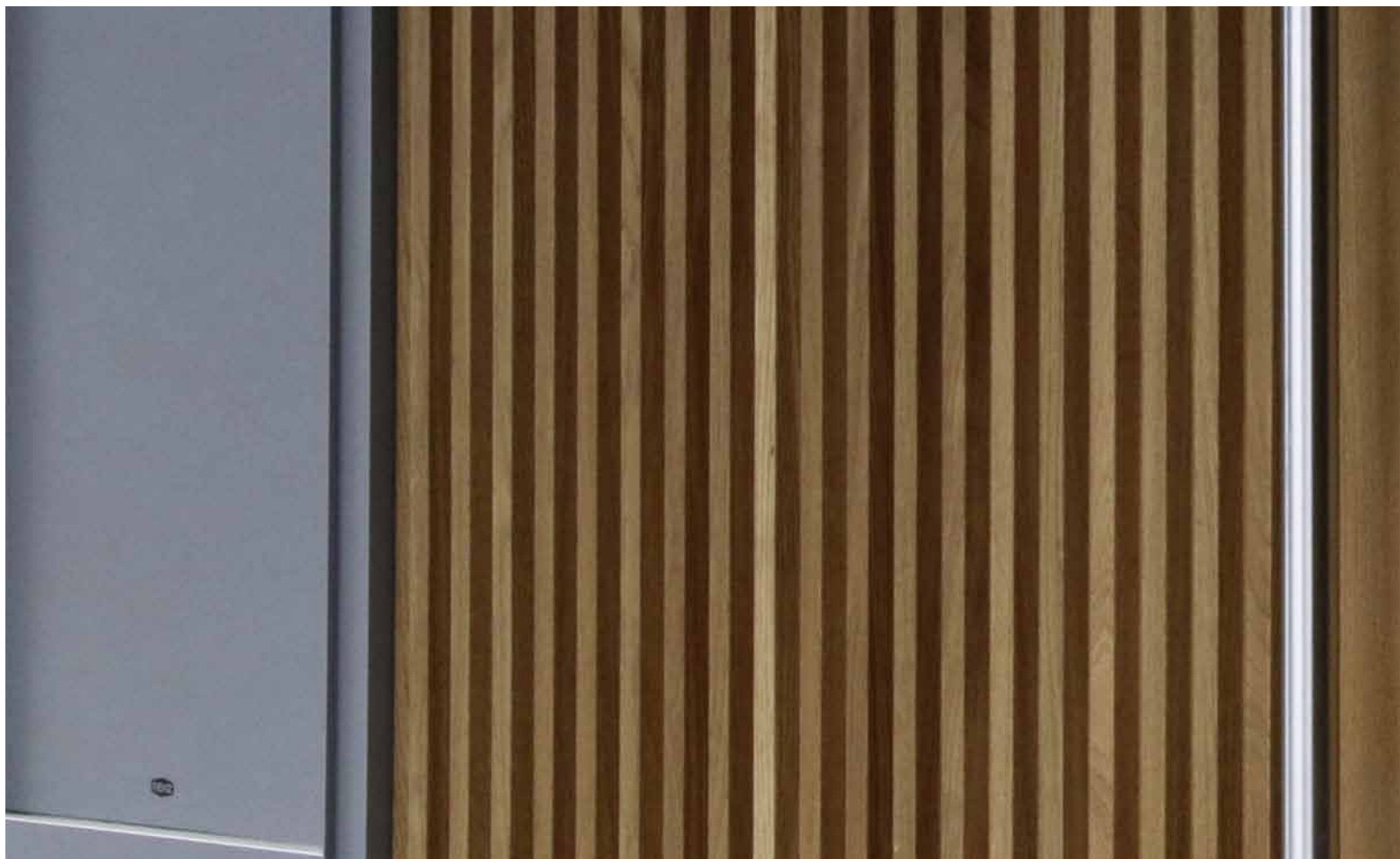


**Prof. Dr. Peter Unruh**  
Präsident des Landeskirchenamts  
Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

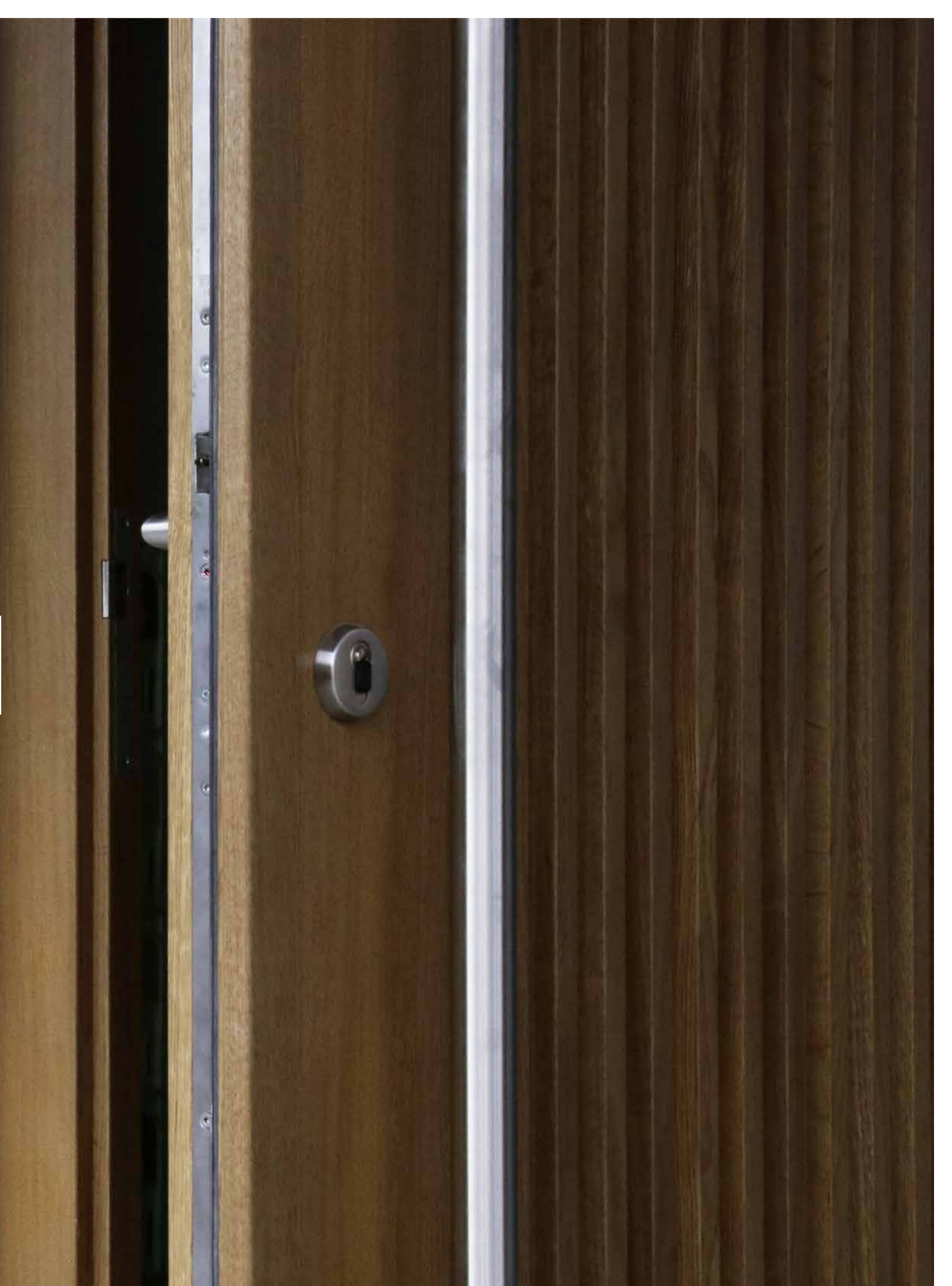
Januar 2020

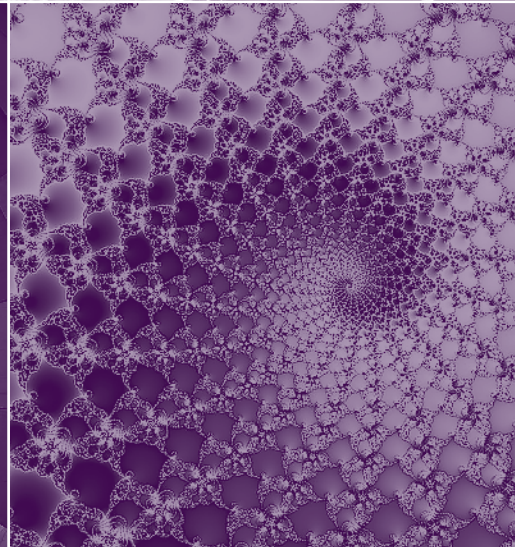
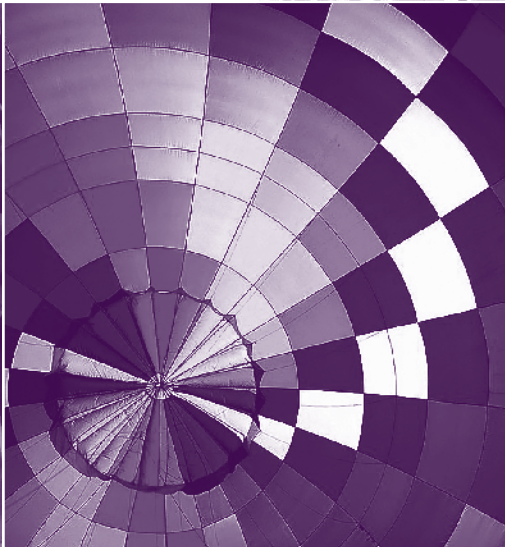


Gesamtbericht des Landeskirchenamts  
Jahr 2019









# Organigramm des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Stand: 01/2020)

**Präsident**

**Leitung LKA**

**Repräsentanz in internen und externen Gremien**

**Oberste/r Dienstbehörde/  
Dienstvorgesetzter LKA**

Leitung	Bauwesen	Dienst- und Arbeitsrecht	Dienst der Pastorinnen und Pastoren	Finanzen	Kirchliche Handlungsfelder	Mission, Ökumene, Diakonie	Recht	Theologie, Archiv, Publizistik
allg. Dienste, Verwaltung der Häuser, Büroleitung	Bau-, Denkmal- und Kunstpflege	Arbeitsrecht	Begleitung der Theologiestudierenden	Haushaltswesen	Pastorale Aus- und Weiterbildung	Mission und Ökumene	Kirchliches und Staatliches Recht, insbes. Kirchl. Verfassungsrecht, Wahl-, GO-, HB-, KKVerwaltungs-, Datenschutz-, Patronats- und Grundstücksrecht	Theologische Grundsatzfragen
Aus-, Fort- und Weiterbildung (Verwaltung)	Kunst- und Kulturgut	Öffentliches Dienstrecht	Theologische Ausbildung und Prüfung	Rechnungswesen einschl. Finanzbuchhaltung	Seelsorge, Beratung und ethischer Diskurs	Diakonie	Datenschutz, Patronats- und Grundstücksrecht	Gottesdienst, Kirchenmusik
EDV im LKA	Dom Schleswig	Besoldung, Entgelt	Personalangelegenheiten der Pastorinnen und Pastoren	Steuern, Mitgliedschaftsrecht und Rechtsgrundlagen Meldewesen	Frauen, Männer, Jugend	Klima	Friedhofs-, Siegel- und Stiftungswesen	Medien, Fundraising
Arbeitsstelle IT	Haushaltsangelegenheiten, Beihilfen, Fördermittel	Versorgung	Bewirtschaftung von Pfarrstellen	Gebäudemanagement	Religionsunterricht, Schulwesen, Bildung	Flucht/Migration	Recht der KK, KG und ihrer Verbände, Aufsicht	Bibliothekswesen
Strategisches Controlling	Arbeitsicherheit/ Gesundheitsschutz	Personalverwaltung	Planung und Verwaltung des Personalkostenbudgets	Versicherungswesen	Lehramtsstudierende ev. Religion	Aufsichtliche Aufgaben	Kirchliches Amtsblatt, Rechtssammlung	Archiv
Digitalisierung	Geo-Informationssysteme	Beihilfe (Schnittstelle GSC)	Zugeor. Einrichtungen d. pastoralen Aus- und Fortbildung	Stiftung Altersversorgung/ Koordinierung Versorgung	Aufsichtliche Aufgaben		Geschäftsstelle Kirchengenichte	Aufsichtliche Aufgaben

Statistik
Geschäftsstelle Landessynode
Internes Kontrollsystem/Revision
Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit
örtl. Beauftragter für Datenschutz LKA
IT-Sicherheitsbeauftragter

A. Präsident des Landeskirchenamts  
Dezernat Leitung



„Wo aber der Geist des Herrn ist,  
da ist Freiheit.“

2. Korinther 3,17

**Dezernat Leitung**  
**Professor Dr. Unruh**  
 (Präsident und Dezernatsleitung)

<b>Präsident</b>	<b>Dezernat Leitung</b> <b>stellvertretende Dezernatsleitung Dr. Rieck</b>		<b>Dienstaufsicht</b>
<p>pers. Referentin Dr. Rieck</p> <p>Sekretariat Kaustrup</p>	<p>Büroleitung Kiel Wiener</p> <p>Innerer Dienst Bartz, Baudis, Dahlmann, Dzalakowski (HGW), Rosenkranz</p> <p>Registrator Schümann, Döffinger, Fechner, Haack, Ziemer</p> <p>Aus-, Fort- u. Weiterbildung K. Petersen</p> <p>Amtsmeisterei Boeck, Hasenack, Kröger</p> <p>Zentrale Lange, NN</p> <p>Synodenbüro Brüß, Grandt, Schlerff, Wulff</p>	<p>Büroleitung Schwerin Stahn</p> <p>Sekretariat Buzin</p> <p>Amtsmeisterei Mahnke</p> <p>Zentrale Scharlau</p> <p>Registrator Grube, Thiess, Taubenheim</p> <p>Hausmeister Mraz</p>	<p>Statistik J. Petersen</p> <p>IKS Doblaski, Helwig</p> <p>AIT Selzener (Leitung), Hinz, Kläve, Michelsen, Ohms, Peuschel, Rausch, Dr. Rohlf, Sabrowski, Urban</p> <p>Digitalisierung Kock, Ofterdinger</p> <p>EDV Jantz, S. Jacob, Hülsmann</p> <p>Strategisches Controlling Kock</p>
			<p>Datenschutzbeauftragter LKA J. Petersen</p> <p>Beauftragte f. Geschlechtergerechtigkeit Bastian, Friedrichs, NN.,</p> <p>IT-Sicherheitsbeauftragter Kläve</p>

# A. Präsident des Landeskirchenamts/Dezernat Leitung

## I. PRÄSIDENT

### Abschlussbericht zur Aufgabenkritik

Der zweite Verfahrensschritt des im Landeskirchenamt seit dem Jahr 2014 durchgeführten Prozesses der Aufgabenkritik, die sogenannte Vollzugskritik, wurde im Oktober 2018 zum Abschluss gebracht. Die beschlossenen Geschäftsoptimierungsmaßnahmen wurden mittlerweile angemessen in den einzelnen Aufgabenfeldern eingeführt und umgesetzt. Einzelne Aufgaben-/bereiche wurden neu bedacht und rationalere Organisationen von Arbeitsabläufen entwickelt. Viele angestrebte Veränderungen sind bereits umgesetzt oder auf den Weg gebracht. Im April 2019 erschien unter der Herausgeberschaft des Präsidenten der „Abschlussbericht der Aufgabenkritik nach Abschluss von Zweckkritik und Vollzugskritik“.

Die durch den Aufgabenkritikprozess angestoßenen Entwicklungen stehen in engem Zusammenhang mit den Entwicklungen der Hauptbereiche, der weiteren Einrichtungen im Bereich Leitung und Verwaltung sowie den Entwicklungen in den Kirchenkreisen. Hier wird es darum gehen, die Aufgabenfelder und die Prozessabläufe im Zusammenspiel kontinuierlich zu verbessern und Ressourcen sparsam zu verwenden. In geplanten Schnittstellengesprächen mit den Kirchenkreisen sollen zunächst die Themen „Digitalisierung sowie „Grundlagen und Vollzüge der Verwaltung“ im Mittelpunkt stehen.

### Einführung eines elektronischen Dokumentenmanagementsystems

Anfang des Jahres 2019 wurde mit der Umsetzung des Projektes „Einführung eines Dokumentenmanagementsystems (DMS) im LKA“ begonnen. Nachdem zusammen mit dem Kollegium des Landeskirchenamts bereits Ende letzten Jahres die Ziele festgelegt und ein Zeitplan zur Umsetzung abgestimmt wurde, war die erste Jahreshälfte 2019 geprägt durch die Klärung weiterer organisatorischer Punkte. Dazu gehörte u. a. die strategische Begleitung des Prozesses durch eine Steuerungsgruppe, die Implementierung des neuen Aktenplans in das DMS, das Aufnehmen und Analysieren der IST-Prozesse in den Dezernaten, die Entwicklung neuer Soll-Prozesse sowie die Dokumentierung der Ergebnisse.

Mit regelmäßigen Informationsveranstaltungen für Mitarbeitende aus jedem Dezernat wird sichergestellt,

dass alle Dezernate über den Stand der Umsetzung im Bilde sind und sich in den laufenden Prozess einbringen können. Damit soll erreicht werden, dass bei der schrittweisen Umsetzung keine Insellösungen für einzelne Dezernate entstehen.

Als Pilot hat sich das Dezernat Kirchliche Handlungsfelder (KH) zur Verfügung gestellt, mit dem bereits mehrere Workshops stattgefunden haben. Als Ergebnis der Workshops sind neue Soll-Prozesse definiert worden, die jetzt implementiert werden.

Weitere Workshops sind im nächsten Jahr geplant, so dass die Einführung im Dezernat KH im zweiten Quartal 2020 erfolgen soll. Anschließend werden die Dezernate Leitung und Finanzen auf eine digitale Aktenführung umgestellt.

### Prozess „Bauverwaltung in der Nordkirche“

Die Erste Kirchenleitung hatte einen externen Gutachter, der im Jahr 2018 seine erste Untersuchung des „Bauens in der Nordkirche“ präsentiert hatte, beauftragt, den weiteren Veränderungsprozess einschließlich der Erarbeitung von Rechtsvorschriften zu gestalten. Zugleich hatte die Erste Kirchenleitung den Präsidenten des Landeskirchenamts beauftragt, diesen von dem externen Gutachter geleiteten Prozess für die Erste Kirchenleitung zu begleiten.

Im Rahmen dieses Prozesses fand im Berichtszeitraum eine Vielzahl von Sitzungen mit Vertretern und Vertreterinnen der Kirchenkreise und des Landeskirchenamts in unterschiedlichen Konstellationen statt. An diesen und an den vor- und nachbereitenden Sitzungen sowie an der begleitenden und strategisch ausgerichteten Kommunikation mit dem externen Gutachter war der Präsident des Landeskirchenamts maßgeblich mit beteiligt. Eine Dokumentation des Gesamtprozesses wird an anderer Stelle vorgelegt.

Es ist geplant, diesen Prozess mit der Verabschiedung der erarbeiteten Rechtsgrundlagen auf der Tagung der Landessynode im Frühjahr 2020 abzuschließen. Damit endet dann auch das Mandat des Präsidenten des Landeskirchenamts.

### Intranet

Die Nutzung des Intranets erfreut sich wachsender Verbreitung, obwohl bei vielen Mitarbeitenden weiterhin

Vorbehalte gegen diese Informationsplattform bestehen, welche, insbesondere wegen knapper finanzieller Ressourcen, nicht alle kommunikativen Wünsche befriedigen kann. Im Wesentlichen sind alle Informationen bereits im Intranet zusammengeführt und gebündelt, auf eine Kommunikation per E-Mail oder über Ordnerstrukturen wird nur in Ausnahmefällen zurückgegriffen. Die Digitalisierung auch der internen Kommunikation vollzieht sich passgenau zum Prozess der Einführung eines elektronischen Dokumentenmanagementsystems im Landeskirchenamt.

### **IT-Sicherheit**

Seit 2015 ist die Verordnung zur Sicherheit der Informationstechnik der EKD (IT-Sicherheitsverordnung - ITS-VO-EKD) in Kraft. Ziel der Regelungen zur IT-Sicherheit ist es, Missbrauch, Risiken und Gefahren zu erkennen, Maßnahmen zur Eindämmung zu beschreiben und diese wirksam umzusetzen. Daten müssen hinsichtlich der Grundziele: Verfügbarkeit, Integrität und Vertraulichkeit besonders geschützt werden. Im Januar 2019 wurde Herr Michael Kläve vom Präsidenten zum Beauftragten für die IT-Sicherheit im Landeskirchenamt bestimmt.

Der IT-Sicherheitsbeauftragte hat die Mitarbeitenden des Landeskirchenamts für das Thema sensibilisiert und gibt regelmäßig Hinweise und Handlungsempfehlungen zum Umgang mit aktuellen und bekannten Sicherheitslücken bspw. beim Thema E-Mail. Für die Verbesserung des Schutzes gegen Angriffe von außen wurde eine Sicherheitssoftware ausgewählt, die sukzessive auf den Endgeräten (PC, Laptop, Smartphone) installiert wird und die auch die alternierende Telearbeit nach der einschlägigen Dienstvereinbarung, die am 1. Januar 2020 in Kraft tritt (s.u.), IT-sicherheitstechnisch ausreichend absichern wird. Bei bereits erkannten Schwachstellen wird ersucht, diese schon im Vorgriff auf die Erstellung und Umsetzung des IT-Sicherheitskonzeptes zu beseitigen, oder zumindest die Auswirkung von Schäden zu mindern.

Mit der Erstellung des notwendigen ganzheitlichen IT-Sicherheitskonzeptes wird unverzüglich nach der Besetzung der von der Ersten Kirchenleitung beschlossenen Personalstellen für die IT-Sicherheit (voraussichtlich im Jahr 2020) begonnen.

### **Überarbeitung der Geschäftsordnung des Landeskirchenamts**

Zum 1. Januar 2020 wird eine überarbeitete Geschäftsordnung des Landeskirchenamts in Kraft treten, die im

November 2019 vom Kollegium beschlossen wurde. Anstoß für die erneute Überarbeitung – ein formaler Evaluationsprozess der ursprünglichen Geschäftsordnung vom 19. Juni 2012 war im Jahr 2017 bereits in eine Neufassung der Geschäftsordnung gemündet (Inkrafttreten am 1. Januar 2018) – waren Anfragen aus den Dezernaten zu Einzelregelungen. Unter intensiver Beteiligung sämtlicher Dezernate wurden verschiedene Anpassungen und Nachjustierungen vorgenommen. Im Zentrum standen dabei die Veränderung des Sitzungstaktes des Kollegiums (künftig eine Sitzung im Monat, in der Große, Kleine und Personalrunde gebündelt werden), die Ausdifferenzierung und Präzisierung der Bestimmungen zum Geschäftsverteilungsplan sowie eine Klärung bei der Identifizierung vertraulicher Eingangspost.

### **Dienstvereinbarung über alternierende Telearbeit**

Ausgearbeitet wurde des Weiteren ein Vorschlag zur alternierenden Telearbeit im Landeskirchenamt, für den verschiedene Modelle in kirchlichen und außerkirchlichen Einrichtungen recherchiert, verglichen und auf die Übertragbarkeit auf das Landeskirchenamt hin geprüft wurden. Nach Abstimmung mit den Dezernatsleitungen wurde der Mitarbeitervertretung ein Entwurf der Dienststellenleitung vorgelegt und in mehreren Beratungsrunden eine Endfassung erzielt, die am 29. November 2019 den Mitarbeitenden bekannt gegeben und am 12. Dezember 2019 in der gemeinsamen Mitarbeiterversammlung der Landeskirche in Kiel vorgestellt wurde. Die Dienstvereinbarung tritt zum 1. Januar 2020 für das Landeskirchenamt in Kraft. Die technische Umsetzung wird in der Folgezeit mehrstufig erfolgen. Ziel ist es, möglichst vielen Mitarbeitenden im Landeskirchenamt die Möglichkeit der alternierenden Telearbeit zu eröffnen, sofern die in der Dienstvereinbarung formulierten Voraussetzungen hierfür vorliegen.

### **Personalentwicklungskonzept**

Der Präsident hat zusammen mit der Personalverwaltung und der Institutionsberatung ein umfangreiches Personalentwicklungskonzept erarbeitet, das sich in der abschließenden Prüfung befindet und zu Beginn des Jahres 2020 in eine endgültige Fassung münden soll. Hieran anschließen sollen sich intensive Gespräche mit den Dezernatsleitungen und der Mitarbeitervertretung, um möglichst bald zu einer abgestimmten Endfassung zu gelangen, die dann für das Landeskirchenamt veröffentlicht werden kann.

## Datenschutz im Landeskirchenamt

Im Jahr 2019 wurde die Arbeit an der Umsetzung des seit Mai 2018 geltenden neuen Datenschutzrechts im Landeskirchenamt fortgesetzt.

An erster Stelle stand die **Vervollständigung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten** gemäß § 31 DSGVO. Das vollständige Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten dient als wesentlicher Nachweis gegenüber der Datenschutzaufsichtsbehörde darüber, dass die Grundsätze des Datenschutzes im Landeskirchenamt eingehalten werden. Darüber hinaus ist es die Grundlage zur Erfüllung der Informationspflicht (§§ 17 und 18 DSGVO) gegenüber den Personen, deren Daten im Landeskirchenamt verarbeitet werden, sowie zur Umsetzung der Rechte der betroffenen Personen gemäß §§ 19 bis 25 DSGVO (u.a. Auskunftsrecht, Recht auf Berichtigung, Recht auf Löschung).

Ein weiterer Baustein zur Umsetzung des neuen Datenschutzrechts ist der in Zusammenarbeit mit dem IT-Sicherheitsbeauftragten, dem Leiter der Abteilung EDV sowie der Dienststellenleitung entwickelte Ablaufplan zum **„Umgang mit IT-Sicherheitsvorfällen und Datenpannen im Landeskirchenamt“**. Gemäß § 32 DSGVO muss eine verantwortliche Stelle eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten (sog. Datenpanne) unverzüglich an die Datenschutzaufsichtsbehörde melden, sofern die Datenpanne für die davon betroffenen Personen nicht unerhebliche negative Folgen haben könnte (z. B. Bloßstellung oder Diskriminierung, Identitätsdiebstahl, finanzielle Schäden, Rufschädigung etc.). Bei einem hohen Risiko müssen auch die betroffenen Personen selbst so schnell wie möglich benachrichtigt werden (§ 33 DSGVO).

Für die Bearbeitung von IT-Sicherheitsvorfällen und Datenpannen wurde ein Team gebildet, das aus dem Büroleitenden Beamten, dem Leiter der IT, dem IT-Sicherheitsbeauftragten und dem örtlich Beauftragten für den Datenschutz besteht. Für dieses Team wurde die gemeinsame E-Mail-Adresse: datensicherheit@lka.nordkirche.de eingerichtet, an die Mitarbeitende des Landeskirchenamts einen IT-Sicherheitsvorfall oder eine Datenpanne melden sollen.

Ein Problem, das in diesem Zusammenhang deutlich wurde, besteht darin, dass die Reichweite der Infrastruktur des Landeskirchenamts und die Zuständigkeit des örtlich Beauftragten für den Datenschutz auseinanderfallen.

Des Weiteren wurde der örtlich Beauftragte für den Datenschutz bei zahlreichen Projekten des Landeskirchenamts beteiligt und/oder um Prüfung bzw. Stellungnahme gebeten. Beispielhaft seien genannt:

- Einführung eines Dokumentenmanagementsystems im Landeskirchenamt;
- Dienstvereinbarung Alternierende Telearbeit;
- Vereinbarungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag durch externe Dienstleister (z. B. mit dem ECKD im Bereich Personalwesen).

## Strategisches Controlling

Gemäß § 23 Absatz 1 des Hauptbereichsgesetzes erfolgt ein Controlling zu den zwischen Kirchenleitung und Hauptbereichen vereinbarten Schwerpunktzielen. Vorbereitend für die Erstellung der Controlling-Berichte wird zu jedem Schwerpunktziel eine Matrix erstellt, anhand derer deutlich wird, welche Fortschritte der Hauptbereich bei der Zielerreichung gemacht hat. In diesem Zusammenhang ist das Strategische Controlling beratend tätig und verantwortlich für die Erstellung der Controlling-Berichte zu den Schwerpunktzielen. Künftig werden die für die Hauptbereiche zuständigen Dezernate stärker in das Berichtswesen eingebunden.

## Besondere Anlässe und Personalia

Das Landeskirchenamt verlor im Mai 2019 überraschend und mitten aus dem Leben und dem aktiven Dienst gerissen seine geschätzte Mitarbeiterin **Frau Bärbel Qualmann**, Bilanzbuchhalterin im Dezernat Finanzen.

Eine **gemeinsame Mitarbeiterversammlung** der Landeskirche fand am 6. Mai 2019 in Schwerin statt. Die neue Landesbischöfin Kristina Kühnbaum-Schmidt stellte sich im Rahmen der Veranstaltung den Mitarbeitenden vor. Die Versammlung wurde per Live-Stream zu den Mitarbeitenden in Kiel übertragen. Um möglichst vielen Mitarbeitenden die Teilnahme zu ermöglichen, wurde eine weitere Mitarbeiterversammlung am 12. Dezember 2019 in Koppelung mit der Adventsfeier des Landeskirchenamts in Kiel abgehalten.

Am 15. August 2019 fand der **Betriebsausflug** des Landeskirchenamts statt, der die Mitarbeitenden diesmal nach Hamburg führte und rege Teilnahme fand. Ein besonderer Höhepunkt war die am Beginn des Ausflugs stehende Andacht bei der Flussschiffergemeinde und die sich daran anschließende interessante Einführung in die Geschichte dieser Gemeinschaft. Für



das nachfolgende Programm konnten die Mitarbeitenden zwischen einer Fleetfahrt und einem Besuch des „Dungeon“ oder des Miniaturwunderlandes wählen. Am Schluss stand ein Miteinander wiederum in der Flussschiffergemeinde bei Kaffee und Kuchen.

Die traditionelle **Adventsfeier** des Landeskirchenamts wurde am 12. Dezember 2019 in Kiel ausgerichtet. In einem Gottesdienst in der Nikolaikirche wurden 13 neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landeskirchenamts in ihren Dienst eingeführt. Danach gab es nach einer Ansprache des Präsidenten Gelegenheit zum gemütlichen Beisammensein mit Live-Musik einer Band aus Mitarbeitenden des Landeskirchenamts und mit kulinarischen Köstlichkeiten aus dem „Kantro“, der neuen Kantine des Landeskirchenamts.

Am 13. Dezember 2019 richtete die Kirchenleitung die **Einführung** der neuen Dezernentinnen **Frau Dr. Uta Andree** (Dezernat Mission, Ökumene und Diakonie) und **Frau Deike Möller** (Dezernat Bauwesen), zu der alle Mitarbeitenden des Landeskirchenamts eingeladen waren, in der Nikolaikirche in Kiel aus; ein Empfang im Großen Sitzungssaal des Landeskirchenamts mit verschiedenen Grußworten und kulinarischen Köstlichkeiten aus dem „Kantro“ schloss sich an.

Auch in diesem Jahr hat der Präsident in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Bücherstube im Rahmen der **Reihe „amtsKULTUR“** zu Lesungen und Musik eingeladen und die Veranstaltungen überwiegend auch selbst moderiert. Charles Lewinsky las am 24. Mai 2019 aus seinem Roman „Der Stotterer“; Christoph Poschenrieder stellte am 12. November 2019 sein Buch „Der unsichtbare Roman“ vor, und am 21. November 2019 war Wolfgang Huber zu Gast im Landeskirchenamt und rezitierte aus seiner Biographie: „Dietrich Bonhoeffer – Auf dem Weg zur Freiheit“. Diese Veranstaltung moderierte Präsident Prof. Dr. Unruh zusammen mit Frau Oberkirchenrätin Dr. Andrée. Die Veranstaltungsreihe schloss am 19. Dezember 2019 mit einem Benefizkonzert der Musikerinnengruppe „The Shells“, die von Oberkirchenrat Dr. Thomas Schaack moderiert wurde.

## II. DEZERNAT LEITUNG

---

### 1. Leiter des Dezernats Leitung

---

#### **Dienstanordnungen „über den internen und externen Schriftverkehr“ sowie „über das interne Verfahren beim Versterben von Mitarbeitenden“**

Im Februar 2019 hat der Präsident auf der Grundlage von § 18 der Geschäftsordnung des Landeskirchen-

amts die „Dienstanordnung über den internen und externen Schriftverkehr“ erlassen, die nach einem umfassenden Abstimmungsprozess in den Dezernaten des Landeskirchenamts ihre endgültige Fassung gefunden hatte. Thema und Zielrichtung der Dienstanordnung sind die Vereinheitlichung des Schriftverkehrs im weiteren Sinne, den das Landeskirchenamt nach innen und außen führt. Die Regelungen erstrecken sich über Form, Sprache und Stil auf die Zeichnungsbefugnis und die Vertretung im Schriftverkehr. Es ergehen Hinweise zur Kennzeichnung von persönlichen und vertraulichen Schriftstücken sowie zur Aktenverfügung. Nachdem die Dienstanordnung anfangs für Nachfragen aus der Praxis führte, ist sie mittlerweile akzeptiert und Teil der Kommunikation des Landeskirchenamts nach innen und außen geworden.

Nach der Erfahrung mit mehreren Sterbefällen von Mitarbeitenden des Landeskirchenamts, die aus dem aktiven Dienst gerissen wurden, ordnete der Präsident ebenfalls im Februar 2019 den äußeren amtlichen Umgang damit auf der Grundlage der §§ 18 und 25 der Geschäftsordnung des Landeskirchenamts mit dem Erlass einer Dienstanordnung „über das interne Verfahren beim Versterben von Mitarbeitenden“. Dienstanordnung beschäftigt sich sowohl mit dem Versterben innerhalb wie außerhalb des aktiven Dienstes. Es werden jeweils ausdifferenzierte Verfahren beschrieben, die es erlauben, der oder dem verstorbenen Mitarbeitenden die angemessene Würdigung zukommen zu lassen, und die gleichzeitig den Kolleginnen und Kollegen äußere Formate für ihre Trauer anbieten.

## 2. Innerer Dienst

---

### **Elektronische Urlaubsgewährung**

Seit 2014 ist im Landeskirchenamt das Zeiterfassungsprogramm REXX 4.1 in der Anwendung. Ca. 340 Mitarbeitende werden in diesem System gepflegt (LKA und Nordkirche). Die Buchungen zur Zeiterfassung erfolgen per Terminal (Chip) oder im Portal (Online Selfservice). Alle Buchungen der Abwesenheiten (Urlaub, Zeitausgleich, Krankheit) erfolgten jedoch noch aufgrund von Meldungen in Papierform.

Zum 1. Januar 2019 erfolgte die Umstellung von der Papierform auf die elektronische Buchung. Seitdem werden Urlaub und Zeitausgleich per Workflow elektronisch abgebildet, weitere Selfservices und Angebote (Dienstreisen, Meldung der Arbeitsunfähigkeit) sind in der Prüfung.

## **Kantine des Landeskirchenamts („Kantro“)**

Mit der Fertigstellung der Erweiterung und Sanierung des Landeskirchenamts wurde Anfang des Jahres auch das neue „Kantro“ zur Nutzung übergeben. In neu gestalteten Räumlichkeiten bietet das Team um Chefkoch Büniger täglich frisch zubereitete Mahlzeiten an. Neben einer regionalen Salatbar kann zwischen drei verschiedenen Essen gewählt werden, darunter immer auch ein vegetarisches oder veganes Hauptgericht. Als Highlights dürfen sich die Kantro-Besucherinnen und -Besucher neben den sehr schmackhaften Gerichten sowohl auf das selbst gebackene Brot als auch über ein täglich wechselndes selbst gebackenes Kuchenangebot freuen. Neben einer Vielzahl von Mittagsgästen aus dem Landeskirchenamt hat sich die Qualität unseres „Kantro“ auch schon bei vielen externen Gästen herumgesprochen, zuletzt konnten täglich knapp 240 Essen ausgegeben werden.

## **Begleitung der Einführung eines Dokumentenmanagementsystems (DMS)**

Bei der Einführung eines DMS im Landeskirchenamt (s.o.) sind die Büroleitungen in Kiel und Schwerin für die Mitarbeit im Kernteam bestimmt worden, da mit der Einführung eines DMS eine grundlegende Veränderung der Organisationsstruktur einhergeht. Diese neuen Organisationsabläufe umfassend zu bedenken und zu begleiten, ist (auch) die Aufgabe der Leitungen des Inneren Dienstes in diesem Prozess.

## **Dienstvereinbarung über Nichtraucherenschutz**

In die Form einer Dienstvereinbarung mit der Mitarbeitervertretung wurde im Juli 2019 gebracht, was bereits seit langer Zeit gelebte Praxis war: Es gilt seit 1. August 2019 ein Rauchverbot in den Dienstgebäuden und -räumen des Landeskirchenamts, ebenso auf den Balkonen sowie in den Dienstwagen, um so eine gesündere Arbeitsumgebung zu schaffen. Raucherinseln in Kiel und Schwerin wurden ausgewiesen.

## **Umweltkonzept im Landeskirchenamt**

Der Präsident hat die Büroleitungen gebeten, ein Umweltkonzept für das Landeskirchenamt vorzubereiten. In einer eigens dafür gebildeten Arbeitsgruppe, in der weitere interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mitarbeiteten, wurden Ziele und Maßnahmen formuliert, die noch am Ende des Jahres 2019 dem Präsidenten zur Entscheidung zugeleitet werden sollen.

## **Neue Registraturleitung/ Umstellung auf den neuen Aktenplan/ Dienstanordnung über den Umgang mit Schriftgut (Aktenordnung)**

Mit Wirkung vom 12. August 2019 hat **Frau Jenny Schumann** die Leitung der Registratur übernommen. Ziel der neu eingerichteten Stelle ist es, für eine einheitliche, rechtskonforme Schriftgutverwaltung im Landeskirchenamt an den verschiedenen Standorten zu sorgen. Sie ist auch für die Umsetzung von Änderungen und Ergänzungen der Aktenpläne verantwortlich. Ferner begleitet sie das „Kernteam DMS“ bei dem Projekt „Einführung DMS“ im Landeskirchenamt und den angeschlossenen Einrichtungen in Bezug auf alle schriftgutbezogenen Fragen zur elektronischen Aktenführung für die laufende Registratur.

Die Umstellung von den alten Aktenplänen auf den neuen, gemeinsamen Aktenplan wird schrittweise, gekoppelt an die Reihenfolge der Einführung des DMS in den Dezernaten, erfolgen. Dies ist der zeitlichen Dringlichkeit – das DMS soll im ersten Quartal im Dezernat KH eingeführt werden (s.o.) – und den begrenzten Personalressourcen geschuldet.

Die bisherigen Akten können nicht ohne Weiteres in den neuen, aufgabenbezogenen Aktenplan überführt werden. Es muss vorher geprüft werden, an welcher Stelle im neuen Aktenplan vorhandene Akten verortet werden. Zudem erfolgt eine Überprüfung auf Akteninhalt und Aktentitel. Jede Akte ist dafür in die Hand zu nehmen und zu überprüfen. Herausfordernd kommt die bisherige dezernatsbezogene Aktenführung hinzu. Hier gilt es einheitliche Aktenführungsregeln zu erarbeiten, die für die elektronische Aktenführung unabdingbar ist. Dies ist bereits bei den Akten über die Aufsicht über die Hauptbereiche und die dazugehörigen Einrichtungen erfolgt.

Die Einführung des DMS wird weitgehend einheitliche Regelungen zur Aktenführung, zur Organisation der Registraturen und zur Datensicherung mit sich bringen. Damit sind erhebliche Chancen zur Verbesserung der Qualität der Schriftgutverwaltung verbunden. Arbeitsprozesse werden sich verändern und verschlanken, Kommunikationswege werden neu strukturiert und elektronisch besser unterstützt werden. Vor allem aber wird die elektronische Aktenführung einfacher, übersichtlicher, vollständiger und zeitsparender sein.

Mit dem neuen Aktenplan ist ein grundlegendes Instrument für die Einführung eines elektronischen Dokumentenmanagementsystems geschaffen worden. Der Aktenplan kann jedoch nicht die Schwächen bei der Anwendung auffangen. Für ein funktionierendes elektronisches Dokumentenmanagementsystem ist eine funktionierende personelle und organisatorische Schriftgutverwaltung notwendig.

Es wurde daher in Zusammenwirken der Registraturleitung, des Archivs und des Dezernats Recht eine neue „Dienstverordnung über den Umgang mit Schriftgut (Aktenverordnung)“ erarbeitet. Sie enthält Bestimmungen für das Bearbeiten, Verwalten und Verwahren von Schriftgut in analoger und elektronischer Form. Inkrafttreten soll diese Dienstverordnung im 1. Quartal 2020.

Um die Inhalte dieser Dienstverordnung zu vermitteln, hat die Registraturleitung ein Schulungskonzept erarbeitet und wird dazu Schulungen für alle Mitarbeitenden anbieten. Die ersten Schulungen haben bereits stattgefunden, weitere werden regelmäßig vor der Umstellung auf den neuen Aktenplan erfolgen.

Ferner werden sich mit der Einführung des DMS in der Registratur auch organisatorische Änderungen ergeben. Sie wird u. a. zuständig für den zentralen Posteingang und die Postverteilung sein. Hierfür gilt es zusammen mit den Büroleitungen noch ein Organisations- und Personalkonzept zu erarbeiten.

### **3. Abteilung EDV**

---

Neben dem normalen Tagesgeschäft und dem Betrieb von ca. 50 Serversystemen und ca. 350 Arbeitsplätzen des Landeskirchenamts und der technisch verbundenen Einrichtungen sind im Jahr 2019 die folgenden Projekte von herausgehobener Bedeutung zu erwähnen:

#### **Beteiligung an der Einführung des Dokumentenmanagement-System (DMS)**

Die Abteilung EDV ist an der Planung und Einführung des DMS im Rahmen der Projektstätigkeit intensiv beteiligt. Neben dem Schaffen der rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen, werden technische Rahmenbedingungen festgelegt und das System sukzessive erweitert. Besonders erwähnenswert ist die erfolgreiche Besetzung der offenen Stelle eines Sachbearbeiters DMS zum 1. September 2019.

#### **Migration des Archiv-Systems des landeskirchlichen Archivs**

Die Abteilung EDV war in die Vorbereitung und Durchführung der Umstellung der Software einbezogen. Neben der Beteiligung bei der Produktauswahl und in den nachfolgenden technischen Workshops, wurde durch die EDV das neue System installiert und technisch zur Verfügung gestellt sowie die Datenübernahme der Altsysteme begleitet.

### **Austausch der Druck- und Kopiersysteme**

Zum Juli wurden der bestehende Vertrag der Firma Triumph-Adler über alle geleasteten Druck- und Kopiersysteme verlängert. Für das LKA und die technisch angeschlossenen Einrichtungen bedeutete dies einen Austausch der vorhandenen Systeme. Ziele des neuen Konzepts sind u.a. die Verlagerung des Druckvolumens auf mittlere und große Systeme, um langfristig die Druckkosten zu senken, die Einführung des sicheren Drucks („Secure Print“) und die Herstellung der Ausfallsicherheit einzelner Systeme durch „Follow-Print“.

### **Dienstvereinbarung über alternierende Telearbeit**

Im November wurde die Dienstvereinbarung über alternierende Telearbeit veröffentlicht, die zum 1. Januar 2020 in Kraft tritt. Die Abteilung EDV hat das Betriebskonzept für die Nutzung der EDV an der häuslichen Arbeitsstätte erstellt und die Vorbereitungen für die Umsetzung der zukünftigen Anbindung der Telearbeitsplätze konzipiert.

### **4. Arbeitsstelle EDV (AIT)**

---

#### **Aufbau der software-technischen Voraussetzungen für die Umsetzung der Neuregelungen zu Umsatz- und Körperschaftsteuer**

Die Änderung der umsatzsteuerlichen Behandlung der juristischen Personen öffentlichen Rechts zur Anpassung an das EU-Recht wird für die Nordkirche zum 31. Dezember 2020 wirksam. Für die Finanzbuchhaltung ergibt sich daraus vielfältiger Anpassungs- und Veränderungsbedarf, und dies auf allen Ebenen der Nordkirche.

Die AIT hat den Unterstützungs-Bedarf zusammen mit Vertretern der Landeskirche und den Kirchenkreisen ermittelt und die sich ergebenden software-technischen Anforderungen an die FiBu-Software Navision umgesetzt. Den Finanzabteilungen steht damit bereits ein Jahr vor dem Wirksamwerden der Änderung eine Software-Version zur Verfügung, in der sämtliche Anforderungen aus der umsatzsteuerlichen Veränderung abgebildet sind und die in den nächsten 12 Monaten für Vorbereitung, Test und Schulung genutzt werden kann. Somit ist die Basis für einen möglichst reibungslosen Übergang gegeben.

#### **Einführung eines neuen Pastoren- und Pfarrstellen-Verwaltungsprogramms zur Umsetzung des Personalplanungsförderungsgesetzes und für die Berechnung und Abwicklung des Personalkostenbudgets**

Mit dem Inkrafttreten des Kirchengesetzes über die Förderung der Personalplanung in der Landeskirche, den Hauptbereichen und den Kirchenkreisen (Personalplanungsförderungsgesetz) haben sich umfangreiche Anforderungen an das Personalverwaltungsprogramm für die Pastorinnen und Pastoren, insbesondere im Bereich der Auswertungen und Berichte ergeben.

In einem von der AIT koordinierten Prozess wurden mit dem Dezernat Dienst der Pastorinnen und Pastoren die fachlichen Anforderungen an die Software ermittelt. Nach eingehender Analyse und Auswahlverfahren wurde die Entscheidung für die Anschaffung einer neuen Software getroffen, die auch das bestehende Verfahren zur Berechnung und Abwicklung des Personalkostenbudgets ablöst und somit alle Anforderung in einem System abbildet. Als technische Projektleitung und Schnittstelle zu allen Projektbeteiligten hat die AIT die fachlichen Anforderungen in der Software umgesetzt.

Damit ist die Grundlage geschaffen, die Mitarbeitenden im Dezernat Dienst der Pastorinnen und Pastoren bei der Umsetzung der Anforderungen aus dem Personalplanungsförderungsgesetz software-technisch bestmöglich zu unterstützen.

## 5. Aus-, Fort- und Weiterbildung

---

### Angestelltenlehrgang II – Kirche und Kommune

Der Lehrgang für die zweite Verwaltungsprüfung der Angestellten des kirchlichen Verwaltungsdienstes soll den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den kirchlichen Verwaltungen Kenntnisse und Fähigkeiten für die Erfüllung der dem gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst entsprechende Aufgaben vermitteln. Es ist die höchste Qualifikation für die Angestellten im allgemeinen Verwaltungsbereich und berechtigt nach erfolgreichem Abschluss dazu, die Bezeichnung Verwaltungsfachwirtin bzw. Verwaltungsfachwirt zu führen. Die Lehrgänge werden vom Landeskirchenamt in Zusammenarbeit mit dem Ausbildungszentrum für Verwaltung – Verwaltungsakademie Bordsesholm (VAB) - durchgeführt.

Für die Fachrichtung Kirchenverwaltung gibt es gegenüber dem Lehrplan für die Kommunalverwaltung, der als Basis für diesen Lehrgang gilt, auch kirchliche Unterrichtsfächer. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Verwaltungen der Nordkirche werden unter anderem im Staatskirchenrecht/kirchlichen Verfassungsrecht, kirchlichen Steuerrecht, kirchlichen Arbeits- und Dienstrecht sowie kirchlichem Baurecht unterrichtet und auch geprüft. Durch diese Basis der kommunalen

Lernfächer ist vom kommunalen Arbeitgeberverband die Gleichwertigkeit anerkannt worden, so dass die kirchlichen Absolventinnen und Absolventen des Lehrgangs eine große berufliche Flexibilität erhalten und sowohl in kirchlichen als auch in kommunalen Verwaltungen tätig sein könnten. Bislang wurde der Angestelltenlehrgang II für die Fachrichtung Kirchenverwaltung ausschließlich für Mitarbeitende aus den Kirchenverwaltungen durchgeführt.

Seit dem 12. August 2019 führt das Landeskirchenamt in Zusammenarbeit mit der VAB erstmalig als Pilotprojekt den Angestelltenlehrgang II „für Kirche und Kommune“ durch, der gemeinsam von kirchlichen und kommunalen Beschäftigten besucht wird. Voraussetzung für das Landeskirchenamt war, dass in diesem Lehrgang auch die kirchlichen Fächer vermittelt werden. Dieses ist durch die Anpassung von Stundenzahlen und der Lehrpläne gelungen. Von allen Teilnehmenden kamen bislang nur positive Rückmeldungen, so dass der erhoffte Synergieeffekt jetzt schon eingetreten ist.

## 6. Internes Kontrollsystem (IKS) und Interne Revision

---

Erstmalig erfolgte in allen abgeschlossenen IKS-Bereichen eine Selbsteinschätzung zum Stand des IKS. Aus den Erkenntnissen wurde ein zusammenfassender Jahresbericht an den Präsidenten erstellt, der auch dem Kollegium vorgelegt wurde. Mit einer Ampeldarstellung wurde der Stand in den IKS-Bereichen anschaulich gemacht: Zum einen hinsichtlich der von der Zentralen IKS-Stelle geschaffenen Voraussetzungen, zum anderen für den Stand der konkreten Umsetzung durch den jeweiligen IKS-Bereich.

Schwerpunkte beim weiteren Ausbau des IKS waren 2019 der Aufbau in den Bereichen Beschaffung und Staatliche Steuern. Für die Beschaffung wurde eine Verwaltungsvorschrift miterarbeitet und in Kraft gesetzt und ein erster hausinterner Workshop zur Beschaffung im LKA wurde durchgeführt. Für den Bereich Staatliche Steuern wird aufgrund der bevorstehenden Änderungen im Umsatzsteuerrecht ein IKS konzipiert, das im kommenden Jahr umgesetzt wird.

### Für die Interne Revision ist eine Dienstanordnung in Arbeit und erste Revisionsprüfungen sind angestoßen.

## 7. Statistik

---

Die Durchführung der jährlich durchzuführenden Mitgliederstatistik wurde in diesem Jahr dadurch er-

schwert, dass es mit dem Programm KirA 2.0, das (außer im Kirchenkreis Mecklenburg) für die Verarbeitung im Bereich Meldewesen und Kirchenbuchführung eingesetzt wird, nicht unerhebliche Probleme gab bzw. mit fehlerhaften Daten, die von den kommunalen Meldebehörden geliefert und in KirA verarbeitet wurden. Als Konsequenz daraus wurde beschlossen, für die Kirchensteuerzuweisung an die Kirchenkreise im Jahr 2020 nicht, wie im Haushaltsbeschluss vorgesehen, die Mitgliederzahlen vom April 2019, sondern vom April 2018 zu Grunde zu legen.

Die geschilderten Probleme wirkten sich auch auf die Erhebung zur jährlichen **„Statistik über Äußerungen des kirchlichen Lebens“** aus: Um den Schwierigkeiten und zeitlichen Verzögerungen, die sich für die Kirchenkreise bei der Erfassung der Amtshandlungsdaten ergaben, Rechnung zu tragen, wurde in Absprache mit den Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleitern der Kirchenkreise die Abgabefrist für diese Statistik um sechs Wochen verlängert. Dadurch wurde erreicht, dass von allen Kirchenkreisen ein vollständiges Ergebnis abgeliefert werden konnte.

Ein großes Thema war in diesem Jahr die sogenannte **„Freiburger Studie“**, in der Wissenschaftler der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg für die gesamte EKD eine Projektion der Kirchenmitgliederzahlen und des Kirchensteueraufkommens bis in das Jahr 2060 vorgenommen haben. Für die Präsentation der Ergebnisse der Studie in der Nordkirche auf einer Pressekonferenz am 30. April 2019 hat die Statistikabteilung des Landeskirchenamts die Stabsstelle Presse und Kommunikation mit umfangreichem Zahlenmaterial aus der Nordkirche und seinen regionalen Gliederungen (Sprengel und Bundesländer) versorgt. Hilfreich war hierbei auch die Präsentation zu „Mitgliedschaftsentwicklung und Kasualien in der Nordkirche 2000 bis 2017“, die vom Bereich Statistik für das Amt für Öffentlichkeitsdienst bereits vorher erstellt worden war.

## 8. Geschäftsstelle der Landessynode

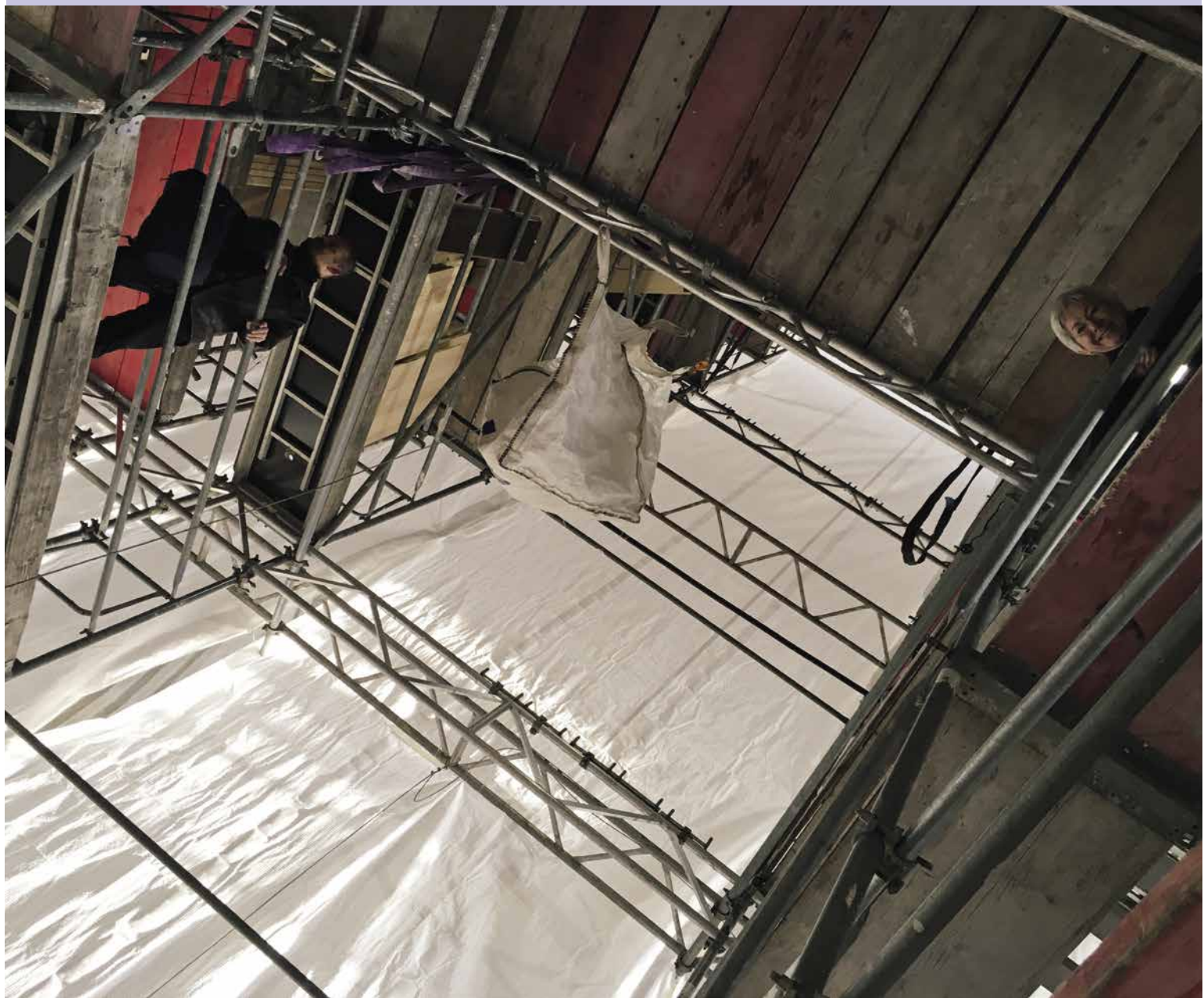
Am 1. März 2019 fand die **Bischofswahl für den Sprengel Mecklenburg und Pommern** im Greifswalder Dom statt. Die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung wurden von der Geschäftsstelle der Landessynode organisiert. Die Tagung der Landessynode vom 28. Februar bis 2. März 2019 fand deshalb in Rostock-Warnemünde statt.

Mit Wirkung vom 1. Mai 2019 wurde die Stelle der Referentin des Präsidiums mit **Frau Johanna Schlerff** neu besetzt.

Vom 19. bis 21. September 2019 fand die **Themensynode „Familienformen, Beziehungsweisen: Vielfalt sehen und fördern – Menschen stärken“** in Lübeck-Travemünde statt. Die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Themensynode und des vorbereitenden Studientages wurden ebenfalls von der Geschäftsstelle der Landessynode in Zusammenarbeit mit dem zuständigen synodalen Ausschuss organisiert. Am 19. September wurde von der Landessynode zudem die **neue Kirchenleitung** gewählt. Die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Wahl wurde von der Geschäftsstelle organisiert. Am 20. September 2019 fand sodann die Verabschiedung der Ersten Kirchenleitung in der St. Lorenz Kirche zu Lübeck-Travemünde statt. In Zusammenarbeit mit der Kanzlei der Landesbischofin bereitete die Geschäftsstelle der Landessynode die Verabschiedung vor.

Vom 14. bis 16. November 2019 fand die Tagung der Landessynode mit dem Schwerpunkt auf dem **Zukunftsprozess der Nordkirche** in Travemünde statt. Vorgestellt wurde die Studie **„Kirche im Umbruch – Projektion 2060“**. Die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Tagung wurde von der Geschäftsstelle der Landessynode in Zusammenarbeit mit dem Dezernat „Kirchliche Handlungsfelder“, der Institutionsberatung und dem Jugendpfarramt der Nordkirche organisiert. Am 15. November 2019 wurde die neue Kirchenleitung in ihr Amt eingeführt. In Zusammenarbeit mit der Kanzlei der Landesbischofin und der Kanzlei des Bischofs im Sprengel Mecklenburg und Pommern wurde der Gottesdienst in der St. Lorenz Kirche zu Lübeck-Travemünde von der Geschäftsstelle der Landessynode vorbereitet.

Die Ausschreibung für den Initiativpreis der Landessynode **„NORDSTERN 2020“** mit dem Themenschwerpunkt „Gelebte Vielfalt – Schätze unterm Regenbogen“ in Anlehnung an die Themensynode „Familienformen, Beziehungsweisen: Vielfalt sehen und fördern – Menschen stärken“ wurde ebenfalls von der Geschäftsstelle der Landessynode vorbereitet. Die Vorschlagsphase endete am 30. September, die Bewerbungsphase am 31. Oktober 2019. Die Jury wurde auf der Tagung der Landessynode im November 2019 gewählt. Der Preis wird am 28. Februar 2020 auf der Frühjahrstagung der Landessynode verliehen.



"Seht auf und erhebt Eure Häupter"

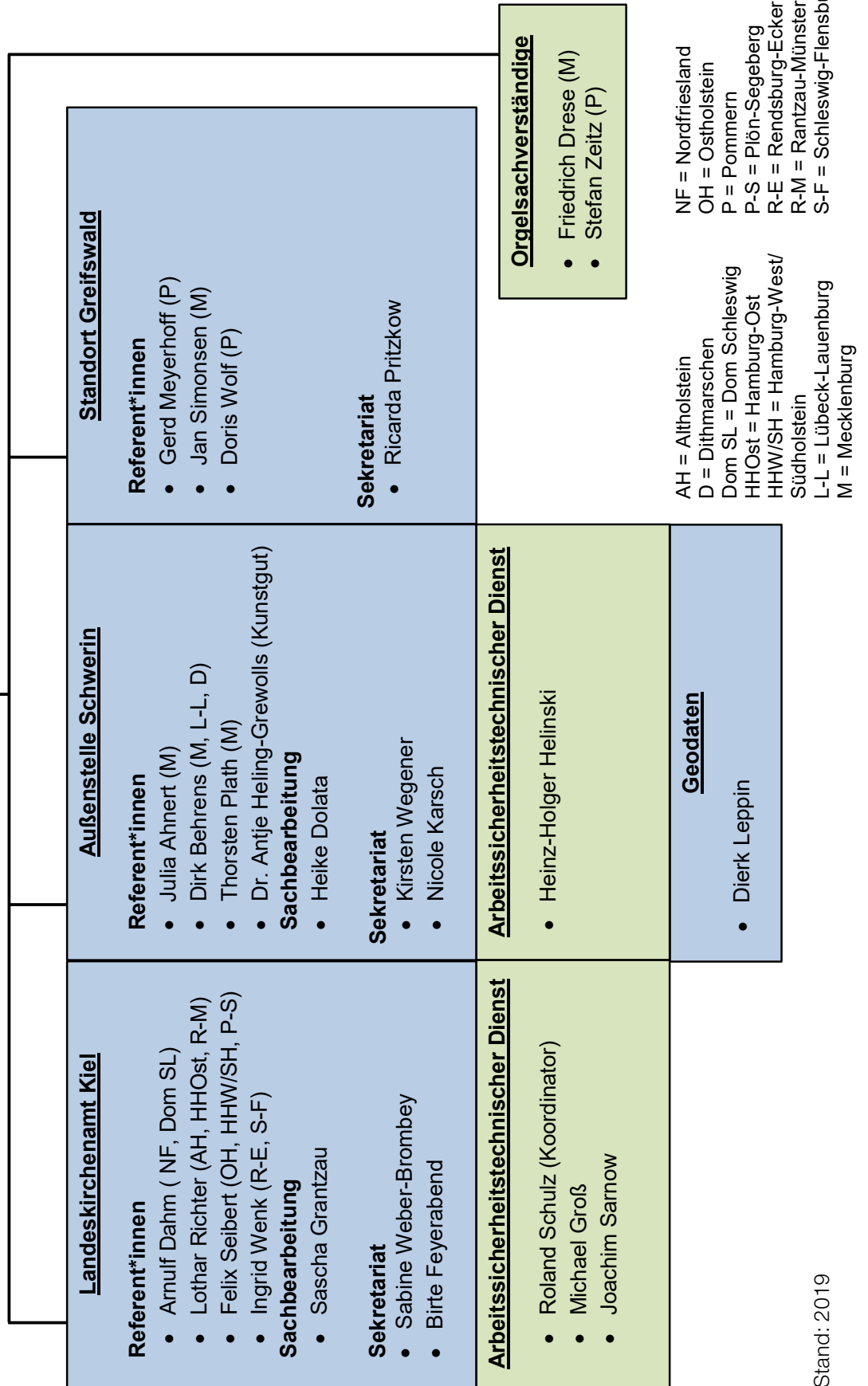
Lukas 21,28

## Dezernat Bauwesen

Deike Möller

(Dezernatsleitung)

Lothar Richter (Stellvertretung)



AH = Altholstein  
D = Dithmarschen  
Dom SL = Dom Schleswig  
HHOst = Hamburg-Ost  
HHW/SH = Hamburg-West/  
Südholstein  
L-L = Lübeck-Lauenburg  
M = Mecklenburg

NF = Nordfriesland  
OH = Ostholstein  
P = Pommern  
P-S = Plön-Segeberg  
R-E = Rendsburg-Eckernförde  
R-M = Rantzen-Münsterdorf  
S-F = Schleswig-Flensburg

Stand: 2019

## B. Dezernat Bauwesen

### Bau-, Denkmal und Kunstpflege

---

#### Allgemeines

Im Jahr 2019 wurde die Arbeit am gemeinsamen nordkirchlichen Baugesetz in aller Intensität wieder aufgenommen, nachdem in den beiden Jahren davor im Beratungsprozess „Bauen in der Nordkirche“ unter Federführung der Unternehmensberatung B'VM die Grundlagen dafür erarbeitet wurden. Das Baugesetz wird der Landessynode in der Februarsitzung 2020 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Leitung des Dezernates hat im August 2019 gewechselt. Die neue Dezernatsleitung Frau Deike Möller muss die Fragen der Zusammenarbeit der kirchlichen Verwaltungsebenen im baulichen Bereich weiter begleiten und die Klärung der Aufgaben und Rollen des Dezernates weiter vorantreiben.

#### 1. BAUBERATUNG

---

##### 1.1 Nutzungserweiterungen von Kirchen

---

In der Kirche St. Marien in Rendsburg (Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde) wurde in den Seitenkapellen und in den Räumen am Chor der Aufbau der Dauer Ausstellung „Glaubensspuren“ zur Geschichte der christlichen Kunst in der Region Rendsburg von den Anfängen bis zur Gegenwart fertiggestellt. Dafür wurde auch ein behindertengerechter Eingang geschaffen. Die Einweihung fand am Sonntag, den 22. September 2019 statt. Die Ausstellung wird nach Auskunft der Kirchengemeinde bisher gut angenommen.

Der Turmraum der Dorfkirche Kirchdorf / Poel (Kirchenkreis Mecklenburg) wurde als neuer Gemeinderaum umgebaut. Die Trennwand zum Kirchenschiff besteht im oberen Bereich aus Glas, so dass die mittelalterlichen Wandmalereien des Kircheninnenraums vom neuen Gemeinderaum aus sichtbar sind. Unter der Orgelempore wurden eine behindertengerechte Toilette sowie ein Lager- und Heizungsraum geschaffen.

Die ursprünglich mittelalterliche denkmalgeschützte Dorfkirche in der Ortsmitte von Sietow (Kirchenkreis Mecklenburg) konnte durch umfangreiche Sanierungsmaßnahmen in den vergangenen Jahren wieder Instand gesetzt werden. Zur Finanzierung der Maßnahmen verkaufte die Gemeinde unter anderem ihr Pfarrhaus, womit der Verlust der Räumlichkeiten für Veranstaltungen

gen der aktiven Kirchengemeinde einherging. Durch die Umsetzung eines Anbaus an die Kirche wurden neue Räume für die Kirchengemeinde geschaffen, die die Nutzung dieser Dorfkirche auch weiterhin sichern.

Die Stralsunder Lutherkirche (Kirchenkreis Pommern), ein denkmalgeschützter Kirchenbau aus den 1930er Jahren, erhielt einen umfangreichen Anbau, durch den der eigentliche Kirchenraum eine Verlängerung nach Westen erhielt, in dem aber auch neue Gemeinde-, Verwaltungs- und Nebenräume – gruppiert um den vorhandenen Innenhof – untergebracht werden konnten. Gleichzeitig wurden die Innenräume und die Fassaden des Altbaus saniert.

##### 1.2 Wettbewerbs- und Gutachterverfahren

---

An der Kirche in Büdelsdorf (Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde) wurde für die Neugestaltung und Erweiterung des Gemeindezentrums ein Realisierungswettbewerb durchgeführt.

Für den Dom Schwerin (Kirchenkreis Mecklenburg) hat das Baudezernat den Einladungswettbewerb „Einbau eines Gemeindesaales (Domsaal) in das 1. Obergeschoss des östlichen Kreuzgangflügels“ mit sieben teilnehmenden Architekturbüros organisiert und durchgeführt. Das Preisgericht tagte am 26.11.2019 und hat der Domgemeinde Schwerin einstimmig einen Entwurf zur weiteren Bearbeitung empfohlen. Die Kirchengemeinde plant Anfang 2020 die Arbeiten der Öffentlichkeit vorzustellen.

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Doberan (Kirchenkreis Mecklenburg) hat ihre neuen Gemeinderäume im sanierten Amtshaus auf dem Klostersgelände im Jahre 2015 bezogen. Bisher waren dort die Prinzipalstücke aus dem alten Gemeinderaum in Nutzung. Um für den neuen Gemeindesaal adäquate Prinzipalstücke zu finden, wurde mit Unterstützung des Baudezernates ein Wettbewerb unter dem Motto „kommt her zu mir, alle...“ (Mat. 11:28) unter fünf Künstlern und Gestaltern ausgelobt. Das Preisgericht konnte aus den eingereichten Arbeiten einen überzeugenden Entwurf zur Ausführung empfehlen.

##### 1.3 Umfangreiche Sanierungen

---

Durch die wetterbedingten Temperaturunterschiede in 2018, kam es an der Martin-Luther-Kirche in Fissau (Kirchenkreis Ostholstein) zu einer Ablösung des Vormau-



erwerks vom Hintermauerwerk. Verankerungspunkte waren in der Erbauungszeit in zu geringer Zahl gesetzt worden und zudem korrodiert. Im Rahmen der Gefahrenabwehr musste die Fassade abgestützt und gesichert werden. Gemeinsam mit Architekten, Statikern und Gutachtern wird ein denkmalverträgliches Konzept für den weitgehenden Erhalt der ursprünglich zur Disposition gestellten Innenwandschalen aufgestellt.

Für die Hauptkirche St. Trinitatis in Hamburg Altona (Kirchenkreis Hamburg-West / Südholstein) wurde mit der Bauabteilung des Kirchenkreises (bauwerk) eine umfangreiche Bestandsaufnahme und schadentechnische Untersuchung in die Wege geleitet. Damit ist die Kirchengemeinde über mittelfristig und langfristig anstehende bauliche Maßnahmen informiert und kann dies für Fundraising und Finanzplanung nutzen.

Für St. Georg auf dem Berge in Ratzburg (Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg) liegt seit April 2019 das Sanierungsgutachten für die Beseitigung der Gipsmörtelproblematik vor. Die stärker geschädigten Bereiche des Mauerwerks werden beidseitig ca. 50 cm tief ausgeräumt, der Verpressmörtel, abgenommen und das Schalenmauerwerk mit Hochbrandgips neu aufgemauert. Ähnlich wird bei St. Marien Lübeck verfahren, hier werden zusätzlich selektive Verankerungen der Eckquader aus Granit eingebaut. Es ist hier geplant, das Rissmonitoring weiter zu führen.

Die über Jahre andauernde umfangreiche Sanierung der St. Nikolai Kirche in Eckernförde (Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde) konnte 2019 abgeschlossen werden. Es wurden u. a. das Dachtragwerk saniert, eine neue Dachdeckung vorgenommen, der Innenraum gestrichen, ein WC für das Turmkaffee eingebaut und der Außenbereich weiträumig neu gestaltet, um vor allem die von außen eindringende Feuchtigkeit fernzuhalten.

Hooge (Kirchenkreis Nordfriesland): Aufgrund der Nutzung durch saisonal tätige Pastor\*innen und dem wachsenden Besucheransturm während der Touristen-Jahreszeit wurde es notwendig, die Räumlichkeiten des unter Denkmalschutz stehenden Pastorates und der Gemeinderäume neu zu ordnen und zu sanieren. In enger Abstimmung mit dem Drittmittelgeber „ländliche Räume“ wurde das Konzept erarbeitet.

Der frühgotische Backsteinbau der St.-Georgs-Kapelle (Kirchenkreis Mecklenburg), dessen Sockelmauerwerk aus Feldstein besteht, ist Anfang des 14. Jahrhunderts errichtet worden. Zur weiteren Nutzung der denkmalgeschützten Kapelle als „Raum der Stille“ für

die Kinder- und Jugendarbeit wurden Dachtragwerk, Dachreiter und Mauerwerk in Stand gesetzt. Ebenso wurde das Dach neu gedeckt. Weitere Maßnahmen im Inneren und an den Fenstern sollen folgen.

Dorfkirche Schönfeld, bei Tantow im Land Brandenburg (Kirchenkreis Pommern), der im Ursprung mittelalterliche Feldsteinbau hat im 19. Jahrhundert eine umfassende Umgestaltung erfahren. In den 1970iger Jahren erfolgte die Reparatur entsprechend den Möglichkeiten und eine Überfassung des Innenraums. Dieses Jahr wurde die umfassende Grundsanierung der Außenhülle abgeschlossen, einschließlich der Neufassung des Raumes in Anlehnung an die letzte große Umgestaltung des 19. Jahrhunderts.

Dorfkirche Jarmshagen bei Greifswald (Kirchenkreis Pommern), die kleine Fachwerkkirche wurde vollständig saniert. Durch die baubegleitende bauhistorische Untersuchung wurde die Geschichte dieser Kirche in ein völlig neues Licht gestellt und aufgewertet.

Auch Baumaßnahmen an nichtsakralen denkmalgeschützten Gebäuden, z.B. die Instandsetzung der Fachwerk-Wagenremise auf dem Pfarrhof der Kirchengemeinde Uelitz (Kirchenkreis Mecklenburg), werden vom Baudezernat beraten. Nach Fertigstellung wird im Erdgeschoss eine gemeinschaftlich nutzbare Fahrradwerkstatt und eine Ladestation für E-Bikes zur Verfügung stehen und somit das Gebäude aus dem 19. Jhd. einer zeitgemäßen Nutzung überführt.

Der barrierefreie Um- und Ausbau der Pfarrscheune Lichtenhagen Dorf (Kirchenkreis Mecklenburg) zum Kommunikations- und Begegnungszentrum für Kirchengemeinde und Kommune wurde durch ein breit aufgestelltes Förderszenario sowie ein außergewöhnliches Engagement von Kirchengemeinde und Förderverein möglich. So konnte auf dem Pfarrhofgelände ein Ort realisiert werden, der nicht nur mit viel Liebe zum Detail denkmalgerecht saniert wurde, sondern auch aufgrund der nachhaltigen und klimagerechten Bauweise (Nutzung von Erdwärme und PV-Anlagen) ein gelungenes Beispiel nachhaltiger Denkmalpflege darstellt.

## 1.4 Dachsanierungen

---

In der Kirche Nübel (Kirchenkreis Schleswig-Flensburg) wurden schwere Schäden am Holz des Dachstuhles festgestellt. Der Schub der Gewölbe wird nach Auskunft des Statikers nicht ausreichend aufgenommen. Die Kirche musste leider vorerst gesperrt werden. Ein Sanierungskonzept wird derzeit erarbeitet.

Dorfkirche Burow (Kirchenkreis Mecklenburg): Nachdem die Dachkonstruktion mehrere Jahre notdürftig abgestützt wurde, konnte in diesem Jahr endlich die Sanierung und Neueindeckung des Kirchenschiffdachs beginnen. Die Sanierung der Dächer von Chor sowie nördlichem und südlichem Anbau sollen folgen.

Das Dach der turmlosen Kirche in Wegezin (Kirchenkreis Pommern) wurde vollständig saniert, neu eingedeckt und auch das Mauerwerk der Stufengiebel repariert.

### 1.5 Turmsanierungen

---

Das Turm-Mauerwerk der St.-Marien-Kirche Husum (Kirchenkreis Nordfriesland) leidet seit vielen Jahren unter eindringender bzw. aufsteigender Feuchtigkeit; es bedurfte einer Fugensanierung und im Inneren eines Ersatzes des Putzes und Anstrichs. Wegen der Freilegung der Treppenkonstruktion wurden die historischen Geländer rekonstruiert und ergänzt; weiterhin wurden die Treppenhäuser statisch ertüchtigt. Es folgt die Sanierung der Glockenanlage.

Der Turm der Kirche in Karby (Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde) konnte in einem 1. Baubchnitt einer Gesamtanierung wieder instandgesetzt werden. Das Mauerwerk, das Dachtragwerk und die Eindeckung wurden instandgesetzt. Die Sanierung des Schiffes läuft noch.

Spektakulär waren die Sanierungsarbeiten am Turmhelm der St. Michaelis-Kirche in Kiel Hassee (Kirchenkreis Altholstein), da sie quasi ohne Gerüst und mit dem Einsatz von Industriekletterern geplant waren. Eine Intervention der Bauberufsgenossenschaft führte jedoch zu einer deutlichen Verzögerung im Bauablauf und zu einer deutlichen größeren Einrüstung als geplant.

Auch der Turmhelm der St. Nikolai-Kirche in Kiel (Kirchenkreis Altholstein) erlebte den Einsatz von Industriekletterern, da seine Kupferdeckung nicht mehr ausreichend sturmsicher war. Es besteht Grund zu der Hoffnung, dass eine komplette Neudeckung damit um Jahrzehnte verschoben werden konnte.

Nach gründlichen Vorplanungen konnte die Sanierung des Turms der St. Georg-Kirche (Kirchenkreis Hamburg-Ost) in unmittelbarer Nähe zum Hamburger Hauptbahnhof in Angriff genommen werden. Auch hier zeigte sich, dass selbst die beste planerische Vorbereitung nicht vor Überraschungen während der Baumaßnahmen schützt. Die Fertigstellung der Arbeiten ist für 2020 geplant.

Der Gebäudehülle des Kirchturms der St. Jakobikirche in Greifswald (Kirchenkreis Pommern) wurde vollständig saniert/ restauriert. Der 1966 nach dem Brand von 1955 errichtete Turmhelm in einer Stahlbetonfachwerkkonstruktion wurde in diesem Jahr mit den bereits 1966 geplanten Kupferplatten eingedeckt.

### 1.6 Ausstattung

---

In der Matthäuskirche in Hamburg Winterhude-Uhlenhorst (Kirchenkreis Hamburg-Ost) konnten neue Prinzipalstücke nach dem Entwurf von Annette Streyl in Gebrauch genommen werden. Der Beauftragung war ein Künstlerwettbewerb vorausgegangen. Ungewöhnlich ist hierbei insbesondere das Antependium aus Alabaster, das die liturgischen Farben durch wechselnde Hinterleuchtung zeigt.

Die Kirchengemeinde Eidelstedt (Kirchenkreis Hamburg-West / Südholstein) hat für ihre Gemeindegemeinschaft in der Christuskirche den besonderen Bedarf für eine umfangreiche Akustikanlage belegt. Trotz ihrer Größe konnte die gewünschte Anlage nach einem intensiven Beratungs- und Abstimmungsprozess denkmalrechtlich genehmigt werden.

Die mittelalterliche Tauffünfte im Münster Bad Doberan (Kirchenkreis Mecklenburg) aus Gotländer Kalkstein wurde gereinigt, Risse und Abbrüche wurden restauriert. Vorherige Reparaturen mit Zementmörtel im Randbereich der Kuppel wurden wieder entfernt. Die neuen grundlegenden Ergänzungen des Randbereiches erfolgten mittels partieller Armierungen aus GFK-Stäben und Ausformung der Plastizität unter Berücksichtigung der Bogenformen. Der restaurierte Taufstein kann nun wieder den schmiedeeisernen Einsatz für das Taufbecken aufnehmen.

### 1.7 Innenräume

---

Die St.-Jürgen-Kirche in Heide (Kirchenkreis Dithmarschen) aus Feldsteinen im Stil einer dörflichen Saalkirche (Weihe 1560) wird in einem Projekt mit dem Alten Pastorat zur neuen Mitte Dithmarschens und der Kirchengemeinde Heide umgebaut. So sind in der Kirche u.a. auch eine Unterkellerung des Südanbaus (angebaut 1694 bis 96) und Umbaumaßnahmen im Kirchenraum in Ausführung, das Projekt wird aber erst nach 2019 mit dem geplanten Einbau einer neuen Orgel abgeschlossen sein.

Die Sanierung der Marienkirche in Bad Segeberg (Kirchenkreis Plön-Segeberg) ist in drei Bauabschnitten unterteilt. 2019 konnte die Sanierung von Wänden

und Gewölbe in Chor und Querhaus durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang wurde auch mit der Restaurierung zweier Epitaphe begonnen. Im nächsten Bauabschnitt sollen Risse im Hauptschiff geschlossen werden. Ein neues Beleuchtungskonzept wird umgesetzt. Die Umgestaltung der Turmhalle und der Einbau einer neuen Orgel bilden den letzten Bauabschnitt der Gesamtmaßnahme. Dazu arbeitet die Kirchengemeinde mit hohem Engagement an der Finanzierung und Drittmittelerwerb parallel zu den laufenden Detailabstimmungen zwischen Denkmalbehörden und Planern.

Die ursprünglich mittelalterliche und im 19. Jh. überfasste Gewölbemalerei in der Kirche zu Petschow (Kirchenkreis Mecklenburg) zeigte starke Verunreinigungen, Verkrustungen (Gipsverkrustungen) und Schäden aufgrund eingedrungener Feuchtigkeit. Die Flächen wurden durch einen restauratorisch gereinigt, konserviert und mittels Strichretusche nachbearbeitet, so dass die Gewölbemalerei im mittleren Gewölbejoch, die die Heilsgeschichte darstellt, gesichert und bewahrt werden konnte. Weitere umfangreiche Restaurierungsarbeiten am Gewölbe oberhalb der Orgel stehen noch aus.

St. Georgen Parchim (Kirchenkreis Mecklenburg): Nachdem die Seitenschiffe der mittelalterlichen Hallenkirche restauriert wurden, konnte in diesem Jahr die behutsame Restaurierung der Gewölbemalereien des Mittelschiffs und der Anbauten erfolgen. Die Innenraumsanierung der zweiten Parchimer Stadtkirche St. Marien konnte mit der aufwendigen Restaurierung der bedeutsamen Chorausmalung von W. Schomann abgeschlossen werden. Nun sind die Apostelfiguren, ihre Architekturrahmen und weitere Verzierungen auf den Wänden und im Gewölbe wieder gut sichtbar.

St. Bartholomäus Wittenburg (Kirchenkreis Mecklenburg): In diesem Jahr konnte die Restaurierung der Wand und Gewölbeflächen der stattlichen Hallenkirche erfolgen. In den dreigliedrigen Putzblenden der Ostchorwand wurden seltene expressionistische Malereien entdeckt. Der weitere Umgang mit diesem Befund wird noch diskutiert.

Nach der Instandsetzung von Dach, Fassaden und Verglasung der Kirche St. Marien Barth (Kirchenkreis Pommern) wurde in den letzten Jahren mit der Konservierung und Restaurierung der polychromen Innenraumfassung (Stüler, Pfannschmidt u. a.) des 19. Jahrhunderts begonnen. Diese konnte in 2019 insbesondere in den Seitenschiffen und im Chor ein großes Stück weitergeführt werden.

Stralsund St. Marien (Kirchenkreis Pommern): Die vor vielen Jahren begonnene Wiederherstellung der Innenflächen, insbesondere der Stuckfassung, konnte mit den oberen Flächen des Hochchors fortgesetzt werden. Die mittelalterliche Wandfassung (fünf monumentale gemalte thronende Figuren) in den Gewölbeflächen war kurzzeitig – die Freilegung war aus konservatorischen Gründen erforderlich – großteils sichtbar, wurde durch Farbscan dokumentiert und anschließend wieder abgedeckt.

## 1.8 Orgeln

---

Im Jahre 2014 beschloss die Gemeinde Adelby (Kirchenkreis Schleswig-Flensburg) den Bau einer neuen Orgel, da die alte Kemper-Orgel aus den 1960er Jahren auf Grund minderwertiger Materialien einen schlechten Klang hatte und nicht mehr zufriedenstellend überholt werden konnte. Nach einem langen Auswahlprozess wurde im Jahr 2017 der Kieler Orgelbauer Paschen beauftragt, die neue Orgel mit 26 Registern zu bauen. Der Künstler Uwe Appold wurde beauftragt das Orgelgehäuse künstlerisch zu gestalten. Am 12. Mai 2019 wurde die neue Orgel in einem Gottesdienst geweiht. In dem neu gestalteten Prospekt wurden Teile der alten historischen Orgel modern interpretiert und integriert

Reformationskirche St. Maria und St. Nikolaus Sternberg (Kirchenkreis Mecklenburg): Die Trockenheit des Sommers 2018 hat sich schädigend auf die bedeutende Walcker-Orgel ausgewirkt. Durch Reparaturen am Spieltisch und den Windladen erklingt die Orgel nun wieder hervorragend.

St. Maria Neustadt-Glewe (Kirchenkreis Mecklenburg): Die im Wesentlichen unveränderte Mehmel-Orgel hatte einen stark überholungsbedürftigen Zustand. In diesem Jahr konnte nun die Restaurierung des Instruments, das sich über dem Altar befindet, erfolgen.

Kirche Nossendorf: (Kirchenkreis Pommern): Die Kirchengemeinde konnte aus der Kirche Alt Gaarz bei Mirow (Kirchenkreis Mecklenburg) eine seit langem unspielbare Orgel des Berliner Orgelbaumeisters Carl August Buchholz erwerben, der es 1823 für die Kirche in Böhmisches Rixdorf (heute zu Berlin-Neukölln) erbaute. Das Instrument wurde vollständig restauriert und in die vorhandene Orgelempore eingepasst.

## 1.9 Glocken, Glockenstühle und Uhren

---

Aufgrund fortschreitender Schädigung der Holzkonstruktion musste die Kirchengemeinde Flemhude

(Kirchenkreis Altholstein) die Nutzung des Glockenträgers einstellen. Damit bereits während der Sanierungsarbeiten nicht länger auf das Läuten verzichtet werden muss, baut die mit der Sanierung beauftragte Zimmerei ein Provisorium.

Dorfkirche Woosten (Kirchenkreis Mecklenburg): In Woosten hing eine Bronzeglocke an einem verkröpften Stahljoch im Glockenstuhl. Sie wurde an ein gerades Holzjoch gehängt und mittig im Glockenstuhl platziert. Des Weiteren wurde bei den diesjährigen Sanierungsarbeiten am Dach eine alte Betglocke gefunden. Diese wurde an ihre ursprüngliche Position im Ostgiebel des Kirchenschiffs neu eingebaut.

Fast 800 km sind die 3 neuen Bronzeglocken aus dem badischen Neunkirchen gereist, wo sie Mitte August in Anwesenheit der Mitglieder der Kirchengemeinde Neukalen (Kirchenkreis Mecklenburg) gegossen wurden, bevor Sie im November 2019 nach fast 2 Jahren Stille und Ruhe dann feierlich in der Kirche St. Johannes in Neukalen einzogen und geweiht wurden. Sie unterstützen nun die Eisenhartgußglocke von 1929 aus dem ursprünglichen Geläut, die wegen ihres beeindruckenden Klangs als erhaltenswert eingestuft wurde und im Geläut verbleibt.

### 1.10 Kirchenheizungen

Die Nordkirche ist mit vier Kirchen bei dem Projekt Energieeffiziente Temperierung in Kirchen (ETiK) beteiligt, federführend ist die Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers. In 2019 ff werden dazu in einer ersten Phase Bauwerke, Heizungskombinationen, Lüftungssysteme und Nutzerverhalten analysiert und den beteiligten Kirchengemeinden Verbesserungsvorschläge unterbreitet.

Die Kirchengemeinde Schönwalde am Bungsberg (Kirchenkreis Ostholstein) hat kurzfristig nacheinander mehrere ambitionierte Projekte initiiert. Neben der Neugestaltung der Leichenhalle in eine Gedenkhalle, der barrierefreien Herrichtung des Eingangsportals der Kirche, im Zusammenhang mit dem Einbau einer Winterkirche unter der Orgelempore, ist die Erstellung eines neuen Energiekonzepts für die Gebäude der Kirchengemeinde vorgesehen. Die Abstimmung der verschiedenen, zum Teil voneinander abhängigen Maßnahmen ist eine Herausforderung für die am Bau Beteiligten.

### 2. Entwidmungen 2019

Die Osterkirche Eilbeck (Kirchenkreis Hamburg-Ost) wurde entwidmet und an die bulgarisch-orthodoxe Kirche abgegeben. Der mittelalterliche Wandelaltar, das

kostbarste Ausstattungsstück der Kirche, wurde in der Hauptkirche St. Jacobi aufgestellt.

Auch die Kreuzkirche der Kirchengemeinde Schiffbek-Öjendorf, (Kirchenkreis Hamburg-Ost), wurde entwidmet und an eine syrisch-orthodoxe Gemeinde übergeben.

Nach vielen Jahren der Verhandlungen und der Leerstands zeichnet sich nach einem Interessenbekundungsverfahren nun eine neue Nutzungsperspektive für die Bugenhagenkirche (Kirchenkreis Hamburg-Ost) ab, die Ende des Jahres entwidmet wurde.

Schon längere Zeit zeichnete sich ab, dass die Claus-Harms-Kirchengemeinde in Kiel (Kirchenkreis Altholstein) ihre drei Standorte nicht auf Dauer würde halten können. Als logische Konsequenz wurde der Kirchraum der Claus-Harms-Kapelle im Ortsteil Hammer entwidmet und wird nun Teil der KiTa.

Die Kirchengemeinde Cismar (Kirchenkreis Ostholstein) strebt an, die Vicelin-Kapelle in Riepsdorf - mangels eigenen Bedarfs an dem Gebäude - mit Grundstück zu veräußern. Ein Käufer/Nachnutzer wird noch gesucht. Die vom Baudezernat ausgestellte Genehmigung der Entwidmung wird erst wirksam, wenn der Verkauf durch den Kirchenkreis genehmigt wird. Diese Konstellation ist durch eine Besonderheit des derzeitigen Entwidmungsrechts möglich.

### 3. Fachbeiträge in Publikationen

„Dem Gilb auf der Spur: zu Gips, Salz und Überzügen an den historischen Malereien im Schwahl des Schleswiger Doms“, Herausgegeben vom Landesamt für Denkmalpflege (Arnulf Dahm)

Tagungsband „Kunst und protestantische Kirche während des Nationalsozialismus“, in der Reihe „Loccummer Protokolle / Evangelische Akademie Loccum“. Aufsatz: „Gut erarbeitet oder wenig bedacht? Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland“ über Kirchengemeinden aus der Zeit des Nationalsozialismus in der Nordkirche (Dr. Antje Heling-Grewolls)

### 4. Fortbildungen durch das Dezernat Bauwesen

#### **Ausbildung der Vikarinnen und Vikare**

Nachdem das Bauwesen über Jahre fester Bestandteil der Vikarsausbildung war, entfiel dieses Thema, in 2019 wegen der Verkürzung der Vikariatszeit. Nicht nur für das Kerndezeranat war dies ein betrüblicher

„Verlust“; in erheblich stärkerem Maße ist davon die Abteilung Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz betroffen, war doch diese Fortbildung die einzige Möglichkeit, dem Pastor\*innen-Nachwuchs die Tatsache zu vermitteln, dass er in seinem zukünftigen Berufsleben auch Arbeitgeber-Funktionen übernehmen wird und mit welchen Konsequenzen dieses verbunden ist.

Über die Umstrukturierung in diesem Ausbildungsbe-  
reich befindet sich das Baudezernat mit den ausbil-  
denden Institutionen im Gespräch.

### **Fortbildung in den ersten Amtsjahren**

Die Fortbildung in den ersten Amtsjahren zum Thema Bauwesen fand am 03.04.2019 mit 24 Teilnehmenden in Neumünster statt.

### **Küsteraus- und Fortbildung**

Vorträge zur Bedeutung, Pflege und Aufbewahrung von Tauf- und Abendmahlsgesäß im Rahmen von zwei Küster-Grundausbildungskursen. Fachliche Überarbeitung der schriftlichen Arbeitsmaterialien für die Ausbildung.

### **Aus- und Fortbildung von Verwaltungsangestellten**

Im Rahmen der Ausbildung der **Verwaltungsfachangestellten** beteiligte sich das Baudezernat während der Ausbildungswoche im Martinshaus in Rendsburg. Neben sechs Auszubildenden konnte dort auch sechs „neuen“ Mitarbeitenden aus KK- Bauabteilungen ein Einblick in das Thema „Bauwesen in der Nordkirche“ ermöglicht werden.

Im Jahr 2019 startete, nach einer mehrjährigen Pause, ein **Angestelltenlehrgang II**. Dieser Lehrgang wird erstmalig koedukativ mit Teilnehmern aus kommunalen und kirchlichen Verwaltungen durchgeführt. Die Ausbildungseinheit „Kirchliches Baurecht“ beginnt im Januar 2020.

### **Baufachgespräche für die Baubeauftragten der Kirchenkreise**

21./22.03.2019 Schleswig, Schwahl (Domkreuzgang)  
- „Auf der Suche nach dem Gilb“

24.10.2019 Hamburg - Barmbek<sup>o</sup>Basch - „Rund um’s Dach; Brandschutz“

### **Energiecontroller\*innen:**

Das Baudezernat hat mit dem Klimabüro der Nordkirche im Berichtszeitraum 2019 die Energiecontroller\*innen der Kirchenkreise mehrmals nach Kiel zur AG Energiecontrolling eingeladen. Der Kreis der Teilnehmenden hat sich seit Jahren auf (ca.) 15 Personen eingependelt. Es hat sich bewährt, dass an diesen Tagen die Energiecontroller\*innen u.a. sich gegenseitig Fragen und Antwort zur eingeführten Software InterWatt stellen bzw. geben. In 2019 wurden zusätzlich zwei reine Schulungstage durchgeführt.

## **5. Kunst- und Kulturgut**

---

### **Kunstgut-Inventarisierung**

Zur Erstellung einer neuen Kunstgut-Datenbank für die Nordkirche wurden nach der Recherche- und Text- und Bilderfassung in Zusammenarbeit mit B. Jantz (EDV) drei Fachfirmen um Angebote gebeten.

Im Kirchenkreis Dithmarschen wurde die neu begonnene Kunstgut-Erfassung abgestimmt, begleitet und nach ersten Ergebnissen geprüft. Im Kirchenkreis Pommern wird weiterhin in der Propstei Stralsund das Kunstgut erfasst: Nach einem Kunstraub von spätbarocken Holzsulpturen in Prohn (Pommern) ermöglichte die für Prohn bereits vorliegende Inventarisierung die internationale Fahndung und die Versicherungsleistung.

### **Restaurierung von Vasa Sacra**

Restaurierungen in größerem Umfang sind am Abendmahl- und Taufgerät der Kirchengemeinden Hamburg/Nienstedten, Crivitz, Kessin (Abb.) und Kiewredenhagen (Mecklenburg) vorgenommen worden. Insgesamt wurde mit acht Fachwerkstätten für Metall zusammengearbeitet. Das 2018 in Mecklenburg begonnene Restaurierungsprojekt für 28 neugotische Messing-Taufschilder aus derselben seriellen Herstellung mit gleichartigen Schäden konnte erfolgreich abgeschlossen werden.

### **Leihverträge**

Für die Ausstellung „Very British. Ein deutscher Blick“ im Bonner „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ wurde das Nagelkreuz aus Coventry aus der Kieler Nikolaikirche ausgeliehen. Das älteste Nagelkreuz aus Coventry (1947) ist eines der zentralen Exponate der Ausstellung, die bisher über 80.000 Besucher erreichte.

Für die Verbund-Ausstellung „Wege in den Himmel“ und „Von Lüneburg bis ans Ende der Welt“ in den Museen Lüneburg und Stade 2020 sind fünf Objekte aus verschiedenen Kirchengemeinden als Leihgaben angefragt worden, für die die Leihbedingungen geprüft werden.

### **Stiftung Kirchliches Bauen in Mecklenburg / Denkmalfonds Schleswig-Holstein**

Die neu aufgebaute Website der Stiftung Kirchliches Bauen in Mecklenburg wurde mit aktuellen Projekten ergänzt. Ein Teil des Fotobestands zu den mecklenburgischen Glocken ist mit Hilfe der Stiftung digitalisiert worden, so dass die Fotodateien in die Datenbank zur Glockenerfassung aufgenommen werden können.

Am 4. Mai 2019 begann die Mitarbeit im Kuratorium des Denkmalfonds Schleswig-Holstein mit der Mitgliederversammlung und der Kuratoriumssitzung des Jahres 2019 in Molfsee.

### **Fortbildungen, Vortragstätigkeit**

Vortrag: „Wie gehen wir in der Nordkirche mit unseren Gedenkorten um?“ auf dem 6. Forum „Kirche und Rechtsextremismus im Norden“ zum Thema „‘Es muss auch mal Schluss sein!’ - Geschichtspolitik und Identitätskonstruktionen durch Kirche“ vom 25. bis 26. 6. 2019 in Lübeck. Zur Vorbereitung erfolgten wegen Mangel an Inventarisierungsunterlagen zu Gefallenen- und Gedenkmalen Recherchen zu Gefallenentafeln des 19. und vor allem des 20. Jahrhunderts in Zusammenarbeit mit KollegInnen des Baudezernats, der Ev. Akademie in Hamburg und des Kirchenarchivs in Schwerin.

Vorträge im Rahmen der Kirchenführerausbildung der Nordkirche in Güstrow zur christlichen Ikonographie

### **6. St. Petri Dom zu Schleswig**

---

#### **Bauberatung, Wahrnehmung Bauherrnvertretung, Bauunterhaltung etc.**

#### **Maßnahmen:**

#### **Aufgestellt von Herrn Hamann:**

Im Jahr 2019 konnte die Sanierung des Schleswiger Doms in entscheidenden Bauabschnitten am Turm und an der Westwand des Hauptschiffes vorangebracht werden:

Die aus statischer Sicht notwendigen Vorbereitungen für die Sanierung des Mauerwerkes des Domturms (Si-

cherung des Turmes in Höhe der Glockenstube durch Einbau verschiedenster Träger und Stabilisierungselemente) wurden nach aufwendiger Planung umgesetzt

Im Kontext der Sanierung des Turmes wurden die Filialtürme an der NW- und der SW-Seite abgerissen und das Kernmauerwerk wieder neu aufgemauert.

Zudem ist an allen Seiten des Turmes über das gesamte Jahr am Ausschneiden der Fugen gearbeitet worden. In den unteren Etagen des Turmes wurden ebenfalls sehr umfänglich Einzelziegel ausgetauscht. In den ersten neun Monaten stand zudem das Verpressen von Rissen im Mauerwerk im Mittelpunkt der Maurerarbeiten.

Die Verkleidung der unteren Strebebögen des Turmes wurde vorbereitet. Hierzu wurden die entsprechenden Trägerplatten aus Edelstahl mitsamt der Untergerüste am Turm montiert. Zudem wurden über 200 Dauergestänge in das Mauerwerk integriert. Diese sollen für zukünftige Baumaßnahmen am Dom als Fixpunkte für notwendige Gerüste dienen.

Weitere Arbeitsschwerpunkte lagen im Bereich der Fenster des Hauptschiffes selbst:

Auf der Südseite wurden die neugotischen Fensterelemente ausgebaut und zur Renovierung in die Fachwerkstatt in Quedlinburg im Harz gebracht. Von dort kamen sie im Herbst zurück und sind in den ersten 4 Jochen bereits wieder eingebaut.

Die Fensteröffnungen und dort befindlichen Haltelemente und Sturmeisen wurden umfänglich von Korrosionsschäden gereinigt und in Stand gesetzt. Zur Zeit sind die Fenster der Nordseite ausgebaut, um über den bevorstehenden Winter ebenfalls in der Fachwerkstatt renoviert zu werden.

Weitere Baufortschritte im und am Hauptschiff konnten in folgenden Bereichen erzielt werden:

Die Sanierung der Dachstuhlfüße (Auswechslung von Material nach Schwammbefall) und einhergehende Sanierung im oberen Bereich des Mauerwerks konnten an der Südseite abgeschlossen werden. An der Nordseite wurde angesichts eines größeren, vorher nicht bekannten Schadensbildes mehr Zeit benötigt. Hier sind etwa 2/3 der Maßnahmen abgeschlossen.

Die Gewölbedecken im Hauptschiff wurden im NW-Joch und im SW-Joch gründlich gesäubert und an Rissstellen neu verputzt. Zudem wurden die Ornament-

schmuck wo nötig neu gemalt. Die entsprechenden Gewölbefreskoes im Querhaus des Hauptschiffes laufen derzeit.

Zum umfassenden Schutz der vielfältigen Kunstgegenstände im Dom vor dem Baustaub wurden diese durch mit Folie bespannten Gerüste eingehaust. Aktuell wird ebenfalls der Brüggemann-Altar eingerüstet, um ihn in der Folge zu reinigen und dann ebenfalls einzuhausen, damit er durch die in 2020 beginnenden Maßnahmen im Chorraum nicht in Mitleidenschaft gezogen wird.

Die Arbeiten an der Fürstengruft (Dachbereich und Innen) konnten in 2019 durchgeführt und größtenteils abgeschlossen werden.

## 7. Haushaltsangelegenheiten, Beihilfen, Fördermittel

### **Beihilfefonds**

Für eine Förderung aus den Mitteln des Denkmalfonds wurden mit Stand vom 01.12.2019 Anträge für über 80 Projekte eingereicht und positiv beschieden. Die Ausarbeitung der im Jahresbericht 2018 für die Vergabe der Mittel aus dem Denkmalfonds erwähnten Richtlinie wurde vorerst nicht weiter betrieben. Grund hierfür ist die sehr zeitintensive Arbeit am Kirchbaugesetz sowie die entsprechende Rechtsverordnung dazu. Für den Gutachtenfonds wurden mit Stand vom 01.12.2019 6 Anträge positiv beschieden. Aus dem Kunstfonds wurden zum gleichen Zeitpunkt 2 Anträge positiv beschieden.

Im Berichtszeitraum wurde in der Kirchengemeinde Mönchsgut-Sellin, hier: Pfarrhaus in Groß Zicker, der Einbau einer Pelletheizung beraten und aus dem Klimaschutzfonds des Baudezernates bezuschusst.

### **Tag der Fördervereine Sternberg - BPI**

Der 20. Tag der Fördervereine fand am 29.06.2019 in der Reformationskirche St. Maria und St. Nikolaus Sternberg statt. Etwa 110 interessierte Förderer und Unterstützer sowie Fachleute nahmen teil. Frau Dr. Kirsten Skottki (Bayreuth) hielt einen Kurzvortrag zur Heilig-Blut-Kapelle der Kirche und Herr Ulfried Kehl (Stuttgart) erklärte im Hauptvortrag zum Thema „Licht in Kirchen“ die Planung und Umsetzung der Beleuchtung der Sternberger Kirche. Die Exkursionen führten die Besucher zu den Kirchen nach Gägelow und Woserin.

## 8 Arbeitssicherheit / Gesundheitsschutz

Die Grundlage für die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung in der Nordkirche war auch im Jahre 2019 das sogenannte Präventionskonzept „Arbeits- und Gesundheitsschutz in der EKD“. Das Konzept hat zum Ziel, mit möglichst geringem Aufwand eine wirkungsvolle sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung in den Einrichtungen der EKD und ihrer Gliedkirchen zu gewährleisten.

Im Berichtsjahr 2019 standen bei allen Aktivitäten der „Nordkirchen-Arbeits- und Gesundheitsschutzakteure“ die von der VBG durchgeführte Evaluation des Präventionskonzeptes im Mittelpunkt der Betreuungs- und Beratungsdienstleistungen. Die Evaluation betrachtet die Umsetzung der sich aus dem Präventionskonzept ergebenden Vertragsinhalte. Dabei soll insbesondere der systematische Ansatz erkennbar sein. Um die Überprüfung zu bestehen, müssen die notwendigen Strukturen existieren und die vorhandenen Arbeitsschutzakteure (Koordinator/innen für Arbeits- und Gesundheitsschutz, Orts- und Fachkräfte für Arbeitssicherheit und die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte) bestellt und mit den erforderlichen Ressourcen ausgestattet sein, sowie die von ihnen geforderten Leistungen qualitativ und quantitativ erbracht werden.

Die Nordkirche hat, wie vier weitere Landeskirchen der EKD, bei der VBG keinen Antrag auf Verschiebung des Überprüfungszeitraumes um ein Jahr gestellt, da der Koordinator aufgrund der von ihm aufgebauten und seit Jahren vorhandenen Strukturen und der erbrachten Leistungen der Akteure davon ausgeht, die Überprüfung auch bei Betrachtung des Prüfzeitraumes 2019 gut zu bestehen. Eine von allen Orts- und Fachkräften durchgeführte lückenlose Dokumentation sämtlicher Aktivitäten im Arbeits- und Gesundheitsschutz bildet die Grundlage des Nachweises unserer Vertragserfüllung. Die Überprüfung durch die VBG erfolgt Mitte des Jahres 2020.

### **Arbeitssicherheit**

Die genaue Anzahl der in 2019 durchgeführten Begehungen und Beratungen stand zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresberichtes 2019 noch nicht fest. Von der Tendenz her lässt sich aber deutlich erkennen, dass mit den insgesamt 8 Orts- und Fachkräften in der Landeskirche mehr Begehungen und Beratungen erbracht wurden als in allen Jahren zuvor. Gleiches gilt auch für die Anzahl an erarbeiteten und verschickten schriftlichen Informationen, Fortbildungen und Teilnahmen an regionalen Arbeitsschutzausschuss-Sitzungen.

## Arbeitsmedizin

Der Bereich der Arbeitsmedizin ist nach wie vor sehr differenziert zu beurteilen. In einigen Bereichen läuft die Betreuung reibungslos, in anderen Bereichen gibt es unverändert Defizite. Die BAD GmbH, die mit der arbeitsmedizinischen Betreuung beauftragt wurde, wird für ihren großen Vertragspartner, die EKD, in Kürze ein zentrales Beschwerdemanagementsystem einführen und verspricht, die Probleme dann kurzfristig zu minimieren.

## 9 Geodatenportal

---

### **Im Geodatenportal wurden folgende Themen bearbeitet:**

- Fertigstellung der Kirchengemeindestruktur Schleswig-Holstein auf Grundlage der Straßenliste des Kirchlichen Meldeamtes.
- Fertigstellung der Umstellung auf die vom Kirchlichen Meldeamt vorgelegten Straßenlisten
- Einarbeitung von Strukturveränderungen in der Kirchengemeindestruktur durch Kirchengemeindefusionen.
- Fertigstellung der Einsatzreife der ALKIS Schnittstelle auf Basis von PostNAS (Datenbank, Import Schnittstelle, Kartenanzeige und Auskunftsmodule) für den Kirchenkreis Mecklenburg.
- Fertigstellung der Einsatzreife des Themas Kirchliche Friedhöfe im Kirchenkreis Mecklenburg
- Der verortete und mit den Seiten des Orgelmuseums verlinkte Orgelbestand im Kirchenkreis Mecklenburg wurde bereitgestellt. Suche ist über Ortssuche möglich. Alle vom Orgelsachverständigen bereitgestellten Informationensind abfragbar.
- Verortung der Standorte von Kirchturmuhren im Kirchenkreis Mecklenburg und Übernahme der Informationen aus der Uhrendatenbank.
- Erfassung staatlicher Patronate im Kirchenkreis Mecklenburg und Darstellung in der Karte.
- -Erster Arbeitsstand zur Erfassung und Darstellung der Pfarrhäuser im Kirchenkreis Mecklenburg.







„Der Herr, unser Gott, sei uns freundlich  
und fördere das Werk unserer Hände.“

Psalm 90,17

# Dezernat Dienst- und Arbeitsrecht (DAR)

Dezernentin

Frau Böhland

## Juristischer Bereich

Arbeitsrecht  
Tarifrecht  
MV-Recht  
R. der Kirchl.  
Berufe  
R. der Aus-  
und Fort-  
bildung d.  
Mitarbeit.  
GF ARK

Frau  
Bethmann

Pfarrerd.R  
PfarrstellenR  
Diszipl.R  
Kirchenbe-  
amt.R  
Lehrbean-  
standungsR  
Vakanz

Frau  
Anton

Pfarrerd.R  
PfarrstellenR  
Diszipl.R  
Umzugs-  
kostenR  
Lehrbean-  
standungsR  
Vakanz  
Rechts-  
förmlich-  
keitsprüf.  
GF Dienst-  
u. Arbeits-  
Rechtsauss.

Herr  
Luncke

BesoldungsR  
BeihilfeR  
Dienstwoh-  
nungsR  
Reisekosten-  
recht  
R. der Aus-  
und Fort-  
bildung d.  
Mitarbeit.

Frau  
Sauer

Versorg.R  
Recht der  
Aus- und  
Fortbildung  
d. Past.

Frau  
Makan

## Personalbewirtschaftender Bereich

Abteilung  
Personal-  
verwaltung

Frau  
Brummack  
Frau Schäfer  
Frau Franke  
Fr. Schmeiska  
Frau Klink  
Herr Heinrich  
Frau Träger  
Herr Spiegel

Abteilung Bezüge

Frau Albrecht  
Frau Möller  
Fr. Asmussen  
Frau Herzogenrath  
Frau Hundertmark  
Frau Krause  
Frau Nagel  
Herr Rogge  
Frau Schmidt  
Frau Schulz  
Frau Weber  
Frau Ziemus

Abteilung  
Vorsorgung

Frau Makan  
Herr Goldschmidt  
Herr Langkowski  
Herr Okunek  
Frau Martensen  
Frau Wendt  
Frau Hennemann

Schnittstelle  
Beihilfe zur  
GSC

Frau  
Seidel

## Sekretariat

Frau Keilhack

Stand: 2019

## C. Dezernat Dienst- und Arbeitsrecht

Das Berichtsjahr war in seiner strategischen Ausrichtung wesentlich geprägt von der Entwicklung und rechtlichen Gestaltung von Maßnahmen und Instrumenten, um dem sich abzeichnenden bzw. sich verstärkenden Personalmangel entgegenzuwirken. Beispielhaft sind hier das Personalplanungsförderungsgesetz, ein umfassendes Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften und Überlegungen zu den Alternativen Anstellungsträgerschaften zu nennen. Im operativen Arbeiten wurden Arbeitsabläufe durch erhebliche Personalengpässe in den Abteilungen Personalverwaltung und Versorgung erschwert. Zum Ende des Berichtsjahres ist es gelungen, diese Lücken wieder zu schließen und mit großem Engagement wird an der Wiederherstellung der üblichen kurzen Bearbeitungszeiten gearbeitet.

### I. REFERAT ARBEITSRECHT

---

#### 1. Einheitliches Arbeitsrecht

---

An der Vereinheitlichung des Arbeitsrechts für die verfasste Kirche wurde mit Nachdruck weitergearbeitet. Die von der Ersten Kirchenleitung eingesetzte Arbeitsgruppe, deren Aufgabe darin besteht, eine Satzung für einen neuen Dienstgeberverband zu erarbeiten, die vorzugsweise die Gemeinschaft mit den diakonischen Mitgliedseinrichtungen, die den Zweiten Weg gehen, in einem Dienstgeberverband fortsetzt, hat einen Entwurf erarbeitet, der die von der Landessynode vorgegebenen Eckpunkte und die in einem Rechtsgutachten herausgestellten Anforderungen umsetzt, aber auch wesentliche Elemente der Struktur des bisherigen Arbeitgeberverbandes – VKDA – fortschreibt. Gesucht wird noch nach einer passenden Regelung für ein ausgewogenes Kräfteverhältnis von verfasster Kirche und Diakonie in der Mitgliederversammlung, die flexibel auf zu erwartende Änderungen reagieren kann.

#### 2. Arbeitsrechtliche Kommission

---

In der Zuständigkeit des Arbeitsrechtsreferats liegt die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission Mecklenburg und Pommern. Die Kommission hat im Berichtsjahr fünfmal getagt. Ein Schwerpunkt der Arbeit bildete auch in diesem Jahr die Erarbeitung eines neuen Manteltarifvertrages, der den Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT) und die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung (KAVO) zusammenführen soll. Die von der im letzten Berichtsjahr 2018 eingerichteten Arbeitsgruppe Manteltarifvertrag geschaffene Ar-

beitsgrundlage wurde in mehreren Sitzungen intensiv weiter beraten. In einer gemeinsamen Arbeitsgruppe aus Arbeitgebervertretern der Arbeitsrechtlichen Kommission und Vertretern des Verbandes kirchlicher und diakonischer Arbeitgeber wird nun mit dem Ziel einer einheitlichen Arbeitsvertragsgrundlage an diesem Entwurf weitergearbeitet.

Des Weiteren wurde in der Arbeitsrechtlichen Kommission aufgrund des zum 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Betriebsrentenstärkungsgesetzes (BRSg) eine Änderung der Entgeltumwandlungsordnung der KAVO vom 20. November 2012 erforderlich. Im Vorgriff auf den angestrebten gemeinsamen Tarifvertrag für alle Mitarbeiter der Nordkirche ist vor diesem Hintergrund die alte Entgeltordnung durch eine neue Fassung ersetzt worden, die eine intensive Beratung und auch Treffen außerhalb der Sitzungstermine der Kommission erforderlich machten.

Die als Anlage zur KAVO geregelte „Anstellungsveraussetzung Kirchenmitgliedschaft“ wurde im Berichtsjahr gestrichen. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern gilt nun auch ausschließlich das Mitberufungsanforderungsgesetz der Nordkirche vom 29. November 2017 in seiner jeweils geltenden Fassung hinsichtlich der kirchlichen Anforderungen der beruflichen Mitarbeit in der Nordkirche.

#### 3. Kirchenzugehörigkeit als berufliche Anforderung

---

Im Februar 2019 veröffentlichte das Bundesarbeitsgerichts (BAG) die Entscheidungsgründe zum Urteil vom 25. Oktober 2018 im sog. Egenberger-Fall, Az.: 8 AZR 501/14. Die Evangelische Kirche in Deutschland hat gegen die Entscheidung Verfassungsbeschwerde (Ultra-Vires-Rüge) eingelegt. In der Entscheidung des BAG, das sich auf die zuvor ergangene Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 17.04.2016 (C-414/16) bezog, hatte dieses der Klägerin einen Schadensersatzanspruch zugesprochen und diesen damit begründet, dass die Anforderung, die Bewerberin auf eine befristete wissenschaftliche Referententätigkeit im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung müsse Mitglied in einer christlichen Kirche sein, nicht gerechtfertigt sei. Die Urteile des BAG und des EuGH haben schwerwiegende Folgen für das deutsche Religionsverfassungsrecht. Zusätzlich zu den praktischen Problemen mit dem Umgang kirchlich-beruflicher Anforderungen – aufgrund der Beweislastumkehr nach § 22 AGG würden kirchli-

che Arbeitgeber einseitig mit dem Risiko belastet, bei Stellenausschreibungen mit der beruflichen Anforderung konfessioneller Bindung Entschädigung zahlen zu müssen – sind die korporative Religionsfreiheit und das prinzipiell gewährleistete Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften aus Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Absatz 3 WRV betroffen.

Mit einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe ist frühestens im April des nächsten Jahres zu rechnen. Bis dahin wird im Wesentlichen an den Regelungen aus dem Mitarbeitsanforderungsgesetz aus dem Jahr 2017 festgehalten. Das Landeskirchenamt hat Handlungsempfehlungen in einem Rundschreiben an alle Kirchenkreise, Hauptbereiche und die Diakonischen Landesverbände gegeben.

#### 4. Überarbeitung des Fortbildungsrechts

Die aktuell geltenden Vorschriften zum Fortbildungsrecht, die größtenteils noch aus der Zeit vor der Fusion der Nordkirche stammen, bedürfen der Neufassung.

Zurzeit beschäftigt sich das Referat mit der Sichtung der verschiedenen rechtlichen Regelungen, die überarbeitet und angeglichen werden müssen. Dieses Vorhaben wird dezernatsübergreifend behandelt. Das Referat Dienst- und Arbeitsrecht hat dabei die Federführung übernommen. Bei der Überarbeitung ist insbesondere zu berücksichtigen, welche strukturellen Erwartungen bereits durch den PEPP-Prozess und das Rahmenkonzept zur Personalentwicklung formuliert wurden.

Im Berichtsjahr wurde bereits eine Änderung der Lehrgangs- und Prüfungsverordnung AL II vom 28. Mai 1978 auf den Weg gebracht. Die Benotung der mündlichen Leistungen entfallen zukünftig und der Prüfungsbereich für die Teilnehmer und Teilnehmerinnen wurde um das Fach „Recht der sozialen Sicherung“ erweitert. Die Kirchenleitung hat einer Änderung auf ihrer Sitzung am 13. Dezember 2019 zugestimmt. Die Änderung war nötig geworden, da im August 2019 ein gemeinsamer Lehrgang für die zweite Verwaltungsprüfung der Angestellten des Verwaltungsdienstes, bestehend aus Beschäftigten aus kirchlichen und kommunalen Verwaltungen, begonnen hatte und eine Angleichung der unterschiedlichen Prüfungsordnungen erforderlich wurde.

#### 5. Rechtliche Auseinandersetzungen und Bearbeitung von Widersprüchen

Vor dem Arbeitsgericht war im Berichtszeitraum lediglich ein Klageverfahren anhängig. Streitgegenstand dieses Verfahrens war die Frage der Wirksamkeit einer

Projektbefristung als Sachgrund des „vorübergehenden Bedarfs“ nach §14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG). Diese Entscheidung hat erhebliche Auswirkungen auf die gelebte Praxis in verschiedenen Arbeitsfeldern der Nordkirche.

Das Referat hatte sich des Weiteren mit einem Widerspruch eines Kirchengemeindeverbandes gegen eine aufsichtsrechtliche Entscheidung des zuständigen Kirchenkreises zur Frage der Eingruppierung einer Mitarbeiterin zu befassen. Die Zuständigkeit des Landeskirchenamts in der Entscheidung über solche Widersprüche ergibt sich aus § 46 Absatz 1 Satz 2 des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (VZG-EKD).

#### 6. Arbeitsrechtsreferentenkonferenz EKD

Im Berichtsjahr lud die EKD zu drei Sitzungen der Konferenz der Arbeitsrechtsreferentinnen und –referenten der Gliedkirchen ein. Gastgeber für die Sitzung am 24. Oktober 2019 war die Nordkirche, die die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Schwerin empfing. Zu dieser Sitzung waren auch die Arbeitsrechtsreferentinnen und –referenten der Diakonie eingeladen.

#### 7. Alternative Anstellungsträgerschaften

Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Repräsentantinnen und Repräsentanten der Sprengel der Nordkirche und den Dezernaten P und R unter Federführung des Dezernates DAR hat nach erster Beratung im Gesamtpröpstekonvent im Frühjahr eine Übersicht über Gesetzesänderungen für einen veränderten Pfarrsprengel und neue Kriterien für Pflichtzusammenschlüsse von Kirchengemeinden erstellt. Nach Beratung im Gesamtpröpstekonvent wird an diesen Themen mit Nachdruck weitergearbeitet.

#### 8. Kirchliche Altersversorgung

Die Frage der Rechtmäßigkeit der Satzung bzw. Satzungsänderungen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) im Zusammenhang mit der Feststellung der Gegenwertforderung bei Ausscheiden von Beteiligten beschäftigte das Landeskirchenamt auch im Berichtsjahr. Es gibt weiterhin divergierende Entscheidungen von Oberverwaltungsgerichten. Mit einer Entscheidung durch den Bundesgerichtshof ist frühestens 2021 zu rechnen. Es gibt aber schon jetzt Hinweise, dass vermutlich auch gegen diese Entscheidung Verfassungsbeschwerden eingelegt werden. Die Nordkirche hat auf den von der VBL eingeforderten Gegenwert in Höhe von ca. 46 Mio. Euro 35 Mio. Euro geleistet. Gegenwärtig

tig laufen Bemühungen um eine vergleichsweise Beilegung der Angelegenheit.

## 9. Beratung von Kirchenkreisen

Im Januar 2019 fand das jährliche Treffen der Personalleiterinnen und Personalleiter in Kiel statt, zu der das Referat eingeladen hatte, um diese über die neuesten Entscheidungen auf dem Gebiet des Arbeits- und Mitarbeitervertretungsrechts zu informieren. Im Berichtsjahr wurden die Kirchenkreise zu verschiedenen von ihnen gestellten Anfragen intensiv beraten. Einen Großteil nahm dabei vor allem in der ersten Jahreshälfte der Austausch zum Thema Kirchenmitgliedschaft als kirchliche Anforderung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vor dem Hintergrund des Urteils des BAG vom 25. Oktober 2018 ein. Trotz des Rundschreibens des Referats aus dem Vorjahr, in dem den kirchlichen Anstellungsträgern praktische Hinweise für den Umgang mit Stellenausschreibungen gegeben wurden, herrschte Unsicherheit und Beratungsbedarf. Ebenfalls wurden unterschiedliche Fragestellungen der Kirchenkreise im Zusammenhang mit den im Berichtsjahr veröffentlichten Urteilen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts und zum Mitarbeitervertretungsrecht an das Referat herangetragen und mussten bearbeitet werden.

## 10. Reisekostenrecht

Im Reisekostenrecht steht das Dezernat für Fragen aus allen Bereichen der Nordkirche zur Verfügung. Beratungsbedarf bestand insbesondere in Frage der Finanzierung der BahnCard 100, der Taxikostenerstattung, der Fahrradnutzung, der Führung von Fahrtenbüchern sowie der finanziellen Unterstützung bei Mitnahme von Personen zum Dienstsitz.

## II. REFERAT PFARRDIENSTRECHT

### 1. Personalplanungsförderungsgesetz

Die Landessynode hat auf ihrer Tagung vom 28. Februar bis 2. März 2019 das Personalplanungsförderungsgesetz verabschiedet. Dabei wurde die ursprüngliche Bezeichnung des Kirchengesetzes von Pastorenanzahlsteuerungsgesetz zu Personalplanungsförderungsgesetz geändert. Bei diesem Kirchengesetz hat es sich um ein sog. Mantelgesetz gehandelt. Durch den Artikel 1 wurde das Personalplanungsförderungsgesetz in Kraft gesetzt. Durch die weiteren Artikel wurden das Pfarrstellenbesetzungsgesetz, das Pfarrstellen- und Vertretungsgesetz, das Hauptbereichsgesetz und das Diakoniegesetz geändert.

Durch das Personalplanungsförderungsgesetz soll der prognostizierte Rückgang der Anzahl an Pastorinnen und Pastoren in einem aktiven Dienstverhältnis gesteuert werden. Derzeit wird mit einem Rückgang von 30 Prozent bis zum Jahr 2030 gerechnet.

Das Personalplanungsförderungsgesetz hat dazu eine neue Begrifflichkeit eingeführt. Es wurden Personalplanungseinheiten geschaffen. Jeder Kirchenkreis sowie die Landeskirche und die Hauptbereiche bilden je für sich eine solche Einheit. Den Personalplanungseinheiten werden in regelmäßigen Abständen eine bestimmte Anzahl an Pastorinnen und Pastoren, gerechnet in Vollbeschäftigungseinheiten, zugeteilt. Die Ausgangszahlen stammen aus dem Monat Dezember 2015. Zu diesem Zeitpunkt war eine optimale Verteilung von Pastorinnen und Pastoren in der gesamten Nordkirche gegeben.

Die Werte aus dem Jahr 2015 werden als Ausgangswerte herangezogen, um alle weiteren Berechnungen vorzunehmen. Die erste Festsetzung und Zuteilung erfolgt zum 1. Januar 2020. Dabei wird der Zeitraum zwischen dem Monat Dezember 2015 und dem 1. Januar 2020 betrachtet und errechnet, wie sich die Gesamtzahl der Pastorinnen und Pastoren in diesem Zeitraum entwickelt hat. Sind seit dem mehr Pastorinnen und Pastoren in den aktiven Dienst eingetreten, wird die jeweilige Anzahl je Personalplanungseinheit entsprechend erhöht. Hat sie dagegen abgenommen, wird jeder Personalplanungseinheit eine entsprechend niedrigere Anzahl zugeteilt. Ab dem Jahr 2020 wird alle drei Jahre eine Neufestsetzung vorgenommen. Die Festsetzung erfolgt durch eine Rechtsverordnung der Kirchenleitung.

Werden nun in einer Personalplanungseinheit mehr Pastorinnen und Pastoren beschäftigt als ihr zugeteilt wurde, hat das zur Folge, dass vakante Pfarrstellen vorübergehend nicht besetzt werden dürfen (Besetzungssperre). Eine Wiederbesetzung darf erst dann erfolgen, wenn die Personalplanungseinheit die ihr zugeteilte Anzahl an Vollbeschäftigungseinheiten unterschritten hat.

Durch die Änderungen im Pfarrstellenbesetzungsgesetz wurden u.a. Vorschriften über Besetzungssperren (§ 2a Pfarrstellenbesetzungsgesetz) und über eine Besetzung trotz Besetzungssperre durch Tausch (§ 2b Pfarrstellenbesetzungsgesetz) eingeführt.

Im Pfarrstellen- und Vertretungsgesetz ist die Möglichkeit geschaffen worden, Pfarrstellen als „ruhend“ zu kennzeichnen, § 1 Absatz 2 Satz 2. Eine Pfarrstelle ist als ruhend zu kennzeichnen, wenn sie aufgrund einer

Besetzungssperre vorübergehend nicht besetzt werden darf oder die Pfarrstellenplanung in einer Personalplanungseinheit noch nicht abgeschlossen ist.

Bei den weiteren Änderungen hat es sich um weitere notwendige Anpassungen in Folge des Personalplanungsförderungsgesetzes gehandelt.

Im Nachgang zur Verabschiedung des Personalplanungsförderungsgesetzes sind zum Teil umfangreiche Anfragen aus den Kirchenkreisen beantwortet worden. Zudem ist ein Informationsschreiben angefertigt und zur Verfügung gestellt worden.

## 2. Festsetzungsverordnung

Die Festsetzungsverordnung setzt die erste Festsetzung von Vollbeschäftigungseinheiten nach § 3 Absatz 1 Personalplanungsförderungsgesetz um. Die Festsetzungsverordnung ist durch die Kirchenleitung auf ihrer Sitzung im November beschlossen worden und mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Durch die Versetzung der Höchstgrenzen an Vollbeschäftigungseinheiten ist es mit Wirkung vom 1. Januar 2020 möglich, dass vakante Pfarrstellen aufgrund einer Besetzungssperre nicht besetzt oder durch eine Pastorin bzw. einen Pastor im Probendienst verwaltet werden können.

## 3. Erstes Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Durch das Erste Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften sollen eine Vielzahl von dienstrechtlichen Vorschriften, so zum Beispiel das Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz, das Kirchenbesoldungsgesetz, das Pastorenvertretungsgesetz und das Kirchenversorgungsgesetz, geändert werden. Anlass für die Rechtsänderungen war u.a. die neuen Vorschriften zum Hinausschieben des Ruhestands nach dem Pfarrdienstgesetz der EKD und ein Beschluss der Kirchenleitung zur Umstellung der Besoldung der Lehrkräfte an den kirchlichen Schulen. Das Kirchengesetz soll voraussichtlich auf der Sondertagung der Landessynode im April 2020 beraten werden.

Im Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz (Änderung durch Artikel 1) wird auf die neuen Vorschriften der EKD zum Hinausschieben des Ruhestands reagiert. Die Voraussetzungen für ein Hinausschieben des Ruhestands sollen durch eine Rechtsverordnung der Kirchenleitung näher ausgestaltet werden. Eine entsprechende Rechtsverordnung wird derzeit erarbeitet. Zudem ist geplant, vor der Beschlussfassung einen Beteiligungsprozess durchzuführen.

Im Entwurf findet sich auch eine Ermächtigungsgrundlage für die Notfallseelsorgeverordnung. Die Rechtsverordnung wurde in einem umfangreichen Beteiligungsprozess erarbeitet und im März auf dem Gesamtpropstekonvent beraten.

Es wird damit gerechnet, dass das Kirchengesetz im Monat April 2020 die Landessynode erreichen wird.

Änderungsbedarf im Kirchenbesoldungsgesetz ergibt sich aus einem Beschluss der Ersten Kirchenleitung, wonach die Besoldung der verbeamteten Lehrkräfte an kirchlichen Schulen zukünftig nach Landesbesoldungsrecht erfolgen soll. Weiterhin ergibt sich Änderungsbedarf aus dem Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz des Bundes, das Ende des Jahres 2019 in Kraft treten soll. Der Bund erhöht die Anwärterbezüge erheblich. Gemäß Einführungsgesetz zur Verfassung sollen Änderungen in der Besoldung eins zu eins auf die Besoldungsempfänger der Nordkirche übertragen werden. Auch das Kirchengesetz zur Flexibilisierung des Ruhestandes der EKD erfordert Anpassungen im Kirchenbesoldungsgesetz.

## 4. Kirchengesetz über den Dienst von Diakoninnen, Diakonen, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen

Auf der Frühjahrssynode wurde das Diakonen- und Gemeindepädagogendienstgesetz beraten und beschlossen. Das Kirchengesetz wurde gemeinsam vom Dezernat KH und Dezernat DAR erarbeitet. Die Verkündigungsdienstverordnung auf der Grundlage des Kirchengesetzes wurde ebenfalls mit Unterstützung des Dezernats erarbeitet und in der Kirchenleitung im November beraten und beschlossen.

## 5. Pastorenvertretungsbildungsverordnung

Nach § 16 Absatz 1 Pastorenvertretungsgesetz ist eine neue Pastorinnen- und Pastorenvertretung im Jahr 2020 zu wählen. Das gilt auch für die Schwerbehindertenvertretung der Pastorinnen und Pastoren. Das Nähere zur Wahl und zum Wahlverfahren ist durch eine Rechtsverordnung zu regeln. Die Pastorenvertretungsbildungsverordnung setzt diesen Auftrag um und regelt die Wahlen zur Pastorinnen- und Pastorenvertretung sowie zur Wahl der Schwerbehindertenvertretung der Pastorinnen und Pastoren.

Die Wahl in die Pastorinnen- und Pastorenvertretung wird in Wahlversammlungen durchgeführt. Jeder Kirchenkreis und die Kammer für Dienste und Werke bilden je für sich eine Wahlversammlung. Diese Wahlver-

sammlungen wählen in der Regel zwei Mitglieder und zwei stellvertretende Mitglieder in die Pastorinnen- und Pastorenvertretung. Größere Kirchenkreise entsenden eine höhere Anzahl an Mitgliedern in die Pastorinnen- und Pastorenvertretung. Im Regelfall dürfte die Wahlversammlung im Rahmen eines Konvents durchgeführt werden.

Die Schwerbehindertenvertretung der Pastorinnen und Pastoren wird dagegen mittels einer Briefwahl durchgeführt, da es für schwerbehinderte Pastorinnen und Pastoren keinen eigenen Konvent gibt.

Über den Entwurf der Pastorenvertretungsbildungsverordnung ist ausführlich mit der Pastorinnen- und Pastorenvertretung und mit der Schwerbehindertenvertretung der Pastorinnen und Pastoren im Vorfeld beraten worden.

## 6. Vorbereitung einer Auslandszuschlagsverordnung

Im Jahr 2019 sind Vorschriften über die Gewährung von Auslandszuschlägen in Zusammenarbeit mit dem Dezernat Mission, Ökumene, Diakonie vorbereitet worden. Danach sollen Pastorinnen und Pastoren, die für den Dienst einer Stadtpastorin bzw. eines Stadtpastors zur Dänischen Volkskirche beurlaubt werden, einen Auslandszuschlag erhalten. Mit der Beschlussfassung wird im ersten Quartal des Jahres 2020 gerechnet.

## 7. Präventionsrecht

Das Präventionsgesetz enthält in § 11 eine Ermächtigungsgrundlage für eine Reihe von Verordnungstatbeständen. Zunächst wurde das Rahmenschutzkonzept in diesem Jahr als Rechtsverordnung erarbeitet und von der Ersten Kirchenleitung beschlossen. Der Bedarf der kirchlichen Träger an ausführenden Vorschriften zum Präventionsgesetz wurde zunehmend größer. Da weitere ausführende Rechtsverordnungen zum Präventionsgesetz erlassen werden sollten, wurde entschieden, die einzelnen Regelungsgegenstände in einer Ausführungsverordnung zusammen zu fassen. Neben dem Rahmenschutzkonzept wurden nähere Bestimmungen zur Beauftragung, zur Meldung und zum Interventionsverfahren in die Rechtsverordnung aufgenommen. Ein Teil der Rechtsverordnung regelt die Errichtung der Fachstelle durch die Landeskirche näher. Noch werden die Aufgaben der landeskirchlichen Fachstelle durch die Koordinierungsstelle übernommen. Das soll sich mit Beginn des neuen Jahres ändern. Die Grundlagen zur Errichtung und Anbindung der Fachstelle hatte die Erste Kirchenleitung beschlossen. Diese Grundlagen flossen in die Rechtsverord-

nung mit ein. Die Präventionsgesetzausführungsverordnung wurde im November von der Kirchenleitung beschlossen.

Neben der Rechtssetzung waren rechtliche Anfragen zur Auslegung des Präventionsgesetzes zu klären und zu vermitteln. Daneben ist das Dezernat zur rechtlichen Beratung regelmäßig in Beratungsstäben vertreten, die aufgrund einer Meldung von sexualisierter Gewalt gebildet werden.

## 8. Stellungnahme zum Kirchengesetz zur Flexibilisierung des Ruhestandes und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Regelungen der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie Stellungnahme zur Gewaltschutzrichtlinie

Die Evangelische Kirche in Deutschland hat den Entwurf des Kirchengesetzes zur Flexibilisierung des Ruhestandes und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Regelungen im Jahr 2019 fertiggestellt und den Gliedkirchen die Möglichkeit eingeräumt, eine Stellungnahme dazu abzugeben. Dieses Kirchengesetz enthält drei zentrale Punkte. Die Vorschriften über das Hinausschieben des Ruhestands und über die Dienste im Ruhestand sind neu gefasst worden. So ist es nun beispielsweise möglich, den Ruhestand um bis zu acht Jahre hinauszuschieben. Zudem ist die Wiederverwendung nach dem Eintritt in den Ruhestand neu eingeführt worden. Durch diese Maßnahmen soll der erwartete Rückgang der Pastorinnen und Pastoren im aktiven Dienst in den nächsten Jahren abgefedert werden. Die Kirchenleitung hat eine von dem Landeskirchenamt vorbereitete Stellung abgegeben, in der der Gesetzentwurf außerordentlich begrüßt wird.

Die Stellungnahmen sind in einer Arbeitsgruppe der Evangelischen Kirche in Deutschland ausgewertet worden, an der auch ein Vertreter des Dezernats DAR teilgenommen hat.

Das Kirchengesetz ist von der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland im November 2019 beschlossen worden. Die Nordkirche ist nun gehalten, nähere Vorschriften dazu zu erlassen. Erläuterungen dazu finden sich unter Punkt II 3 zu den Ausführungen zum Ersten Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften.

Am 18.10.2019 hat der Rat der EKD die „Richtlinie zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ (Gewaltschutzrichtlinie) beschlossen. Die EKD übernimmt beim Thema "Sexualisierte Gewalt" Koordinierungsaufgaben für die Gemeinschaft der Gliedkirchen. Sie ist dabei an einer



nachhaltigen Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch interessiert, um den notwendigen Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Bereich evangelischer Einrichtungen und des gemeindlichen Lebens sowie in diakonischen Einrichtungen zu gewährleisten. Die Aufgaben der Prävention, Intervention und Hilfe obliegen den Gliedkirchen und den diakonischen Einrichtungen. Im Vorfeld des Beschlusses des Rates der EKD wurden alle Gliedkirchen um ihre Stellungnahmen gebeten. Die Kirchenleitung gab eine Stellungnahme für die Nordkirche ab. Eine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der Gliedkirchen erarbeitete die Gewaltschutzrichtlinie. Die Nordkirche war in der Arbeitsgruppe vertreten und konnte ihre Erfahrungen im Bereich von Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt und deren Aufarbeitung einbringen. Auf der EKD-Synode im November 2019 wurde der Rat der EKD gebeten zu prüfen, wie die konkreten dienst- und arbeitsrechtlichen Vorgaben der Richtlinie in das Pfarrdienstgesetz und das Kirchenbeamten-gesetz der EKD eingefügt werden können.

### 9. Geschäftsführung des Ausschusses für Dienst- und Arbeitsrecht

Die Dezernat DAR nimmt die Geschäftsführung des Ausschusses für Dienst- und Arbeitsrecht wahr. Der Ausschuss hat im Jahr 2019 zweimal getagt. Dabei war es die Aufgabe des Dezernats, u.a. die Sitzungen vorzubereiten und eine Sitzungsniederschrift zu verfassen.

### 10. Pfarrvikariat

Die Landessynode hatte den Auftrag erteilt, eine Pfarrvikariatsausbildung zu konzipieren und entsprechen Rechtsvorschriften vorzubereiten. Dazu sind erste juristische Beratungen erfolgt.

### 11. Dienstrechtsreferentenkonferenz EKD

Im Berichtsjahr lud die EKD zu drei Sitzungen der Konferenz der Dienstrechtsreferentinnen und -referenten der Gliedkirchen ein. Gastgeber für die Sitzung am 25. Oktober 2019 war die Nordkirche, die die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Schwerin empfing. Zu dieser Sitzung waren auch die Dienstrechtsreferentinnen und -referenten der Diakonie eingeladen.

### 12. Gerichtsverfahren

Im Jahr 2019 wurden zwei Gerichtsverfahren juristisch begleitet.

### 13. Disziplinarverfahren

Im Jahr 2019 sind zwei Disziplinarverfahren gegen Pastoren eingeleitet worden. Ein Disziplinarverfahren wurde abgeschlossen. Die Einleitung zweier weiterer Verfahren wird zurzeit geprüft.

### 14. Seelsorge

Das Pädagogisch-Theologische Institut der Nordkirche bietet zurzeit einen Qualifizierungskurs „Seelsorge mit Kindern“ für verschiedene Mitarbeitergruppen in der Nordkirche, wie Pastorinnen und Pastoren, Erzieherinnen und Erzieher, Diakoninnen und Diakone, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, an. Das Referat wurde angefragt, sämtliche Rechtsfragen – staatliche, kirchen- und dienstrechtliche, die mit dem Thema „Seelsorge mit Kindern“ eng verbunden sind, in einem eigenen Modul aufzuarbeiten und mit den Teilnehmenden zu erörtern. Insbesondere das Seelsorgegeheimnis, das Zeugnisverweigerungsrecht, Rechte der Kindern und Jugendlichen stehen dabei im Vordergrund. Im Januar dieses Jahres fand innerhalb des Kurses das rechtliche Modul statt. Das Dezernat wurde angefragt, auch für weitere Kurse den rechtlichen Teil zu übernehmen.

Ebenfalls wurde das Dezernat Dienst- und Arbeitsrecht vom Seelsorgeausschuss der Kirchenleitung der VELKD gebeten, für eine Tagung der VELKD in Pullach einen Vortrag zum Thema Verhältnis von Dienstaufsicht und Seelsorge zu halten. Die Nordkirche hatte in Umsetzung des 10-Punkte-Plans der Ersten Kirchenleitung eine Orientierungshilfe zum Umgang mit dem Seelsorgegeheimnis erarbeitet. Ein Punkt der Orientierungshilfe betrifft das Verhältnis von Dienstaufsicht und Seelsorge. Das Dezernat hat die Grundsätze zu diesem Punkt federführend mit erarbeitet.

Die Arbeitsgruppe „Notfallseelsorgeverordnung“ stellte ihren Entwurf im April im Gesamtpröpstekonvent vor. Der Entwurf fand allgemeine Zustimmung. Die Ermächtigunggrundlage der Kirchenleitung für den Erlass einer Notfallseelsorgeverordnung wurde in den Entwurf des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Artikel 1) aufgenommen.

### 15. Dienstwohnungsrecht

Insgesamt ergibt sich ein positives Bild bei der Umsetzung der zum 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Dienstwohnungsverordnung. Die Beteiligten sind mit der Umsetzung gut zurechtgekommen. Für Nachfragen stand das Dezernat zur Verfügung und hat für den nordkirchenweiten Austausch nun auch einen E-Mail-Verteiler

eingrichtet. Dieser verfolgt auch den Zweck eine möglichst homogene Verwaltungspraxis zu etablieren.

Da es sich um ein sehr lebensnahes Rechtsgebiet handelt, waren die Rückfragen dementsprechend vielfältig. Sie bezogen sich beispielsweise auf Zuständigkeiten bei Meinungsverschiedenheiten, die Zuweisung von Dienstwohnungen an privat-rechtlich Beschäftigte, auf die Besonderheiten von Amtszimmern, die Geltendmachung von Betriebskosten, die Möglichkeiten der Reduzierung der Dienstwohnungsvergütung und vieles andere mehr.

Die Begleitung der neuen Dienstwohnungsverordnung erfuhr bei der Tagung Liegenschaften und Mietwesen in Zinnowitz, die wegen der vielen Interessierten an zwei Terminen im November und Dezember 2019 stattfand, einen Höhepunkt. Sie diente der Fortbildung aller zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter. Für das folgende Jahr wünschen sich die Beteiligten sogar einen größeren zeitlichen Rahmen und die noch intensivere Bearbeitung dieses umfangreichen Rechtsgebietes in Workshops. .

Es wird bereits eine erste Überarbeitung der Dienstwohnungsverordnung vorbereitet. Den wichtigsten Anlass hierfür stellt die Vereinbarung mit dem Land Schleswig-Holstein zur Festsetzung der steuerlichen Mietwerte dar. Sie soll die Grundlage dafür bilden, auch die Ermittlung des sogenannten örtlichen bzw. kirchlichen Mietwertes zu vereinheitlichen. Es ist dringend erforderlich in diesem Bereich zu einer einheitlichen Regelung zu kommen, da bisher noch die Berechnungsmodalitäten aus den Zeiten vor der Fusion zum Tragen kommen, die sich stark voneinander unterscheiden.

Darüber ist geplant die Ausstattung der Dienstwohnungen neu zu fassen und die Rechtslage auch hier zu vereinheitlichen. Bei der Neufassung werden insbesondere die Vorgaben des Klimagesetzes umzusetzen sein. Lediglich hinsichtlich der Ausstattung mit Küchen konnte die dringendste Gleichbehandlung bereits im Frühjahr 2019 durch eine entsprechende Rechtsverordnung umgesetzt werden.

Die Kirchenleitung hat im Jahr 2018 eine neue Dienstwohnungsverordnung erlassen, die zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist. Noch nicht vereinheitlicht sind die Ausstattungsvorschriften für Dienstwohnungen. Die Ausstattungsvorschriften unterscheiden sich zum Teil erheblich. So besteht beispielsweise auf dem Gebiet der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche die Verpflichtung der Dienstwohnungsgeberin bzw. des Dienstwohnungsgebers, Dienstwohnungen mit Küchen auszustatten. Das ist in den Kirchenkreisen Mecklen-

burg und Pommern nicht der Fall. Das führt gerade für Pastorinnen und Pastoren zu Beginn des Probendienstes zu einer erheblichen Ungleichbehandlung und finanziellen Mehrbelastung. Daher wurde durch das Landeskirchenamt die Verwaltungsvorschrift über die Ausstattung von Dienstwohnungen mit Küchen erlassen. Danach besteht nun in der gesamten Nordkirche die Verpflichtung, Dienstwohnungen mit Küchen auszustatten. Zudem sind neue Ausstattungsvorschriften in Planung.

### **III. REFERAT RECHT DER AUS- UND FORTBILDUNG DER PASTORINNEN UND PASTOREN**

---

#### **1. Änderung des Pfarrdienstausbildungsgesetzes**

---

Gleich mit Beginn des Jahres 2019 musste mit einer Änderung des Pfarrdienstausbildungsgesetzes ein großes Projekt gestartet werden. Das Kirchengesetz über die Ausbildung zum Amt und Dienst der Pastorinnen und Pastoren in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Pfarrdienstausbildungsgesetz – PfdAG) wurde am 28. November 2013 von der Landessynode beschlossen. Die Nordkirche hatte bereits damals den Anspruch, eine moderne Ausbildungskirche für den pastoralen Nachwuchs zu sein. Nach über fünf Jahren ergaben sich nun Änderungsbedarfe, die sich insbesondere aus der „Perspektive 2030“/Personalentwicklung der Pastorinnen und Pastoren und Pfarrstellenplanung 2020 – 2030 und aus dem Beschluss der Kirchenkonferenz der EKD vom 13. Dezember 2018 zur Rahmenstudienordnung und zur Rahmenprüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss „Master of Theological Studies“ (M. Th. St.) ergaben. Ein zentraler Punkt der Änderungen ist der Wechsel von einem mehrtägigen Bewerbungsverfahren zu einem einmaligen Aufnahmegespräch als Voraussetzung für die Aufnahme in das Vikariat. In der Vergangenheit haben Absolventinnen und Absolventen der Ersten Theologischen Prüfung ihre Eignung und Befähigung für das Vikariat in einer Klausurtagung unter Beweis gestellt. Eine Evaluation der Ergebnisse der Bewerbungsverfahren in dem Zeitraum 2012 bis 2018 ergab, dass von 270 Bewerberinnen und Bewerbern 250 zur Übernahme in das Vikariat empfohlen und nur 20 nicht empfohlen wurden. Eine Analyse zeigte, dass mit der Einführung eines Aufnahmegesprächs ein weniger aufwändiges, aber wirkungsgleiches Verfahren zur Aufnahme in das Vikariat etabliert werden kann.

Ein weiterer zentraler Punkt der Änderungen ist die Öffnung der Zugangsmöglichkeiten zum Vikariat für weitere akademische Abschlüsse. In der „Perspektive 2030“ wurde dargelegt, dass es weitere Zugänge zum Pfarrdienst bedarf. Dabei wurde ausdrücklich ein alternativer

akademischer Zugang zum ordinierten Amt in Form eines Masterabschlusses genannt. Nach langjährigen Beratungen liegt nun eine Rahmenstudienordnung und Rahmenprüfungsordnung für den Weiterbildungs-masterstudiengang Evangelische Theologie vor, der sowohl vom Evangelisch-Theologischen Fakultätentag wie von der Kirchenkonferenz der EKD am 13. Dezember 2018 abschließend zugestimmt wurde. In dieser Rahmenstudienordnung und Rahmenprüfungsordnung heißt es ausdrücklich, dass der erfolgreiche Abschluss eines gemäß dieser Rahmenordnung gestalteten Masterstudiengangs als Voraussetzung für den kirchlichen Vorbereitungsdienst anerkannt werden kann.

Die Erweiterung der Anerkennung um eine Promotion zum „Doctor theologiae“ (Dr. theol.) mit einem Rigorosum und einen Abschluss „Master of Education“ (M. Ed.) der Evangelischen Religionslehre (Zwei-Fächer-Masterstudiengang, Profil Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) oder andere vergleichbare Abschlüsse dient ebenfalls der Öffnung weiterer Zugänge zum Pfarramt und wurde in der gemischten Kommission von Kirchenleitung und Vertretungen der Theologischen Fakultäten und des Fachbereichs Evangelische Theologie auf dem der Nordkirche zum Weiterbildungsmaster vorgeschlagen.

Darüber hinaus soll der Nachwuchs gefördert werden durch die Möglichkeit eines sogenannten „Examensstipendiums“. Die Erweiterung der Förderungsmöglichkeiten zur Vorbereitung auf die Erste Theologische Prüfung vor dem Theologischen Prüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland dient der Nachwuchsförderung im Zusammenhang des Prozesses „Perspektive 2030“. Ein Examensstipendium als Beitrag zur Nachwuchsförderung wurde ausdrücklich genannt. Mit dem Änderungsgesetz wird hierfür eine gesetzliche Grundlage geschaffen. Das Theologiestudium dauert mit mindestens sechs Jahren regelmäßig ein Jahr länger als andere vergleichbare Studiengänge. Die Examina des vergangenen Jahres erfolgten durchschnittlich nach 14,9 Semestern. Bei allen Studierenden fällt mit dem vollendeten 25. Lebensjahr der Kindergeldanspruch fort und es sind höhere Krankenkassenbeiträge zu zahlen. Mit einer Unterstützung während der Examensphase wird der Personenkreis erreicht, der im Anschluss in ein nordkirchliches Vikariat aufgenommen werden kann.

Die Gesetzesänderung beinhaltet auch eine Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes. Der bisher gewährte Mietzuschuss in Höhe von bis zu 190,- € monatlich soll zukünftig entfallen, dazu soll im Gegenzug eine pauschale Erhöhung der Vikariatsbezüge in Höhe von 200,- € monatlich erfolgen. Die unterschiedlichen Miet-

zuschüsse in Höhe von 70,- € bis 190,- €, die bisher nur auf Antrag gewährt werden, sollen durch die geplante Pauschale abgelöst werden. Es sollen damit auch andere Ausgaben abgedeckt werden, die durch die erforderliche Flexibilität im Vikariat zusätzlich entstehen. Die Vikarinnen und Vikare müssen beispielsweise während des Vikariats mobil sein und sich in der Regel ein eigenes Kraftfahrzeug anschaffen. Der bisherige Mietzuschuss wurde ausgezahlt, wenn die Miete mehr als 25 % des monatlichen Einkommens betrug. Der Anstieg der Mietkosten trifft mittlerweile Ballungsräume wie ländliche Gebiete. Vergleichsweise zahlt die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Hannovers seit mehreren Jahren eine pauschale „Wohnungs- und Mobilitätszulage“ in Höhe von 200,- € monatlich.

Nach Fertigstellung des Entwurfs Ende März 2019 fand ein umfangreiches Beratungs- und Beteiligungsverfahren statt. Das Erste Änderungsgesetz zum Pfarrdienstausbildungsgesetz und zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes wurde schließlich auf der Tagung der Landes-synode vom 14. bis 16. November 2019 verabschiedet und wird zum 1. April 2020 in Kraft treten.

Die rechtliche Begleitung dieser Gesetzesänderungen nahm einen hohen Anteil an Arbeits- und Zeitbedarf der Referentin ein.

## 2. Rechtsverordnungen zur Pfarrdienstausbildung

Aufgrund der Änderung des Pfarrdienstausbildungsgesetzes müssen auch vier darauf aufbauende Rechtsverordnungen überarbeitet werden.

Die Rechtsverordnung über die Aufnahme in das Vikariat (Vikariatsaufnahmeverordnung – VikAVO) vom 2. Dezember 2014 (KABl. 2015 S. 28) bedarf vor diesem Hintergrund einer umfangreichen Überarbeitung, so dass sich für eine Neufassung entschieden wurde. Mit dem Ersten Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrdienstausbildungsgesetzes und zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes, das am 1. April 2020 in Kraft treten wird, wird zukünftig auf die Durchführung eines Bewerbungsverfahrens verzichtet und dieses durch ein strukturiertes Aufnahmegespräch ersetzt. Dadurch hat sich ein umfangreicher Änderungsbedarf der VikAVO ergeben. Mit dem neuen § 8 Absatz 3 Pfarrdienstausbildungsgesetz wurden auch die Zugangsmöglichkeiten zum Vikariat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) für weitere akademische Abschlüsse (Absolventinnen und Absolventen eines Masterstudiengangs der Evangelischen Theologie, Promovierte zu einem Dr. theol. mit Rigorosum und Absolventinnen und Absolventen mit einem Master of Education der Evan-

gelischen Religionslehre oder für andere vergleichbare Abschlüsse) erweitert, so dass für diesen Bewerberkreis die näheren Aufnahmevoraussetzungen geregelt werden müssen. Da es sich nun insgesamt um Bewerberinnen und Bewerber mit unterschiedlichen Hintergründen und Voraussetzungen handeln kann, müssen die Kriterien der Aufnahme in das Vikariat und die Kriterien der Auswahl zwischen mehreren geeigneten und befähigten Bewerberinnen und Bewerbern geregelt werden.

Nach der Änderung des Pfarrdienstausbildungsgesetzes werden zudem die Förderungsmöglichkeiten um eine Prüfungsvorbereitungsförderung bzw. ein sogenanntes „Examensstipendium“ erweitert. Da nun nicht mehr nur Promotionsvorhaben gefördert werden können, sondern auch die Vorbereitung auf die Erste Theologische Prüfung vor dem Theologischen Prüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, muss die Rechtsverordnung über die Förderung von Promotionen in der

Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Promotionsförderungsvorordnung – PromFördVO) vom 31. März 2014 (KABl. S. 226) ebenfalls überarbeitet werden.

Durch die Änderung des PfdAG ergeben sich auch kleinere Änderungsbedarfe in der Rechtsverordnung über das Vikariat im Ehrenamt (Vikariatsehnenamtsverordnung – VikeVO) vom 9. März 2016 (KABl. S. 146).

Weiterhin macht eine geplante Verkürzung der Vikariatsdauer eine Änderung in der Rechtsverordnung über die Ausbildung im Vorbereitungsdienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Pastorenvorbereitungsdienstverordnung – PVorbDVO) vom 11. Juni 2012 (KABl. S. 106) erforderlich. Gemäß § 6 Absatz 2 der Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung über das Prediger- und Studienseminar, das Pastoralkolleg und die Fortbildung der Pastorinnen bzw. Pastoren in den ersten Amtsjahren (PSPkFGVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 7. März 2013 (KABl. S. 140, 190) berät der Beirat das Prediger- und Studienseminar u. a. hinsichtlich der Ausbildung im Vorbereitungsdienst. Dabei entscheidet der Beirat über alle konzeptionellen und curricularen Fragen. Der Beirat des Prediger- und Studienseminars hat auf dieser Grundlage am 28. Mai 2019 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Das Team des Prediger- und Studienseminars wird gebeten, die Inhalte der Konzeption im Blick auf Innovation weiter zu bearbeiten. Der Beirat des Prediger- und Studienseminars beschließt entsprechend der vorgelegten und beratenen Konzeption das vorgelegte Curri-

culum für die Vikariatsausbildung und bittet das Prediger- und Studienseminar um Einführung ab dem 1. April 2020 für alle dann beginnenden Vikariate.

2. Der Beirat bittet das Landeskirchenamt der Kirchenleitung dementsprechende Änderungen der Pastorenvorbereitungsdienstverordnung zu Beratung und Beschluss vorzulegen.

Die neue Konzeption des Vikariats mit einer bisher geplanten Dauer von 25 Monaten erfordert zwar eine Änderung der PastVorbDVO, aber keine Änderungen im Pfarrdienstausbildungsgesetz (PfdAG). Die in § 9 Absatz 1 PfdAG genannte Mindestdauer des Vikariats von zwei Jahren wird nicht unterschritten. Auch im § 10 PfdAG, der die Durchführung des Vikariats zum Regelungsinhalt hat, ergeben sich keine Änderungsbedarfe.

Die Änderungen in den vier genannten Rechtsverordnungen werden gemeinsam in einer sogenannten Mantel-Rechtsverordnung der Kirchenleitung im April 2020 nach Inkrafttreten der Änderungen des Pfarrdienstausbildungsgesetzes zur Entscheidung vorgelegt. Die Entwürfe hierfür wurden im Jahr 2019 parallel erstellt und werden Anfang Januar 2020 ins Beteiligungsverfahren gebracht.

### 3. Rechtsschutzverfahren

---

Ein umfangreiches Rechtsschutzverfahren im Bereich des Ausbildungs- und Prüfungsrecht musste im Jahr 2019 im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens begleitet werden. Gegenstand des Verfahrens ist ein Bescheid des Landeskirchenamts wegen der Nichtaufnahme in das Vikariat in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) zum 1. April 2019. Über das anschließende Klageverfahren ist noch nicht entschieden worden und bedarf weiterhin einem intensiven Arbeitsaufwand

## IV. REFERAT BESOLDUNGSRECHT

---

### 1. Gutachten Besoldung Lehrkräfte

---

In der Nordkirche werden alle Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, nach dem Bundesbesoldungsrecht besoldet. Bei Lehrkräften erfolgt eine Refinanzierung durch das jeweilige Bundesland. Der Refinanzierung liegen u.a. auch die Personalkosten von Lehrkräften im Landesdienst zugrunde. Da das Besoldungsniveau nach dem Bundesrecht höher ist als bei der überwiegenden Zahl der Bundesländer, vergrößert sich die Differenz zwischen den tatsächlichen Personalkosten und dem jeweiligen Refinanzierungs-

betrag. Zurzeit sind verbeamtete Lehrkräfte nur an der Wichern-Schule in Hamburg tätig. Die Stiftung „Das Rauhe Haus“, die Trägerin der Wichern-Schule ist, hat darum gebeten, prüfen zu lassen, ob anstelle des Bundesbesoldungsrechts auch das Besoldungsrecht des Bundeslandes auf die verbeamteten Lehrkräfte Anwendung finden kann, in dem die Schule ihren Sitz hat. Das Landeskirchenamt hat dazu ein Gutachten beim Kirchenrechtlichen Institut Göttingen in Auftrag gegeben. Ergebnis des Gutachtens ist, dass eine Umstellung auf das Landesrecht grundsätzlich möglich ist.

Die gesetzgeberische Umsetzung erfolgt durch das Erste Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften.

## 2. Weitere Themen im Besoldungsrecht waren 2019:

- Für Beurlaubungen wurde der Versorgungskassenbeitrag durch Beschluss des Landeskirchenamts von 40% auf 45% angehoben, nachdem die EKD nach versicherungsmathematischen Erhebungen diesbezüglich eine bundesweite Vereinheitlichung des Beitrags angeregt hatte.
- Von einigen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die als Lehrkräfte an der Grundschule der Wichern-Schule tätig sind, wurde Widerspruch gegen die Höhe ihrer Besoldung erhoben. Sie folgten damit einem Aufruf der Gewerkschaft für Erziehung und Wissenschaft, die der Überzeugung ist, dass eine Angleichung des Besoldungsniveaus auf die an die Lehrkräfte der Sekundarstufe gezahlte A 13 gerechtfertigt ist.
- Widerspruchsbearbeitung von Einzelfällen

## V. REFERAT VERSORGUNGSRECHT

### 1. „Unfreiwillige Einstellungsteilzeit“

Mit dem Ersten Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenversorgungsgesetzes vom 8. März 2019 (KABl. S. 154) wurde durch eine kirchengesetzliche Überleitungsbestimmung eine Regelung in das Kirchenversorgungsgesetz eingefügt, die eine versorgungsrechtliche Anerkennung der sogenannten „unfreiwilligen Einstellungsteilzeit“ zubilligt. In dem Zeitraum von 1983 bis weit in die 1990er Jahre wurden wegen einer wirtschaftlich angespannten Situation im Personalwesen und eines niedrigeren Stellenkontingents mehr Pastoren eingestellt als Pfarrstellen vorhanden waren. Dies erfolgte durch Dienstverhältnisse in Teildienst zu 50 Prozent, insbesondere bei Pastorenehepaaren. Auch wenn damals nach Aktenlage überwiegend einvernehmlich ein Teildienst-

verhältnis begründet wurde, ist die Zusage der damals Verantwortlichen, versorgungsrechtlich einen Ausgleich zu schaffen, nicht eingehalten worden. Mit der neu eingefügten Vorschrift des § 17 Absatz 12 Kirchenversorgungsgesetz können nun maximal drei Jahre von den betroffenen Teildienstverhältnissen pauschal als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu 100 Prozent anerkannt werden. Die Anwendung der Vorschrift in der Praxis musste den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern der Versorgungsabteilung aufbereitet und erste Anwendungsfälle gemeinsam besprochen werden.

## 2. Besoldung und Versorgung für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Schuldienst

Aufgrund eines Gutachtens des Kirchenrechtlichen Instituts in Göttingen hatte die Erste Kirchenleitung im Mai 2018 entschieden, die Besoldung der Lehrkräfte beamteter Lehrer so umzustellen, dass sie sich nicht mehr am Bundesrecht, sondern am Landesrecht des Bundeslandes, in dem die Schule ihren Sitz hat, ausrichtet. Es war zu prüfen, ob und in welcher Weise dies versorgungsrechtliche Auswirkungen hat. Zur Beurteilung dieser Frage musste das Hamburgische Beamtenversorgungsgesetz (HmbBeamVG) mit einem hohen Arbeitsaufwand nach Unterschieden zu den geltenden Bestimmungen aufgearbeitet werden (derzeit gibt es nur in der Wichernschule des Rauhen Hauses in Hamburg verbeamtete Lehrkräfte). Abschließend wurde empfohlen, von einer Umstellung des Versorgungsrechts abzusehen. Erst mit dem Kirchenversorgungsgesetz (KVersG) vom 26. November 2015 (KABl. 2016 S. 2), das durch Kirchengesetz vom 8. März 2018 (KABl. S. 154) geändert worden ist, wurde eine Vereinheitlichung des kirchlichen Versorgungsrechts auf den Weg gebracht. Mit diesem Kirchengesetz wurde die seit Bestehen der Nordkirche unbefriedigende Rechtslage dreier von seinem jeweiligen Herkommen methodisch und systematisch unterschiedlich aufgebauten versorgungsrechtlichen Regelungen abgebaut. Dabei handelt es sich um ein methodisch ausgewogenes und systematisch abgestimmtes einheitliches kirchliches „Direktanwendergesetz“ zum BeamVG des Bundes. Durch die Föderalismusreform von 2006 ist die Gesetzgebungskompetenz für die Versorgung der Landes- und Kommunalbeamtinnen und -beamten wieder – wie vor 1972 – den Ländern zugeflossen. Diese haben nach einer Phase des Abwartens eigenes Versorgungsrecht für die o. g. Personen gesetzt, in dem sie im Wesentlichen auf das BeamVG verweisen und lediglich die Höhe der Versorgung unterschiedlich regeln. Mit dem Dienstrechtsneuordnungsgesetz (DNeuG) 2009 führte der Bund die erste grundlegende Neubearbeitung des Besoldungs- und Versorgungsrechts durch, nunmehr mit Wirkung ausschließlich für die Beamtinnen und Beamten des Bundes. Seitdem differieren die Versor-

gungsbezüge nicht nur in der Höhe, sondern durch die Umstellung von Besoldungsdienstalter auf Erfahrungszeiten auch in der Grundstruktur der Besoldungstabelle und weiteren Bestimmungen, die auch zu unterschiedlichen Bewertungen der Ruhegehaltfähigen Dienstzeiten und Dienstbezüge führen. Dieses "Auseinanderbröseln" verstärkt sich, seitdem die Länder zunehmend eigene Versorgungsgesetze als neue „Vollgesetze“ erlassen, wie es auch in Hamburg im Jahre 2010 geschehen ist. Die Vielfalt in diesem filigranen Rechtsgebiet macht Vergleiche im Versorgungsrecht des Bundes und der Länder schwierig und die Verständigung zwischen den anwendenden Behörden ebenfalls.

Das Ziel des Begehrens, die Kosten für die aktiv beschäftigten Lehrkräfte der Wichern-Schule zu reduzieren, wird zudem auch bereits ohne die Anwendung des hamburgischen Versorgungsrechts erreicht. Durch eine Umstellung des Besoldungsrechts würde parallel dazu, auch bei Anwendung des bisher geltenden KVersG i. V. m. BeamtVG, eine Reduzierung der Versorgungskosten stattfinden, da sich die Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gemäß § 5 BeamtVG als entscheidender Berechnungsfaktor der zu gewährenden Versorgung aus den jeweils geltenden besoldungsrechtlichen Bestimmungen ableiten. Eine Reduzierung des Besoldungsniveaus führt daher per se zu einer Reduzierung des Versorgungsniveaus, ohne dass es einer Änderung des geltenden Versorgungsrechts bedarf. Insofern wurde im weiteren Verlauf der Diskussion von einer Änderung des Versorgungsrechts abgesehen.

### 3. Prüfung der Anwendung der Kirchlichen Verwaltungsvorschrift der EKD vom 01.10.2019

Einen ebenfalls sehr umfangreichen Arbeitsanteil nahm die Prüfung der Anwendung der Kirchlichen Verwaltungsvorschrift der EKD vom 01.10.2019 in Anspruch. Der Bund hat seine Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz von 1980 mit Wirkung ab 4. April 2018 durch eine neue ersetzt. Eine Arbeitsgruppe der Dienstrechtsreferentenkonferenz hat unter der Zuarbeit von Expertinnen und Experten aus Versorgungskassen die neue bundesrechtliche Verwaltungsvorschrift auf ihre Vereinbarkeit mit dem kirchlichen Dienst und dem Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (BVG-EKD) überprüft. Sie hat hieraus eine Kirchliche Verwaltungsvorschrift zur Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit dem Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD entwickelt. Die Dienstrechtsreferentenkonferenz hat allen Gliedkirchen, die sich dem BVG-EKD angeschlossen haben, den Erlass dieser Kirchlichen Verwaltungsvorschrift empfohlen. Da sie auch in Verbindung mit glied-

kirchlichen Versorgungsgesetzen eine Erleichterung bei der Auslegung und Anwendung der Gesetzestexte ist, wurde sie auch Gliedkirchen, die das BVG-EKD nicht anwenden, zum Erlass empfohlen, soweit nicht die geltenden Bestimmungen entgegenstehen. Nach einem arbeitsintensiven Studium der komplexen Arbeitsmaterialien wurde sich dafür entschieden, die Kirchliche Verwaltungsvorschrift der EKD entgegen der Empfehlung der Dienstrechtsreferentenkonferenz für den Bereich der Nordkirche nicht zur Anwendung zu bringen. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVGvV) vom 2. Februar 2018 (GMB. 2018 Nr. 7-11, S. 98) findet für die Nordkirche über § 2 Absatz 1 Kirchenversorgungsgesetz (KVersG) direkte Anwendung und wurde so auch für die rund 1.650 hier im Landeskirchenamt selbst abgerechneten Zahlfälle bereits im Jahr 2018 zur Anwendung gebracht. Mit dem Kirchenversorgungsgesetz der Nordkirche handelt es sich um ein „Direktanwendungsgesetz“. Der Vorteil dieser kirchengesetzlichen Struktur ist, dass man nur kirchliche Spezifika in Abweichung des staatlichen Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) regelt und im Übrigen für die Versorgung die bundesrechtlichen Vorschriften anwendet. Hiermit wird Rechtssicherheit in Anwendung und Auswertung der versorgungsrechtlichen Vorschriften dadurch erzielt, dass man sich auf Kommentierung und Rechtsprechung zum BeamtVG verlassen kann. Auch die bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften finden Anwendung, jedoch immer mit der Maßgabe des § 2 Absatz 1 KVersG. Danach richtet sich die Versorgung der Versorgungsberechtigten nach den entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten jeweils geltenden Versorgungsrechts, soweit durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes nicht etwas anderes bestimmt ist.

Da sich die Nordkirche nicht dem BVG-EKD angeschlossen hat und vom Bundesrecht abweichende Regelungen durch ein eigenes Kirchenversorgungsgesetz regelt, ist zudem die Kirchliche Verwaltungsvorschrift der EKD zum BVG-EKD auch nur schwer für die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Abteilung Versorgung im Landeskirchenamt in der Praxis les- und anwendbar. Zur Lösung eines versorgungsrechtlichen Sachverhalts müsste parallel in zwei grundsätzlich anwendbare Verwaltungsvorschriften geschaut werden, von der die Kirchliche Verwaltungsvorschrift in erster Linie auf das hier nicht geltende BVG-EKD Bezug nimmt.

### 4. Geplante Änderung des Kirchenversorgungsgesetzes

Mit dem Ersten Kirchengesetz zur Änderung dienst-

rechtlicher Vorschriften, das im April 2020 der Synode vorgelegt werden soll, ist auch eine Änderung des Kirchenversorgungsgesetzes geplant. Das Kirchenversorgungsgesetz bedarf insbesondere vor dem Hintergrund der Flexibilisierung des Ruhestandes einer Änderung. So soll der neu geschaffene § 10a KVersG die Versorgung bei einem erneuten Eintritt in den Ruhestand nach einer Wiederverwendung und auch die versorgungsrechtlichen Auswirkungen eines Hinausschiebens des Ruhestandes regeln. Daneben ergeben sich weitere Änderungsbedarfe, die sich im Hinblick auf die Umstellung der Besoldung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schuldienst auf landesrechtliche Bestimmungen ergeben und die sich auf die praxisbezogene Arbeit als sinnvoll erweisen. Die Vorbereitung dieser geplanten Änderungen des Kirchenversorgungsgesetzes, auch in Abstimmung mit den anderen Referentinnen und Referenten, die an diesem Gesetzesentwurf gemeinsam arbeiten, erforderte einen intensiven Arbeitsaufwand.

## 5. Mütterrente II

---

Die „Mütterrente II“ wurde durch Art. 1 Nr. 10 und 20 RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetz vom 28.11.2018 (BGBl. I S. 2016) eingeführt. Mit dem Begriff Mütterrente ist eine bessere Anerkennung von Erziehungszeiten für Kinder gemeint, die vor 1992 geboren wurden. Die Mütterrente gibt es seit dem 1. Januar 2014. Zum 1. Januar 2019 wurde die "Mütterrente II" eingeführt, dank der Erziehende pro Kind, das vor 1992 geboren wurde, bis zu einem halben Jahr Erziehungszeit zusätzlich bei der Rente angerechnet bekommen. Dies entspricht bis zu einem zusätzlichen halben Rentenpunkt. Pro Kind sind jetzt bis zu 30 Monate Kindererziehungszeit möglich, das entspricht bis zu zweieinhalb Rentenpunkten. Zeitversetzt im April 2019 zahlte die Deutsche Rentenversicherung (DRV) rückwirkend ab 1. Januar 2019 die „Mütterrenten II“ aus. Die „Mütterrente II“ wirkt sich insbesondere für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der ehemaligen PEK und ELLM als sogenannte VSG-Kirchen aus. Die Rechtsfolgen der Mütterrente II auf die kirchlichen Versorgungsbezüge z. B. im Hinblick auf die früheren Versorgungssicherungsgesetze (VSG), den Steuervorteilsausgleich (StVortAV) und die Rentenanrechnungsvorschriften mussten abgestimmt und grundlegend festgelegt werden, bevor die Bearbeitung im Einzelfall umgesetzt werden konnte. In vielen Fällen mussten zunächst die Kindererziehungszeiten kalendarisch festgelegt werden, damit dann entschieden werden konnte, ob allein mit Kindererziehungszeiten nunmehr ein eigener Rentenanspruch erworben wurde, der aufgrund der VSG-Bestimmungen

schon immer ein Rentensplitting erfordert hat. Ein eigener Rentenanspruch kann durch die „Mütterrente II“ bei zwei Kindern erfüllt sein, weil für zwei Kinder 60 Kalendermonate entstehen, die ausreichen, um einen eigenen Rentenanspruch zu generieren. Im Bereich der Nordkirche waren vor diesem Hintergrund mehrere Rechtslagen rechtlich zu würdigen. Die Historie beider VSG-Kirchen ist unterschiedlich: Während im Bereich der PEK eher selten ein Splitting der Rente für die Rentenanrechnung gemäß § 16 Abs. 1 VersG.UEK vorzunehmen war, wurde im Bereich der ELLM meistens gemäß §§ 43, 44 KVG.ELLM gesplittet. Eine zu § 16 Absatz 1 Satz 2 VersG.UEK entsprechende Regelung fehlt in §§ 43, 44 KVG.ELLM. Die Aufarbeitung der betroffenen Fälle gestaltete sich in der Praxis als sehr schwierig. Da sich die betroffenen Personen schon langjährig im Ruhestand befinden, waren zur Prüfung erforderliche Unterlagen nicht sofort auffindbar und keine nachvollziehbaren Lebensläufe in den Personalunterlagen vorhanden. Mühsam mussten die Sachverhalte aufgearbeitet werden, um die Auswirkungen der „Mütterrente II“ zu erfassen und mit der ERK Darmstadt zu kommunizieren.

## VI. ABTEILUNG PERSONALVERWALTUNG

---

Hinsichtlich der allgemeinen Aufgabenbeschreibung und der Standardarbeiten gilt weiterhin die Darstellung aus dem Bericht für die Jahre 2012 bis 2017.

Herausgehobene Projekte waren im Jahr 2019 nicht zu bearbeiten.

Die Abteilung Personalverwaltung ist jedoch seit Februar 2019 durch mehrere längerfristige Erkrankungen und Vakanzen dauerhaft unterbesetzt.

Insgesamt sind in der Abteilung Personalverwaltung neben der Leitung und einem Mitarbeiter für die Personalaktenregistratur fünf Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter (zzt. 4,85 Vbe) tätig.

Ab 18.02.2019 war eine Mitarbeiterin längerfristig erkrankt, weitere Arbeitsunfähigkeiten kamen hinzu. Zudem hat eine Sachbearbeiterin die Abteilung zum 22.07.2019 verlassen, eine weitere zum 12.08.2019. Weiterhin nimmt eine Sachbearbeiterin seit dem 12.08.2019 bis zum 25.03.2020 am Angestelltenlehrgang II teil.

Allein aufgrund von Arbeitsunfähigkeiten und Stellenwechseln war die Abteilung über viele Monate lediglich mit drei bis vier statt sechs Personen besetzt.

Hinzu kamen Urlaubszeiten, so dass zeitweise nur zwei bis drei von sechs Mitarbeitenden anwesend waren.

Eine der beiden vakanten Stellen wurde im August 2019 durch Umsetzung innerhalb des Hauses nachbesetzt, die zweite Stelle konnte zum 15.11.2019 wieder besetzt werden.

Aufgrund der Stellenwechsel im Juli/August wurden die Zuständigkeiten der einzelnen Mitarbeitenden in der Abteilung vorübergehend aufgehoben. Es wurde eine zentrale E-Mail-Adresse für die Abteilung eingerichtet, an die alle Hauptbereiche und externen Stellen seitdem ihre E-Mails richten. Die jeweils anwesenden Mitarbeitenden regeln untereinander für jeden Einzelfall die Bearbeitung.

Eine als Vertretung für die Teilnahme einer Mitarbeiterin am AL II befristet eingestellte Aushilfskraft kümmert sich vorrangig um laufende Bewerbungsverfahren (Ausschreibung, Verwaltung der eingehenden Bewerbungen, Organisation der Vorstellungsgespräche) sowie um die Prüfung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (BEM, Entgeltfortzahlung). Dies hat – gerade angesichts der Vielzahl der Bewerbungsverfahren in den letzten Monaten – zu einer erheblichen Entlastung der Sachbearbeitung geführt.

Zur Entlastung der Abteilung wurde im Juli 2019 zudem – in Abstimmung mit der MAV – entschieden, Stellen- und Dienstpostenbewertungen vorübergehend durch die PIW Training & Beratung GmbH vornehmen zu lassen. Dieses Verfahren ist gut angelaufen und soll zunächst weitergeführt werden.

Dennoch war nicht zu vermeiden, dass die Bearbeitungsdauer einzelner Vorgänge sich erheblich verlängert hat. Die Bearbeitung von Vorgängen, die bestimmten Fristen unterlagen (z. B. Einstellungen von Mitarbeitenden, Änderungen im laufenden Arbeitsverhältnis), erfolgte weitestgehend ohne erhebliche zeitliche Verzögerungen.

## VII. ABTEILUNG BEZÜGE

---

### 1. Anwendung der Rechtsverordnung über die Dienstwohnungen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (DWVO)

---

Zum 1. Januar 2019 ist die DWVO in Kraft getreten. Diese vereinheitlicht das Dienstwohnungsrecht für die gesamte Nordkirche. Die Neuregelungen waren bei der Besoldungsbearbeitung umzusetzen. Insbesondere der Zuständigkeitswechsel bei der Berechnung und

Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung von der Abteilung Bezüge auf die Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern erforderte eine enge Abstimmung und Unterstützung der Kirchenkreise bei dem geänderten Verfahren.

### 2. Dienstlich veranlasste Tätigkeiten im Ausland, Erfordernis einer A1- oder vergleichbaren Bescheinigung

---

Neu ist, dass für Mitarbeitende (ausgenommen ehrenamtliche Tätige), die im Rahmen ihres Arbeits- bzw. Dienstverhältnisses im Ausland tätig sind, besondere Vorschriften gelten. Diese gelten bereits bei jedem noch so kurzen dienstlichen Aufenthalt im Ausland. Bei Entsendungen innerhalb der EU, des EWR und der Schweiz wird die sogenannte A1-Bescheinigung benötigt. Für Entsendungen in andere Länder, mit denen entsprechende Abkommen bestehen, sind andere Dokumente erforderlich.

Diese Bescheinigungen dienen im Ausland bei Kontrollen als Nachweis dafür, dass in Deutschland aufgrund der Beschäftigung ein Versicherungsschutz besteht und in dem jeweiligen Aufenthaltsland keine Sozialversicherungsbeiträge fällig werden. Kann diese nicht nachgewiesen werden, drohen dem Arbeitgeber hohe finanzielle Strafen.

Da die Beantragung der Bescheinigung für gesetzlich versicherte Mitarbeitende von der Abteilung Bezüge zu erfolgen hat und diese bis dahin von Dienstreisen der Mitarbeitenden keine Kenntnis hatte, galt es zunächst ein möglichst unkompliziertes Verfahren zu entwickeln, mit dem zeitnah die notwendigen Daten der Abteilung Bezüge zur Verfügung gestellt werden.

### 3. Abschluss eines Rahmenvertrages zur Berufsunfähigkeitsversicherung

---

Im Vergleich zu den öffentlich-rechtlich Beschäftigten sind die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf landeskirchlicher Ebene einschließlich der privatrechtlich angestellten Pastorinnen und Pastoren im Falle einer Berufsunfähigkeit nur unzureichend abgesichert. Um diesem Personenkreis eine bessere Absicherung zu ermöglichen, wurde mit der Allianz Lebensversicherungs-AG ein Rahmenvertrag geschlossen, in dem für privatrechtlich beschäftigte Mitarbeitende die Rahmenbedingungen für eine Berufsunfähigkeitsversicherung geschaffen wurden. Unter Bezugnahme auf diesen Rahmenvertrag haben die Mitarbeitenden die Möglichkeit, zu besonderen Konditionen eine Berufsunfähigkeitsversicherung abzuschließen.



#### 4. Dokumentenmanagementsystem (DMS)

---

Die im Jahr 2018 begonnene Einführung DMS hat auch im Jahr 2019 die Teilnahme an Arbeitsgruppen erfordert. Es wurde unter anderem die Darstellung der Prozessabläufe bei Posteingang im Dezernat bzw. in der Abteilung erarbeitet. Zudem war eine Key-Userin aus dem Kreis der Mitarbeitenden der Abteilung zu benennen. Zu ihren Aufgaben gehört unter anderem die Definition von Anforderungen und Einbringung in das Projektteam, Teilnahme an Workshops sowie Mitwirkung bei der Abnahme von umgesetzten Anforderungen.

#### 5. Ausgleichszulage bei der Beurlaubung zur Wahrnehmung der Gefängnisseelsorge § 13a Kirchenbesoldungsgesetz (KBesG)

---

Am 23. November 2018 wurde rückwirkend zum 1. Oktober 2016 mit § 13a KBesG die Gewährung einer Ausgleichszulage bei der Beurlaubung zur Wahrnehmung der Gefängnisseelsorge beschlossen. Die Pastorinnen und Pastoren, die zur Wahrnehmung der Gefängnisseelsorge zum Land Schleswig-Holstein ohne Dienstbezüge beurlaubt werden, erhalten ihre Besoldung auf der Grundlage des Besoldungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein. Da das Besoldungsniveau des Landes Schleswig-Holstein nur ca. 94 bis 95 Prozent der Besoldung der Nordkirche beträgt und die beurlaubten Pastorinnen und Pastoren somit eine geringere Besoldung erhalten als ihre Kolleginnen und Kollegen, die Inhaberin oder Inhaber einer Pfarrstelle der Gefängnisseelsorge sind, wird aufgrund dieser Gesetzesänderung den zum Land Schleswig-Holstein beurlaubten Pastorinnen und Pastoren eine Ausgleichszulage gewährt. Die Höhe der Zulage entspricht der Differenz zwischen der jeweils gewährten Besoldung nach dem Besoldungsrecht des Landes Schleswig-Holstein und der Besoldung, die bei Wahrnehmung des Dienstes nach dem Kirchenbesoldungsgesetz zustehen würde.

#### 6. Personalsituation

---

Unvorhersehbare Personalausfälle in der Abteilung Bezüge ab Mitte des Jahres forderten die Mitarbeitenden erheblich. Aufgrund des in diesem Aufgabengebiet erforderlichen Fach- und Spezialwissens und des auch in diesem Bereich bestehenden Fachkräftemangels war eine zeitnahe Nachbesetzung der Stellen nicht möglich. Die vorhandenen Mitarbeitenden mussten somit die in der Abteilung Bezüge zusätzlichen Aufgaben übernehmen, was in der Urlaubszeit besonders beschwerlich war.

#### 7. Weitere Projekte

---

- Teilnahme der Abteilungsleitung an den Sitzungen des Kundenbeirates des Rechenzentrums ECKD KIGST GmbH
- Mitwirkung am Ersten Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften, insbesondere zum Kirchenbesoldungsgesetz
- Mitwirkung an den Verträgen mit dem Rechenzentrum ECKD KIGST GmbH zum Personalwesen
- Zuarbeit bei der lohnsteuerlichen Bewertung der Dienstwohnungen der Pastorinnen und Pastoren
- Umsetzung der Tarifierhöhung und Besoldungsanpassung für das Jahr 2019
- Zeitnahe Umsetzung aller weiteren gesetzlichen Neuerungen (bei der Steuer, Sozialversicherung, Zusatzversicherung usw.)

### VIII. ABTEILUNG VERSORGUNG

---

#### 1. Prüfung und Versorgungsauskünfte

---

Im Rahmen der Einführung eines internen Kontrollsystems (IKS) wurde für die Abteilung ein sogenanntes Prüfprogramm (DEKO) gefordert und im Laufe des Jahres 2019 nunmehr für alle Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter installiert. Hiermit wird insbesondere die nachgelagerte Prüfung der monatlichen Abrechnung der Versorgungsbezüge sichergestellt. Zurzeit ist es zwar immer noch nicht möglich, eine Prüfung vor der Gesamtabrechnung durchzuführen, jedoch wurde dies bis zum Sommer 2020 von der Software Firma in Aussicht gestellt. Danach soll eine dauerhafte monatliche Vorabprüfung als Prüfmodus eingeführt werden. Der Hauptsachbearbeiter der Abteilung soll dann sämtliche abrechnungsrelevanten Erfassungen aller Mitarbeitenden der Abteilung mit Hilfe des Prüfprogramms prüfen. Bislang wird diese Prüfung noch manuell durchgeführt.

Im Jahr 2019 war ein deutlicher Anstieg an Versorgungsauskunftersuchen zu verzeichnen, die von den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern der Abteilung abgearbeitet werden mussten.

Zum einen ergab sich eine vermehrte Nachfrage durch die Änderung des Kirchenversorgungsgesetzes vom 8. März 2019 aufgrund der sogenannten „unfreiwilligen Einstellungszeit“. Pastorinnen und Pastoren, die sich gemäß § 17 Absatz 12 Nummern 1 bis 4 KVersG

in einem eingeschränkten Dienstverhältnis mit einem Umfang von 50 Prozent befunden haben, können nun insgesamt für längstens drei Jahre so gestellt werden, als hätten Sie Dienst mit einem uneingeschränkten Dienstumfang geleistet. Aus diesem Grunde mussten bereits erteilte Versorgungsauskünfte auf ausdrücklichen Wunsch entsprechend der Gesetzesänderung aktualisiert werden und vermehrte neue Auskunftersuchen bearbeitet werden.

Zum anderen lässt sich ein grundsätzlicher Anstieg an Auskunftersuchen feststellen. In der Dekade 2020 – 2030 werden rund 600 Pastorinnen und Pastoren aus den geburtenstarken Jahrgängen in den Ruhestand gehen. Diese möchten zur weiteren finanziellen Planung ihrer Zeit im Ruhestand schon zu einem früheren Zeitpunkt einen Überblick über ihr voraussichtliches Ruhegehalt erhalten und sorgen daher schon jetzt im Rahmen einer zu erstellenden Versorgungsauskunft zu einer Mehrbelastung der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Versorgungsabteilung. Eine Anpassung des Personalbedarfs der Versorgungsabteilung ist vor diesem Hintergrund bislang noch nicht erfolgt.

## 2. Herausgehobene Projekte

Mit der Änderung des Kirchenversorgungsgesetzes vom 8. März 2019 ergab sich nicht nur ein erhöhter Anstieg an abzuarbeitenden Versorgungsauskunftersuchen, sondern auch eine Mehrbelastung durch die entsprechende Aufarbeitung der Fälle durch die jeweiligen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter. Wie bereits an anderer Stelle dargestellt, können Pastorinnen und Pastoren, die sich gemäß § 17 Absatz 12 Nummern 1 bis 4 KVersG in einem eingeschränkten Dienstverhältnis mit einem Umfang von 50 Prozent befunden haben, insgesamt für längstens drei Jahre so gestellt werden, als hätten Sie Dienst mit einem uneingeschränkten Dienstumfang geleistet. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Gewährung des Teildienstes im eigenen Interesse erfolgt ist oder die Wahl eines Dienstes mit einem uneingeschränkten Dienstumfang bestanden hat. Insofern musste anhand der Personalakten zeitaufwendig recherchiert werden, ob in den jeweiligen Einzelfällen auch die Tatbestandsvoraussetzungen der neuen Vorschrift erfüllt sind.

Hinzu kam im Jahr 2019, dass die Mehrbelastungen der Versorgungsabteilung mit einer schwierigen Personalsituation zusammengefallen sind. Anfang Juni 2019 fand ein interner Stellenwechsel einer Sachbearbeiterin statt und die frei gewordenen Stellenanteile konnten erst Mitte November 2019 vollständig nachbesetzt werden. Zudem nimmt ein Sachbearbeiter der Versorgungsabteilung seit Mitte August 2019 bis einschließlich März

2020 an einer mehrmonatigen Fortbildung teil. Auch hier konnte nicht zeitnah eine Vertretungskraft gefunden werden. Erst ab Mitte September konnte eine Vertretungskraft mit einem Arbeitsumfang von 50 % die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in der Aufgabenerledigung unterstützen. Durch weitere urlaubs- und krankheitsbedingte Ausfallzeiten der verbliebenen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Abteilung erhöhte sich die Bearbeitungszeit von Versorgungsauskünften zwischenzeitlich auf mehrere

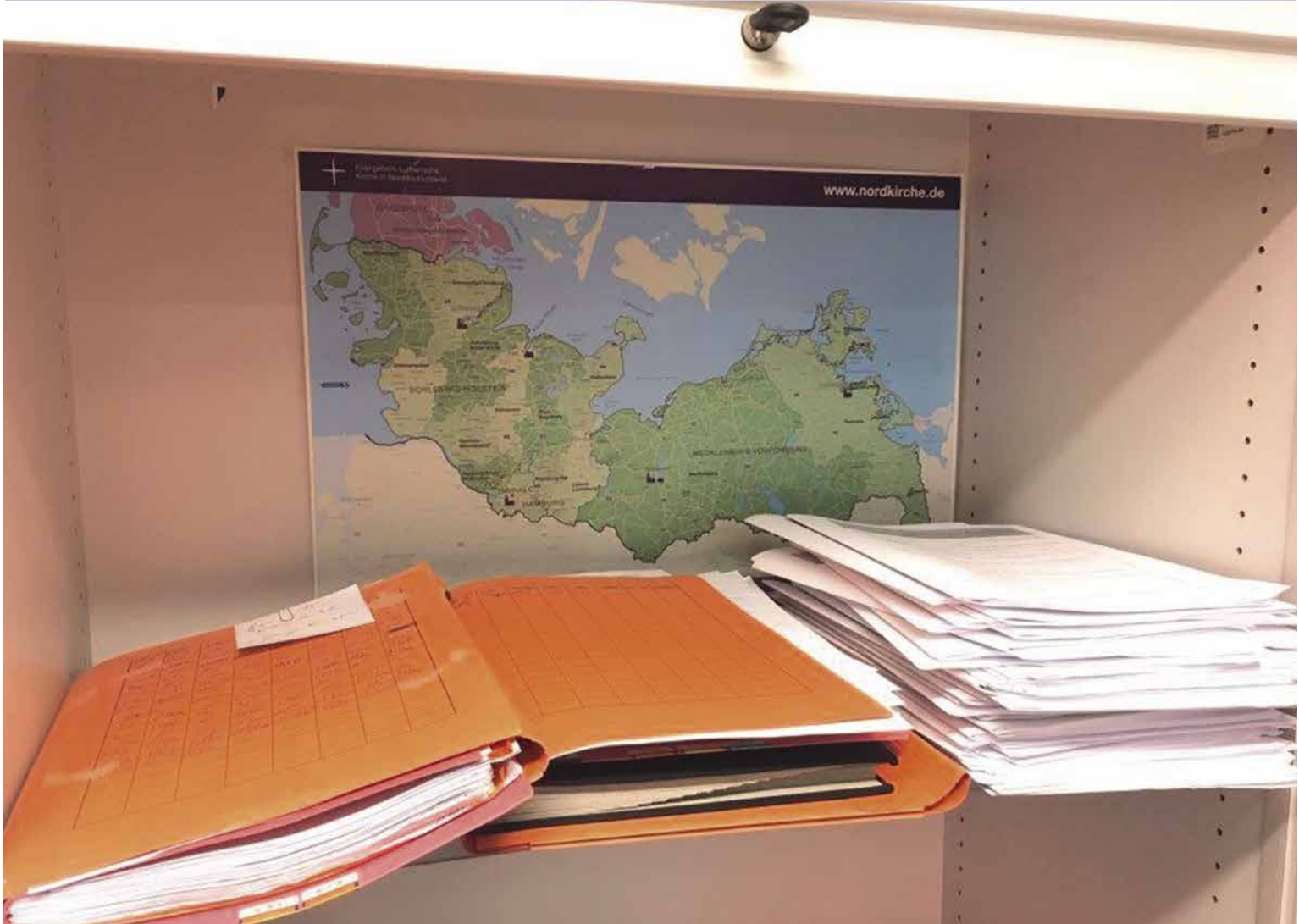
## IX. BEIHILFERECHT

Im Bereich der Beihilfe war das Dezernat mit folgenden Fragestellungen befasst:

- Es wird auf mehrfachen Antrag der Pastorenvertretung hin beobachtet, wie sich der Vorstoß einiger Länder und Landeskirchen entwickelt, den freiwillig gesetzlich Versicherten einen Zuschuss zu zahlen um zu beurteilen, ob es sich hier auch um einen gangbaren Weg für unsere Landeskirche handelt.
- Vorbereitung der Überarbeitung des Vertrags mit der beihilfebearbeitenden Stelle, in dem bestehende aber auch künftige Vertragsbestandteile im beiderseitigen Einvernehmen abgeklärt werden.
- Es soll durch einen Beitritt zu der entsprechenden Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Verband der Deutschen Krankenhausgesellschaft ermöglicht werden, dass auch für unsere Beihilfeberechtigten eine Direktabrechnung zwischen den beigetretenen Krankenhäusern und der beihilfebearbeitenden Stelle erfolgen kann.
- Bearbeitung von Widersprüchen in Beihilfeangelegenheiten
- Im Rahmen des IKS wurden erste Kontrollen des die Pflege bearbeitenden Teams durchgeführt und Absprachen über notwendige Änderungen in der Pflege-Beihilfebearbeitung aufgrund organisatorischer sowie rechtlicher Erfordernisse getroffen.
- Ebenfalls im Rahmen des IKS wurden weitere Korrekturen des Datenbestands der GSC vorgenommen.



## D. Dezernat Dienst der Pastorinnen und Pastoren



„ ...; aber des Herrn Wort  
bleibt in Ewigkeit.“

1. Petrus 1,25

# Dezernat Dienst der Pastorinnen und Pastoren

Beate Maurischat  
Veronika Mezker  
Sekretariat Kiel

Ulrich Tetzlaff  
Dezernatsleitung

Manuela Buller  
Sekretariat Schwerin

**Allgemeine Personalverwaltung**

- Allgemeine Personalangelegenheiten der Pastor\*innen
- Dienstaufsicht über Pastor\*innen, für die die Dienstaufsicht nicht anderweitig geregelt ist (LKA im Rahmen der Geschäftsverteilung)
- Ordination
- Visitation
- Pfarrstellenbesetzung
- Veränderung von Pfarrstellen
- Fortbildung
- Beirat Pastorkolleg
- Übernahmen aus anderen LK
- Zuweisung von Probendienststellen
- Beurteilungen
- Pfarrdienstrecht
- Pfarrstellenrecht

**Allgemeine Personalberatung**

- Beratung der Pastor\*innen und des Leitenden Geistlichen Dienstes
- Theologische Grundsatzfragen
- Beratung in Vorbereitung von Bewerbungsverfahren

**Personalkostenbudget**

- Pflege des Personalverwaltungsprogramms
- Statistik
- Allg. Personalplanung/ Personalplanungsförderungsgesetz
- Aufstellung und Abwicklung des Haushalts

**Disziplinarverfahren Lehrbeanstandung**

- Disziplinarrecht
- Lehrbeanstandungsrecht

**Ausbildung und Prüfung (Außenstelle Schwerin)**

- Studierendenbegleitung
- Theologisches Prüfungsamt
- 1. Theol. Prüfung
- Bewerbung für das Vikariat und Personalverwaltung der Vikar\*innen
- Beirat
- Predigerseminar
- 2. Theol. Prüfung
- Promotionsförderung

**Sachbearbeitung:**  
Helmut Buzin  
Anja Dankert  
Nicole Priebe  
Theologische Ref.:  
Dr. Matthias de Boor  
Andrea Stobbe

**Pastorkolleg**

- Fortbildung in den ersten Amtsjahren und in der gesamten Berufsbiographie

**Rektorin**  
Anne Gidion  
Studienleiter\*in  
Cindy Altenburg  
Dorothea Fehring  
Dr. Martin Zerrath  
Sekr./Sachb.  
Beatrix Halim  
Sabine Zentgraf

**Predigerseminar**

- Kirchlicher Vorbereitungsdienst (Vikariat)
- Nachwuchsförderung
- Gemeindepfaktikum
- Alternative Zugänge zum Pfarramt

**Direktor**  
Dr. Kay-U. Bronk  
Studienleiter\*in  
Dr. Christian Butt  
Ute Ehlerdt-in  
Dr. Andreas von Maltzahn  
Dr. Tobias Sarx  
Regionalmentor\*in  
Birgit Johansson  
Christiane Kömer  
Andreas Riebl  
Reinhard Dirckrs  
Nachwuchsförderung/  
Begleitung Stud.  
Jill Becker  
Michaela Ehrlich

**Sachbearbeitung:**  
Dirk Hamann, Dorit Ladzinski, Anka Röhr, Susanne Schmidt, Dennis Mihlan (Elternzeit)  
Jurist\*in (DAR, Beratung P.): Kathrin Anton, Ephraim Luncke  
Theologische Referent\*in: Dr. Michael Ahme, Kathrin Kühl, Karen Reimer

## D. Dezernat Dienst der Pastorinnen und Pastoren

### 1. Allgemeine Aufgabenbeschreibung

---

Im Dezernat werden die Ausbildungs- und Personalangelegenheiten der Pastor\*innen bearbeitet. Weiterhin haben hier alle Themen rund um den Pastorenberuf ihren Ort.

Seit Gründung der Nordkirche arbeitet das Dezernat an den Standorten Kiel und Schwerin.

Die kirchenamtliche Begleitung der Studierenden, ihre Aufnahme auf die Liste der Nordkirche, die Organisation und die Durchführung der Ersten und der Zweiten Theologischen Prüfung erfolgen ebenso wie die Aufnahme in das Vikariat durch die Mitarbeitenden des Dezernates im Referat Ausbildung, Prüfung in Schwerin.

Die weitere Berufsbiografie der ca. 1700 Pastor\*innen der Nordkirche vom Probendienst bis zum Eintritt in den Ruhestand und darüber hinaus begleiten die Mitarbeitenden des Dezernates in Kiel in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Anstellungsträgern.

Dabei arbeitet das Dezernat in rechtlichen Fragen eng mit dem Dienst- und Arbeitsrechtsdezernat und in finanziellen Fragen mit dem Finanzdezernat zusammen.

„Stabsstellen“ des Dezernates sind das Prediger- und Studienseminar und das Pastoralkolleg in Ratzeburg. Das Prediger- und Studienseminar verantwortet den Kirchlichen Vorbereitungsdienst, der die Vikar\*innen zur Zweiten Theologischen Prüfung führt, sowie die Nachwuchsförderung, die Studierendenbegleitung. Dazu gehören u.a. die Studierendenorientierungswoche und das Gemeindepraktikum. Darüber hinaus wird an der Entwicklung eines alternativen Einstiegs in die akademische Ausbildung und an einem Konzept für eine modernisierte Pfarrvikariatsausbildung gearbeitet.

Im Pastoralkolleg erfolgt die verpflichtende Begleitung und Fortbildung der Pastor\*innen in den ersten Amtsjahren, sowie das zentrale Fortbildungsangebot für alle Pastor\*innen mit einem Dienstverhältnis zur Nordkirche.

Für alle Arbeitsbereiche wurden in Zusammenarbeit von Dienst- und Arbeitsrechtsdezernat sowie Personaldezernat Rechtsnormen aktualisiert und neue Rechtsnormen entwickelt, durch die die rechtlichen Regelungen der Vorgängerkirchen abgelöst wurden. Die Angleichung und Neugestaltung rechtlicher Normen bleibt eine fortlaufende Aufgabe.

### 2. Standardaufgaben

---

#### 2.1 Personaldezernat - Standort Kiel

---

##### a) Allgemeine Personalverwaltung

---

Durch das Personaldezernat (Kiel) werden die Pastor\*innen der Nordkirche in allen im Laufe einer Berufsbiographie anfallenden dienstlich relevanten Faktoren begleitet. Neben allen statusrechtlichen Fragen werden z.B. Umzugskosten, Dienstunfälle, die Genehmigung von Sabbatzeiten und die Festsetzung von Erfahrungszeiten bearbeitet. Es erfolgt die abschließende Regelung aller Personalangelegenheiten unter Beachtung personalentwicklerischer und dienstrechtlicher Aspekte, einschließlich der Vorbereitung entsprechender Beschlüsse für das Kollegium des LKA und die Kirchenleitung, zum Teil in Einvernehmensherstellung mit dem Bischofsrat. Es werden die gesetzlich erforderlichen Genehmigungen für die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Pfarrstellen erteilt.

##### b) Personalberatung

---

Pastor\*innen werden in akuten Konfliktsituationen und persönlichen Krisen, wie z.B. Langzeiterkrankungen, begleitet. So können neue bzw. weiterführende berufliche Perspektiven eröffnet oder Übergänge in den Ruhestand vorbereitet werden. In all dem, den rechtlich vorgegebenen Tätigkeiten sowie zahlreichen weiteren Kontakten und Initiativen, ist das Dezernat bemüht, die Pastor\*innen so zu fördern, dass sie diesen besonderen Beruf gern - motiviert und überzeugend - bis zum Ruhestand ausüben können und also Berufsbiographien glücken. Dass dabei vieles inoffiziell, gleichsam im Stillen passiert, ohne als Spiegelstrich im Geschäftsverteilungsplan aufzutauchen, ist sicherlich eine Besonderheit des Personaldezernates. Mitarbeitende des Dezernates bieten Außensprechstunden an und besuchen Konvente in allen Gliederungen der Landeskirche zu Vorträgen und Beratungsterminen.

##### c) Personalentwicklungsplanung

---

Das Dezernat verantwortet die PEP-Modellrechnung (quantitative Personalentwicklungsplanung), in der die Entwicklung des Personalbestandes für die Vergangenheit nachgezeichnet und für die Zukunft prognostiziert wird.

#### d) Personalkostenbudget für die Personalkosten der Pastorinnen und Pastoren

Gemäß § 8 Finanzgesetz wird vom Dezernat in Zusammenarbeit mit dem Finanzdezernat und einem Steuerungsausschuss der Wirtschaftsplan des Personalkostenbudgets erstellt. Quartalsweise stellt das Dezernat den Personalplanungseinheiten (Kirchenkreise, den Kirchenkreisverband Hamburg, Hauptbereiche und der Bereich Leitung und Verwaltung) die jeweils fälligen Deckungsumlagen in Rechnung. In Zusammenarbeit mit dem Finanzausschuss wird der Jahresabschluss erstellt. Im Haushaltsplan 2020 beträgt die Summe der gewöhnlichen kirchlichen Aufwendungen 140.266.200,00 €.

#### e) Beratung dienstaufsichtführender Personen

Bischöf\*innen, Pröpst\*innen, die Leitenden Pastor\*innen der Hauptbereiche und die Fachdezernate werden bei der Personalvermittlung und dem Pfarrstellenbesetzungsverfahren, in Fragen der Vertretungen für Vakanzen und in Konflikt- und Krisensituationen durch das Dezernat beraten.

#### f) Beratung bei Personalfindungsprozessen auf landeskirchlicher Ebene

Das Dezernat ist an allen Stellenbesetzungsverfahren auf landeskirchlicher Ebene beratend in allen Phasen direkt beteiligt.

#### g) Theologischer Diskurs

Das Dezernat, Standort Kiel, sowie das Referat Ausbildung und Prüfung, Standort Schwerin, befindet sich gemeinsam mit anderen Dezernaten in Diskussionsprozessen zur Veränderung des Kirchenbildes und des pfarramtlichen Dienstes insbesondere im Blick auf die sich verändernden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen.

#### h) Rechtsangleichung und Rechtssetzung

Unter Beteiligung von Resonanzgruppen und Fachausschüssen erfolgt gemeinsam mit dem Dienst- und Arbeitsrechtsdezernat die Angleichung und Neuarbeitung von Rechtstexten.

#### i) Dienstaufsicht

Vom Dezernenten wird die direkte Dienstaufsicht über die Rektorin des Pastoralkollegs, den Direktor des Prediger- und Studienseminars, die

Regionalmentor\*innen wahrgenommen. Im Rahmen der Geschäftsverteilung im LKA nimmt das Dezernat die Dienstaufsicht über alle Pastor\*innen im Grunddienstverhältnis, die Pastor\*innen im Ruhestand, sowie für Pastor\*innen, für die keine anderweitige rechtliche Regelung vorliegt, wahr.

#### j) Disziplinarverfahren, Lehrbeanstandungsverfahren

Gemeinsam mit dem Dienst- und Arbeitsrechtsdezernat und einer Kolleggruppe des LKA werden alle disziplinarischen Vorgänge verantwortet.

#### k) Bewerbungen aus anderen Landeskirchen

Das Dezernat führt Gespräche mit auswärtigen Bewerber\*innen und bereitet im Einvernehmen mit dem Bischofsrat die Übernahme in den Dienst der Nordkirche vor.

#### l) Übernahmen in den Probendienst

Ebenfalls im Einvernehmen mit dem Bischofsrat entscheidet das Dezernat über die Übernahme in den Probendienst, die in differenzierten Gesprächen mit den Bewerberinnen und Bewerbern vorbereitet werden.

#### m) Mitarbeit in Ausschüssen, Beiräten und Konferenzen

Der Dezernent nimmt die Geschäftsführung im Bischofswahlausschuss wahr. Er ist beratendes Mitglied der Pröpstewahlausschüsse der Kirchenkreise und vertritt das Dezernat in der Gesamtkonferenz der Hauptbereichsleitungen. Referent\*innen sind an der Besetzung landeskirchlicher Pfarrstellen beteiligt und führen die Geschäfte des Nominierungsausschusses der Landesynode, des Beirates des Pastoralkollegs und des Steuerungsausschusses für das Personalkostenbudget. Ein Referent vertritt die Nordkirche im Beirat des Studienseminars der VELKD in Pullach. Eine Referentin ist beratendes Mitglied im Kirchenleitungsausschuss IB.

#### n) Campus Ratzeburg

Die Einrichtungen für die Aus- und Fortbildung der Pastor\*innen der Nordkirche auf dem Campus Ratzeburg, das Pastoralkolleg und das Prediger- und Studienseminar, sind dem Personaldezernat zugeordnet. Durch regelmäßigen Austausch in den Beiräten, im Rahmen der Dienstaufsicht und in Schnittstellengesprächen wird die Arbeit der Einrichtungen begleitet und der Informationsfluss in beide Richtungen gewährleistet.

### o) Pastor\*innenvertretung der Nordkirche und Schwerbehindertenvertretung der Pastor\*innen

Das Dezernat befindet sich über die kirchengesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren hinaus in regelmäßigem Austausch mit der Pastor\*innenvertretung und der Schwerbehindertenvertretung der Pastor\*innen.

### p) Einbindung in Diskussionsprozesse der EKD

Durch die Teilnahme an EKD-Konferenzen ist das Dezernat in laufende Diskussions- und Gestaltungsprozesse eingebunden.

### 3.1 Referat Ausbildung, Prüfung, Studierendenbegleitung – Standort Schwerin

Nach der Aufnahme auf die Studierendenliste erfolgt die kirchenamtliche Begleitung während des Studiums. Grundlage dafür ist die 2012 erlassene Verwaltungsvorschrift für die Liste der Theologiestudierenden, die 2017 evaluiert und verändert wurde. Aufgenommen werden können unabhängig von Heimat- und Studienort alle, die die Erste Theologische Prüfung der Nordkirche anstreben und beabsichtigen Pastorin bzw. Pastor der Nordkirche zu werden. Die Meldung ist freiwillig und kann sowohl zu Beginn des Studiums wie in den kommenden Studienjahren erfolgen. So fallen einerseits Anmeldungen noch vor Studienaufnahme wie andererseits gehäuft nach einem Praktikum in einer nordkirchlichen Kirchengemeinde oder erst vor der Examensmeldung an. Dementsprechend ist die Zeit der Förderung, Begleitung und Beratung unterschiedlich lang. Für den Kontakt und die Information nach dem Bestehen der Ersten Theologischen Prüfung wird eine Liste der Absolvent\*innen geführt, die, weil sie entweder zunächst an einer der verschiedenen theologischen Ausbildungsstätten wissenschaftlich tätig werden und eine Promotion anstreben oder aus persönlichen Gründen, nicht sofort in das Vikariat gehen.

Das Referat Ausbildung und Prüfung ist Ansprechpartner für den auf dem Studierendenkonvent gewählten Studierendenrat. Mit dieser Interessenvertretung der Studierenden gibt es einen regen Austausch und während einer Klausurtagung ein weiteres jährliches verbindliches Treffen meist am Ort des nächsten Konvents.

Die Realisierung von Gemeindepraktika und Orientierungswochen erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Prediger- und Studienseminar.

Zuschüsse für theologische Literatur werden zweimal während des Studiums ausgezahlt. Erstattungen für Exkursionen, Reise- oder Tagungskosten werden dagegen fortlaufend geprüft und gewährt. Grundlage für diese Unterstützungen ist die Verwaltungsvorschrift für die Liste der Theologiestudierenden der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland.

### a) Geschäftsführungen und Mitgliedschaften

Das Referat Ausbildung, Prüfung ist für die Geschäftsführung des Theologischen Prüfungsamts, des Ausbildungsausschusses, des Bewerbungsverfahrens für das Vikariat, des Beirats für das Prediger- und Studienseminar Ratzeburg, die Gemischte Kommission für den Weiterbildungsstudiengang sowie für die Auswahlkommission Promotionsförderung zuständig. Es vertritt die Nordkirche bei der Ausbildungsreferentenkonferenz der EKD-Gliedkirchen.

### b) Theologisches Prüfungsamt

Das Theologische Prüfungsamt ist gemäß Artikel 113 Verfassung im Rahmen des Kirchenrechts für das theologische Prüfungswesen zuständig.

Die Geschäftsführung erfolgt durch das Mitglied, welches für die theologische Ausbildung im Landeskirchenamt zuständig ist. Das gesamte Prüfungsgeschehen der Ersten und Zweiten Theologischen Prüfung wird dementsprechend vorbereitet und begleitet.

Das Theologische Prüfungsamt tritt unter Vorsitz der Landesbischofin jährlich zu zwei Sitzungen zusammen.

Es werden vier unterschiedliche Kommissionen für die Ersten Theologischen Prüfungen an den vier Universitätsstandorten auf dem Gebiet der Nordkirche Greifswald, Hamburg, Kiel und Rostock zum einen mit den örtlichen Hochschullehrkräften, zum andern mit nordkirchlichen Theologinnen und Theologen möglichst aus der Region berufen.

Für die Zweiten Theologischen Prüfungen werden zwei Kommissionen pro Jahr berufen, die jeweils 15 bis 25 Mitglieder haben. Vor Bildung der Kommissionen wird der Termin jeweils bei einem größeren Kreis abgefragt, dann erfolgt entsprechend der Zusagen eine Verteilung auf die Fächer.

Weiterhin sind für das Theologische Prüfungsamt Entscheidungen zu Anerkennungen von vorliegenden Prüfungen oder einzelnen Prüfungsleistungen, bei differierenden Bewertungen von Prüfungsleistungen oder bei



Beschwerden gegen Prüfungsdurchführungen oder -abschlüsse vorzubereiten. Gleichwertige Prüfungen werden mit oder ohne Auflagen anerkannt.

Hinzu kommen Kontakte zu den Theologischen Fakultäten Greifswald, Kiel, Rostock und dem Fachbereich Ev. Theologie Hamburg in Ausbildungsangelegenheiten und zu Studierenden in ganz Deutschland. Dazu gehört die Betreuung der Ortskonvente, die sich seit 2016 wieder verstärkt an den Studienorten gebildet haben.

### c) Ausbildungsausschuss

Die Arbeit des Ausbildungsausschusses gemäß § 3 des Pfarrdienstausbildungsgesetzes wird inhaltlich vorbereitet, geschäftsführend begleitet und die Beschlüsse umgesetzt. Der Ausschuss kommt zwei- bis viermal jährlich zu Sitzungen zusammen, um zum Bewerbungsverfahren zum Vikariat, zum Vikariat und die Verlängerung eines Vikariats zuzulassen.

### d) Bewerbungsverfahren für das Vikariat

Grundlage für die Durchführung der Bewerbungsverfahren sind die Regelungen in der Vikariatsaufnahmeverordnung. Acht bis zehn wechselnde Mitglieder aus unterschiedlichen nordkirchlichen Bereichen gehören der zu jedem Verfahren neu zu berufenden Kommission an. Die Vorbereitung und Durchführung der Bewerbungsverfahren geschieht in Zusammenarbeit mit der Institutionsberatung. Allen Bewerber\*innen wird neben persönlicher Beratung auch die Teilnahme an einer Informationsveranstaltung angeboten, um sich ergänzend zu einem ausführlichen Schreiben auf Ablauf und Inhalte des Bewerbungsverfahrens und des Vikariats vorbereiten zu können.

### e) Prediger- und Studienseminar

Der Beirat des Prediger- und Studienseminars Ratzeburg kommt gemäß der gesetzvertretenden Rechtsverordnung über das Prediger- und Studienseminar, das Pastoralkolleg und die Fortbildung der Pastorinnen bzw. Pastoren in den ersten Amtsjahren regelmäßig zweimal jährlich zu Sitzungen zusammen. Er berät das Prediger- und Studienseminar zur Nachwuchsgewinnung, zur Studierendenbegleitung und zur Vikariatsausbildung. Der Direktor des Prediger- und Studienseminars berichtet in jeder Sitzung über die aktuelle Situation und die Entwicklungen. Alle Studienleitungen hatten die Gelegenheit, dem Beirat das jeweilige Arbeitsgebiet vorzustellen. Konzept und Curriculum der Ausbildung werden ebenso wie der Personalentwick-

lungsplan fortlaufend beraten und entwickelt. Ein vom Beirat gebildeter Nominierungsausschuss führt nach erfolgten Ausschreibungen der Pfarrstellen Bewerbungsgespräche und schlägt Neuberufungen vor.

### f) Vikariat

Durch die Außenstelle erfolgt gemäß des Pfarrdienstausbildungsgesetzes und der Vorbereitungsdienstverordnung die Einweisung in das Vikariat, ebenso die Zahlbarmachung der Vikariatsbezüge, der Umzugskostenvergütung, evtl. Mietzuschüsse, der Reisekosten der Vikar\*innen, der Studienleitungen, der Regionalmentor\*innen, des Talarzuschusses und die Mitwirkung bei der finanziellen Abwicklung der ökumenischen Studienfahrten im Rahmen des Vorbereitungsdienstes. Mutterschutz, Elternzeit und Verlängerungen des Vikariats werden berechnet und bewilligt. Ehrenamts- und Auslandsvikariate werden entsprechend den geltenden Rechtsgrundlagen vorbereitet und betreut.

### g) Promotionsförderung

Einmal jährlich werden gemäß der Promotionsförderungsverordnung durch eine Auswahlkommission bis zu vier nordkirchliche Promotionsstipendien vergeben. Vorsitz und Geschäftsführung dieser Kommission, der zusammen neun universitäre und kirchliche Mitglieder angehören, liegt beim Referat Ausbildung, Prüfung. Ganzjährig erfolgt eine Beratung vor der Bewerbung oder eine Begleitung während des Förderzeitraums.

### h) Ausbildungsreferentenkonferenz der EKD

Im Rahmen der Ausbildungsreferentenkonferenz wird zweimal jährlich der fachliche Austausch mit anderen Landeskirchen in der EKD sowie in Österreich und der Schweiz gepflegt. Ein Schwerpunkt sind vergleichbare Studien- und Prüfungsbedingungen, damit wechselseitige Anerkennungen möglich sind. Absprachen zur Übernahme von Kandidat\*innen aus anderen Kirchen werden getroffen und gegenseitig besondere Projekte und Entwicklungen insbesondere bei der Nachwuchsgewinnung, bei der Studierendenbegleitung und im Prüfungswesen.

## 4. Ausgewählte herausgehobene Projekte und Tätigkeiten

---

### 4.1 Standort Kiel

#### 4a) Pfarrdienstverhältnis auf Probe

---

Die Übernahme in den Probedienst erfolgte 2019 zum 1. Februar und zum 1. Juni. Folgende Schritte müssen im Vorfeld durchlaufen werden:

- Kontaktaufnahme mit den Pröpst\*innen zur Gewinnung von Probedienststellen
- Einzelgespräche mit den zur Beauftragung anstehenden Vikar\*innen im Predigerseminar
- Beschlussfassung zur Berufung im Einvernehmen mit dem Bischofsrat und Beauftragung mit dem Dienst in einer Kirchengemeinde
- Während des Probedienstes erfolgt bei Bedarf Beratung durch das Dezernat, z.B. beim Wunsch nach einer Dienstauftragsänderung innerhalb des Probedienstes. Mit der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit, nach Prüfung der kirchengesetzlichen Voraussetzungen und der Übertragung einer Pfarrstelle, endet der Probedienst.

Im Jahr 2019 sind insgesamt 23 Absolvent\*innen des Vikariats in den Probedienst berufen worden. Die Zuordnung der Stellen gestaltete sich wie in den Vorjahren schwierig. Die Zahl, aber auch die geographische Lage der von den Kirchenkreisen gemeldeten Probedienststellen bot anfangs nicht die Spielräume, die für eine alle Beteiligten (Absolvent\*innen, Pröpst\*innen, Personaldezernat) zufrieden stellende Zuordnung notwendig sind. Die Bemühungen, gezielt im Blick auf die Optionen einzelner Kandidat\*innen zusätzliche Probedienststellen zu gewinnen, waren schließlich dank der Kooperationsbereitschaft etlicher Kirchenkreise erfolgreich, so dass auch in diesem Jahr den Absolvent\*innen des Vikariats gute oder zumindest zufriedenstellende Bedingungen für den Berufseinstieg geboten werden konnten.

Insgesamt aber zeigt sich, dass es zunehmend schwieriger wird, passgenaue Stellen für die angehenden Pastor\*innen im Probedienst zu finden: Einerseits sind etliche Kirchenkreise zurückhaltender als früher, was die Besetzung von Vakanzten betrifft - die Perspektive 2030 lenkt den Blick der Kirchenkreise auch auf den notwendigen Abbau von Strukturen, was im Bereich von Pfarrstellen heißt: Ruhendstellung von Stellen, Stel-

lenaufhebungen, Bildung von Pfarrsprengeln. Andererseits hat das Dezernat es auf Seiten der Kandidat\*innen mit einer Generation zu tun, die selbstbewusst sagt, was sie will und für ihre eigenen Interessen einsteht. Der Gedanke, sich von der Kirche dahin entsenden zu lassen, wo Bedarf besteht, ist dieser Generation eher fremd; persönliche Bindungen (Arbeitsplatz des Partners/der Partnerin, Betreuungssystem für die Kinder unter Einbeziehung der Großeltern, der Freundeskreis, das eigene Sozialmilieu), teilweise auch innovative Vorstellungen hinsichtlich neuer - meist kooperativer - Arbeitsformen im Pfarrdienst stehen im Vordergrund. Darunter leiden vor allem ländliche Gemeinden mit Einzelpfarrstellen an den Rändern der Nordkirche; dort häufen sich teilweise bereits die Vakanzten.

In diesem Zusammenhang beobachtet das Personaldezernat auch eine zunehmende Zahl an Bitten von Pastor\*innen im Probedienst, innerhalb des Probedienstes mit der Verwaltung einer anderen Pfarrstelle beauftragt zu werden („Dienstauftragsänderung“). Die Bereitschaft, auch in einer Stelle, die nicht alle eigenen Interessen abdeckt, die drei Probedienstjahre durchzuhalten (um dann am Ende vielleicht doch zu merken, dass es einem gut geht und man bleiben möchte), hat abgenommen.

#### b) Gespräche mit Interessent\*innen aus anderen Landeskirchen

---

Die inhaltliche und rechtliche Vorbereitung und Realisierung der Übernahme in den Dienst der Nordkirche erfolgt nach persönlicher Eignung und Bedarf.

Im Jahr 2019 interessierten sich ca. 35 Pastor\*innen aus anderen Landeskirchen, für einen Wechsel in die Nordkirche. 19 Personen wurden in den Dienst der Nordkirche übernommen; damit sind die Zahlen im Vergleich zum Vorjahr konstant geblieben. Die o. g. 19 Personen wurden in der Regel gezielt in Pfarrstellen vermittelt, für die es im ersten Ausschreibungsverfahren keine oder keine passende Bewerbung aus der nordkirchlichen Pastor\*innenschaft gab; die Regionen der Nordkirche, die bereits jetzt von einer hohen Zahl von Vakanzten betroffen sind (Regionen in der Peripherie), wurden dabei bevorzugt.

Es fällt auf, dass die Anfragen von außen vor allem von Personen fortgeschrittenen Alters stammen. Oft haben die Betroffenen nur noch wenige Berufsjahre vor sich und interessieren sich für einen Wechsel in den nordkirchlichen Pfarrdienst mit dem Blick auf eine für sie interessante Ruhestandsregion.

Auswärtige Theolog\*innen, die direkt aus dem Vikariat kommen, also jüngeren Alters sind, bewerben sich deutlich weniger als noch vor einigen Jahren – in aller Regel nur dann, wenn der Arbeitsplatz des Partners bzw. der Partnerin im Bereich der Nordkirche liegt. Offensichtlich gelingt es den anderen Landeskirchen inzwischen auch, ihrem Nachwuchs attraktive Angebote zu machen.

### c) Beratungsgespräche mit Pastor\*innen in Außenterminen und im Landeskirchenamt durch die Referenten und Referentinnen des Dezernats

Die Beratung von Pastor\*innen in berufsbiographischen Fragen durch die Referentinnen und Referenten nimmt großen und wichtigen Raum ein.

#### **Themen sind (in Auswahl):**

- Personalentwicklung bei lebensbiographisch bedingtem Wunsch nach Pfarrstellenwechsel
- Personalentwicklung im Blick auf Leitungsstellen von Diensten und Werken oder pröpstliche Stellen
- berufliche Neuorientierung z.B. nach Konfliktlagen
- Beratungen für die Wiedereingliederung nach langen Krankheitsphasen
- Beratungsgespräche im Zusammenhang mit der Überprüfung der Dienstfähigkeit gem. §§ 89 und 91 Pfarrdienstgesetz der EKD (PfdG.EKD). Unter Umständen sind in diesem Zusammenhang auch Gespräche über die Erfordernisse einer krankheitsbedingten Versetzung in den Ruhestand oder die Modalitäten einer begrenzten Dienstfähigkeit (vgl. § 90 PfdG.EKD) angebracht.
- Beratungsgespräche über Eintritt in den Ruhestand (vgl. § 87 PfdG.EKD) und die Möglichkeiten einer beantragten Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen der Altersgrenze (vgl. § 88 PfdG.EKD)
- Einsatzmöglichkeiten nach Eintritt in den Ruhestand durch Dienstaufträge zur Vertretung

Diese Themen werden in enger Abstimmung mit den dienstaufsichtführenden Pröpst\*innen und Leitenden Pastor\*innen in den Hauptbereichen beraten.

Die Referent\*innen stehen für diese Gespräche in Kiel im Landeskirchenamt zur Verfügung und bieten zusätzlich jeweils quartalsweise Sprechtag in Hamburg, Schwerin und Greifswald an.

Die Referent\*innen besuchen auf Einladung der Pröpst\*innen die Pfarrkonvente in Kirchenkreisen und Propsteien. Neben Informationen über Pfarrstellen- und Personalentwicklung, sowie pfarrdienstrechtliche Themen ergeben sich bei diesen Besuchen Gelegenheiten zu Beratungsgesprächen.

Die sog. Perspektive 2030 und das von der Landsynode beschlossene Personalplanungsförderungsgesetz ruft zum Teil Verunsicherung gerade auch unter jüngeren Pastor\*innen und Studierenden hervor. Die Referent\*innen haben bei einem Studientag für Pastor\*innen in den ersten Amtsjahren im August 2019 in Ratzeburg und bei der Rüstzeit für Studierende im November 2019 in Stralsund über das Personalplanungsförderungsgesetz und dessen Auswirkungen ausführlich informiert, um gerade mit der Generation, die den anstehenden Umbau der Kirche mitgestalten wird, im Gespräch zu sein und Unsicherheiten zu nehmen.

Im Jahr 2019 konnte ein Anstieg der Zahl an Langzeiterkrankungen und ein Sinken des durchschnittlichen Pensionierungsalters von 64,13 auf 63,27 registriert werden. Von den im Berichtszeitraum 65 Pastor\*innen, die in den Ruhestand gelangt sind, sind etwas mehr als 50% vorzeitig in den Ruhestand versetzt worden. Es wird eine Aufgabe des kommenden Jahres sein, diese Entwicklung zu analysieren.

### d) Gespräche mit Pastor\*innen im Ruhestand

Pastor\*innen im Ruhestand unterstützen den Dienst der aktiven Pastor\*innen durch regelmäßige oder gelegentliche Vertretungsdienste oder längerfristige Dienstaufträge für Vertretungen in Krankheitsfällen, Elternzeiten oder Vakanzen. Die Referent\*innen beraten die Pastor\*innen im Ruhestand in enger Abstimmung mit den Pröpst\*innen über mögliche Einsatzorte und informieren über die finanziellen Modalitäten.

Gerade im Blick auf den zukünftigen Mangel an Pastor\*innen ist der Dienst der Pastor\*innen im Ruhestand sehr willkommen und wichtig.

Seit 2018 befragt das Personaldezernat Pastor\*innen einige Monate vor Beginn des Ruhestands nach ihrer Bereitschaft für einzelne oder länger andauernde Vertretungsdienste. Auf einem Fragebogen können Angaben zur allgemeinen Bereitschaft, Dauer, Umfang und Region angegeben werden. Von den im Berichtszeitraum 65 Personen, die in den Ruhestand eingetreten sind oder versetzt wurden, haben weniger als zehn Pastor\*innen durch Rücksendung des Fragebogens

ihre Bereitschaft für länger andauernde Vertretungsdienste oder Vakanzverwaltungen bekundet. Einzelne von ihnen sind bereit, in Regionen Dienst zu tun, die nicht in Wohnortnähe liegen. Viele Pastor\*innen geben die Rückmeldungen, dass sie mit Eintritt in den Ruhestand dankbar für die Freiheit von der Dienstverpflichtung und deshalb für Vertretungsdienste nicht oder zunächst nicht zur Verfügung stehen. Trotz der sehr geringen Zahl an positiven Rückmeldungen unterstützen Pastor\*innen im Ruhestand an vielen Orten den Dienst der aktiven Pastor\*innen, gerade auch durch einzelne Vertretungsdienste im Krankheitsfall oder zu Urlaubszeiten.

#### e) Campus Ratzeburg

---

Das Dezernat begleitete geschäftsführend den Ausschuss der EKL, der die Renovierungs- und Baumaßnahmen an den Gebäuden auf der Domhalbinsel beobachtet, in denen das Predigerseminar und das Pastorkolleg untergebracht sind. Die Landessynode hat mit Beschluss des Haushalts für das Jahr 2019 ein Finanzierungsvolumen in Höhe von ca. 12,5 Mio. Euro bereitgestellt. Die Baumaßnahmen sind 2019 aufgenommen worden.

#### f) Personalentwicklung 2030

---

Unter Federführung des Dezernats wurde in allen kirchenleitenden Gremien das in den Vorjahren erarbeitete Konzept für die Bewältigung des absehbaren Rückgangs der Zahl der im aktiven Dienst befindlichen Pastorinnen und Pastoren um etwa ein Drittel in der Dekade 2020 – 2030 diskutiert und zur Beschlussreife gebracht. Nachdem das Kollegium und die EKL im Herbst 2018 den Entwurf des „Kirchengesetzes zur Steuerung der Anzahl der Pastorinnen und Pastoren sowie zur Änderung weiterer Vorschriften“ verabschiedet bzw. der Landessynode zugeleitet hatten, hat die Landessynode im März 2019 dieses Kirchengesetz - dann unter dem Namen „Personalplanungsförderungsgesetz“ – beschlossen. Die Formulierung dieses Gesetzes wurde vom Dezernat DAR verantwortet.

Nach der Beschlussfassung durch die Landessynode ging es darum, in engem Kontakt mit den Personalplanungseinheiten im Ausblick auf den 1. Januar 2020 Probeberechnungen anzustellen, die die Maximalgrenze des pastoralen Personals für die jeweilige Personalplanungseinheit ausweisen. Daran konnten die Personalplanungseinheiten schon über das Jahr 2019 erkennen, welchen Rahmen die dann in Kraft tretende Rechtsverordnung setzen wird.

All diese Berechnungen haben Auswirkungen auf das Personalkostenbudget. Dieses wird nach Kriterien bearbeitet, die in § 8 Finanzgesetz festgelegt sind. Über das Jahr 2019 wurde deutlich, dass Kirchenkreise, die im Dezember 2015, dem Stichmonat für die Berechnungen des Personalplanungsförderungsgesetzes, vergleichsweise wenige Pastor\*innen beschäftigt hatten und in den Jahren bis zum 31.12.2019 jedoch eine größere Anzahl an Pastor\*innen in den Dienst genommen haben, Spannungen ausgesetzt sind: Sie müssen Ergänzungsabgaben in das PKB zahlen, ohne Stellenbesetzungen vornehmen zu dürfen. Der Steuerausschuss für das PKB hat in seiner Sitzung im Dezember 2019 Lösungswege aufgezeigt. In einem ersten Schritt erfolgt ein modifiziertes Verfahren zur Berechnung des Grenzwertes gemäß Finanzgesetz. In einem zweiten Schritt wird vorgeschlagen, die Erhebung von Ergänzungsabgaben durch eine Änderung des Finanzgesetzes zeitlich befristet auszusetzen.

Neben all diesen Arbeiten an dem komplexen Phänomen des Rückgangs der Zahl der Pastor\*innen im aktiven Dienst trat das Thema „Hinausschieben des Ruhestandes“. Aufgrund vereinzelter Initiativen, den Ruhestand für Pastor\*innen hinauszuschieben, und einer Änderung des Pfarrdienstgesetzes der EKD kam dieses Thema verstärkt auf die Tagesordnung. Die Änderungsinitiative der EKD wird ein modifiziertes Hinausschieben des Ruhestandes für Pastor\*innen ermöglichen, wenn ein institutioneller Wille neben die individuelle Bereitschaft tritt.

Die Personalentwicklung 2030 befördert in allen Personalplanungseinheiten Überlegungen von Kooperationen und die Notwendigkeit größerer regionaler Zusammenschlüsse. Dazu werden in vielen Kirchenkreisen vermehrt Pfarrsprengel nach Artikel 23 der Verfassung gebildet. Pfarrsprengel bieten die Möglichkeit, eine oder mehrere Pfarrstellen mehreren Kirchengemeinden zuzuordnen. Die Kirchengemeinden eines Pfarrsprengels bleiben selbstständig und regeln ihre Angelegenheiten je für sich. Die Pastor\*innen eines Pfarrsprengels können die pastoralen Dienste entweder nach regionalen Gegebenheiten oder aufgabenorientiert leisten. Diese Form der Zusammenarbeit bietet je nach Anforderungen und Erwartungen relativ große Flexibilität. Nach geltendem Recht sind alle Pastor\*innen eines Pfarrsprengels Mitglied in allen Kirchengemeinderäten eines Pfarrsprengels. Dies kann ab einer gewissen Größe die Zusammenarbeit erschweren und läuft einer Entlastung der Pastor\*innen von Verwaltungs- und Gremienarbeit zuwider. Das Dezernat Dienst- und Arbeitsrecht hat im Nachgang zur Themensynode „Zukunft der Ortsgemeinde“ (September 2015) die Arbeitsgruppe „Alter-

native Anstellungsträgerschaften“ ins Leben gerufen. Neben Überlegungen zu alternativen Anstellungsmodalitäten für Mitarbeitende anderer Berufsgruppen hat diese Arbeitsgruppe Modelle für regionale Kooperationen von Pastor\*innen bedacht. Deshalb hat eine Referentin des Personaldezernats an der Arbeitsgruppe teilgenommen. Die Arbeitsgruppe hat für die Pfarrsprengel Vorschläge von Gesetzesänderungen erarbeitet, die darauf hinauslaufen, dass nicht mehr alle Pastor\*innen in allen Kirchengemeinderäten Mitglied sein müssen. Außerdem sind Vorschläge für Vereinfachungen der Pfarrstellenbesetzung in einem Pfarrsprengel erarbeitet worden. Diese Anregungen werden vom Dezernat Dienst- und Arbeitsrecht und vom Rechtsdezernat bearbeitet.

Die Referent\*innen des Personaldezernats beraten Pröpst\*innen und zum Teil auch Kirchengemeinderäte bei der Bildung von Pfarrsprengeln.

## 4.2 Außenstelle Schwerin

---

### a) Studierendenbegleitung

---

240 Studierende (Stand 1. Dezember 2019) werden auf der Liste der Theologiestudierenden der Nordkirche geführt.

Bei der Zahl der Neuaufnahmen bleibt der positive Trend, wenn auch leicht abgeschwächt, bestehen. Bis zum 1. Dezember 2019 wurden 46 Studierende neu aufgenommen. Die Hälfte der Studierenden meldet sich für die Aufnahme in die Liste in den ersten Semestern, dann vermehrt vor der Zwischenprüfung und ca. ein Drittel vor dem Examen. Bei den Studierenden ist als Trend zu vermerken, dass sie zunehmend zögern, den Studienort zu wechseln. Das liegt zum einen an der familiären Situation der Studierenden, zum anderen an ihrer Verbundenheit zu dem Landesteil, in dem sie aufgewachsen und verwurzelt sind. Diese Entwicklung gilt für alle Bereiche der Landeskirche. Die Studierenden stammen aus allen Kirchenkreisen unserer Landeskirche.

Persönliche Ansprache, Wahrnehmung ihrer Situation im Studium und wertschätzende Hilfe sind für die Studierenden besonders wichtig.

Der Studierendenrat wurde bei der Vorbereitung und Durchführung des Konvents unterstützt. Er fand mit 52 Teilnehmenden und weiteren Gästen vom 8. – 10. November 2019 im Younior-Hotel in der Innenstadt von Stralsund zum Thema „Frischer Wind – Zukunft – Spiritualität – Netzwerken“ statt. Die Teilnahme ist freiwillig und wird besonders von Studierenden genutzt, die

sich am Beginn des Hauptstudiums befinden. In der benachbarten St. Marienkirche konnten täglich Andachten gefeiert werden. Studierende wirkten im Gemeindegottesdienst am Sonntag mit.

Vor jeder Aufnahme und nach der Zwischenprüfung werden persönliche Gespräche in Schwerin, an den Studienorten auf dem Gebiet der Nordkirche und während des Studierendenkonvents geführt. Die Kirchenkreise werden regelmäßig informiert, damit auch sie die Studierenden einladen und unterstützen können.

Drei Veranstaltungen „Rund um das Examen“ mit Informationen über die Zulassungsbedingungen, die Zeitschiene und die Inhalte des Examens fanden an den drei Prüfungsstandorten Greifswald, Hamburg und Kiel für insgesamt 40 Personen statt. Hinzu kamen Einzelberatungen für Studierende, für die die Prüfungsordnungen von 2009 und die Pommersche Prüfungsordnung von 2002 gelten.

Die Erste Theologische Prüfung wurde im Frühjahr 2019 in Hamburg, Kiel und Rostock durchgeführt. Im Sommer 2019 fanden die Prüfungen an allen vier Studienorten auf dem Gebiet der Nordkirche statt. In Rostock wurden entsprechend der Übergangsregelung für Theologiestudierende aus Mecklenburg im Sommer letztmalig Diplomprüfungen abgelegt.

Für den größten Teil der Kandidat\*innen gilt mittlerweile die Prüfungsordnung für die Erste Theologische Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (VO Erste Theologische Prüfung – 1. TheolPO) vom 7. September 2012 in der Bekanntmachung der Neufassung vom 15. Dezember 2016. In Hamburg und Kiel wird außerdem noch nach der Ordnung über die Erste Theologische Prüfung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (O Erste Theologische Prüfung – 1. TheolPO) vom 5. Mai 2009 geprüft. Für einzelne Studierende in Greifswald ist noch die Ordnung für die Erste Theologische Prüfung in der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 1. November 2002 gültig. Insgesamt haben 2019 30 Kandidat\*innen die Erste Theologische Prüfung erfolgreich abgeschlossen.

Kontakt wird auch zu 87 Absolvent\*innen der Ersten Theologischen Prüfung gehalten. Sie wurden insbesondere über die Veränderungen zu den Vikariatszeiten sowie über das Ehrenamtsvikariat und zur Promotionsförderung informiert.

Am Prediger- und Studienseminar in Ratzeburg fanden zwei Orientierungswochen für Theologiestudierende

statt. Begleitete Gemeindepraktika wurden im September 2019 für Studierende angeboten. Der Zuschuss von 200 € für die Unterbringungs- und Verpflegungskosten wird direkt an die Studierenden ausgezahlt, auch an noch nicht auf der Liste eingeschriebene Studierende. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass für viele das Gemeindepraktikum der Anlass ist, nun wirklich den pastoralen Beruf anzustreben und sich anschließend in die Liste der Nordkirche eintragen lassen.

### b) Diskurse zur Ausbildung auf EKD-Ebene

In den Ausbildungsreferentenkonferenzen der EKD-Gliedkirchen (ARK) vom 8. bis 10. Mai 2019 in Hildesheim und vom 7. bis 8. November 2019 in Kassel wurde über die Umsetzung der Rahmenstudienordnung und der Rahmenprüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss „Master of Theological Studies“ (M. Th. St.) vom 13. Dezember 2018 (ABl. EKD 2019 S. 98) der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Anzahl der vorgesehenen Standorte, darunter einen auf dem Gebiet der Nordkirche berichtet. Des Weiteren wurden Impulse aus der gemeinsam von der EKD und dem Evangelisch-theologischen Fakultätentag vom 6. bis 8. Mai 2019 ebenfalls im Hildesheimer Michaeliskloster veranstalteten Konsultation „Pfarrer/in werden und sein – Herausforderungen für Beruf und theologische Bildung in Studium, Vikariat und Fortbildung“ aufgenommen. Verantwortliche aus dem Bereich der wissenschaftlichen Theologie und der Landeskirchen verständigten sich über die gewandelten Anforderungen im pastoralen Dienst und wie darauf im Theologiestudium und im Vikariat reagiert werden kann.

### c) Theologisches Prüfungsamt

Das Theologische Prüfungsamt wählte zu Beginn der Sitzung am 10. April 2019 Landesbischöfin Kühnbaum-Schmidt als Vorsitzende. Pröpstin Ruch ist weiterhin stellvertretende Vorsitzende. Auf dieser und der folgenden Sitzung am 18. Oktober 2019 wurden Kommissionen für die Ersten Theologischen Prüfungen in Greifswald, Hamburg, Kiel und Rostock im Sommer 2019 und im Frühjahr 2020 berufen und ergänzt. Insgesamt 36 Kandidatinnen und Kandidaten wurden für diese Prüfungen zugelassen. Zwischen 2015 und 2019 haben 171 Absolvent\*innen die Erste Theologische Prüfung in der Nordkirche erfolgreich bestanden.

Ebenso wurden die Kommissionen für die beiden Zweiten Theologischen Prüfungen in Hamburg und Schwerin berufen, an denen 25 Vikar\*innen teilnahmen. Bei Vorstellungsgesprächen konnten elf vor ei-

nem anderen Theologischen Prüfungsamt abgelegte Erste Theologischen Prüfungen für eine Bewerbung in das nordkirchliche Vikariat anerkannt werden. Ebenso wurde für zwei Personen die Gleichwertigkeit der Theologischen Ausbildung einschließlich Vikariat und Zweiter Theologischer Prüfung und für eine Person die Gleichwertigkeit einer Dissertation mit der Wissenschaftlichen Abschlussarbeit der Ersten Theologischen Prüfung festgestellt.

Das Theologische Prüfungsamt beriet über vom Direktor des Prediger- und Studienseminars in Abstimmung mit dem Vikariatsrat vorgeschlagene Änderungen der Ordnung der Zweiten Theologischen Prüfung im Zusammenhang der neuen Konzeption der Vikariatsausbildung und schlug einen Verfahrensweg vor.

### d) Ausbildungsausschuss

Der Ausbildungsausschuss kam am 13. Februar, am 22. Februar und am 25. Juli 2019 zusammen. In der ersten Sitzung wurde über die Zulassung zum Bewerbungsverfahren entschieden. In der zweiten Sitzung wurde das Ergebnis des Bewerbungsverfahrens beraten. 16 Personen wurden für das Vikariat und zusätzlich eine Person für das Ehrenamtsvikariat ab dem 1. April 2019 zugelassen. Drei weitere Personen waren bereits im Vorjahr zum Vikariat zugelassen worden. Durch den späteren Beginn des Vikariats war erstmals der sofortige Übergang nach der bestandenen Ersten Theologischen Prüfung Anfang Februar 2019 in das Vikariat möglich. Im März wurde über eine Verlängerung des Vikariats für ein Auslandsvikariat und im Juli die Zulassung zum Bewerbungsverfahren in Umlaufbeschlussverfahren entschieden. In der Sitzung am 25. Juli wurden 20 Zulassungen zum Vikariat ab dem 1. Oktober 2019 entsprechend den Empfehlungen der Kommission für das Bewerbungsverfahren beraten und ausgesprochen. Zusätzlich konnten am 1. Oktober eine Gastvikarin aus Württemberg und eine Ehrenamtsvikarin in Hamburg die Ausbildung beginnen.

In beiden Sitzungen ließ sich der Ausbildungsausschuss über die vorgesehenen Änderungen des Pfarrdienstausbildungsgesetzes informieren und beriet insbesondere über die zukünftig veränderten Aufgaben des Ausschusses. Da die Anzahl der Aufnahmegespräche und Aufnahmeverfahren nicht begrenzt ist, genügt es zukünftig, wenn das Landeskirchenamt die Vollständigkeit der Bewerbungsunterlagen prüft und dementsprechend zulässt. Der Ausbildungsausschuss wird dafür an Stelle des Landeskirchenamts die Kommissionen berufen.

### e) Bewerbungsverfahren für das Vikariat

Zwei jeweils zweitägige Bewerbungsverfahren wurden im Februar und im Juli 2019 im Christian-Jensen-Kolleg in Breklum mit je 17 bzw. 20 Personen durchgeführt. Die Kommission war in jeweils unterschiedlicher Zusammensetzung vom Landeskirchenamt berufen worden. Mit der Institutionsberatung war der Ablauf vorbereitet worden. Erstmals war es durch den späteren Beginn des Vikariats zum 1. April bzw. 1. Oktober 2019 und die entsprechenden Änderungen der Vikariatsaufnahmeverordnung möglich, dass Personen teilnehmen konnten, die unmittelbar vorher die Erste Theologische Prüfung der Nordkirche abgelegt hatten. Es gab jeweils eine Informationsveranstaltung. Ein Vertreter der Institutionsberatung stellte das Bewerbungsverfahren vor, die jeweilige Regionalmentorin die anschließende Gemeindefindung sowie die Arbeit in den Regionalgruppen. Das Landeskirchenamt informierte umfassend über die rechtlichen Grundlagen des Vikariats und die notwendigen Vorbereitungen. Alle Fragen konnten allgemein oder in persönlichen Gesprächen geklärt werden. Die Kommission empfahl dem Ausbildungsausschuss, sich dafür einzusetzen, dass das zukünftige Aufnahmegespräch aus zwei Teilen besteht: persönliches Einzelgespräch und theologisches Gruppengespräch. So können die vorhandenen Kompetenzen ausreichend gezeigt werden. Mit der Institutionsberatung wurden die bisherigen Bewerbungsverfahren ausgewertet und das letztmalige Bewerbungsverfahren im Februar 2020 in Rendsburg vorbereitet. Zugleich werden die Elemente und der Ablauf der zukünftigen Aufnahmegespräche und Auswahlverfahren entwickelt.

### f) Prediger- und Studienseminar in Ratzeburg

Der Beirat des Prediger- und Studienseminars Ratzeburg kam am 28. Mai 2019 zu seiner letzten Sitzung im Berufszeitraum in Ratzeburg zusammen.

Schwerpunkt war neben Informationen zu baulichen Veränderungen auf dem Campus Ratzeburg und den Beratungen zum Haushaltsentwurf die Vorstellung des durch das Team des Prediger- und Studienseminars überarbeiteten Curriculums für das Vikariat. An einem Workshop zur Ausbildung von Pastor\*innen in der Nordkirche am 23. Januar 2019 hatten Beiratsmitglieder ebenso wie an der Ausbildung Beteiligte sowie Vikar\*innen teilgenommen. Anregungen und Vorschläge aus den dort gebildeten Arbeitsgruppen waren in die Konzeption aufgenommen worden. Die Ausbildung wird zukünftig wieder nur die gesetzlich vorgeschriebenen Jahre dauern. Im Beirat wurde noch einmal besonders auf die Bedeutung des Innovationslernens neben

einem Erfahrungslernen in allen Teilen der Ausbildung hingewiesen. Zukünftig wird eine ganz hohe Flexibilität notwendig sein, um neue Gestalten von Kirche zu erproben. Die vier zentralen Ausbildungsziele Hermeneutische Fähigkeit, Sprachfähigkeit, Ambiguitätstoleranz und Beziehungsfähigkeit wurden dementsprechend neu formuliert.

Der Beirat beschloss das vorgelegte Curriculum für die Vikariatsausbildung und bat das Prediger- und Studienseminar um Einführung ab dem 1. April 2020 für alle dann beginnenden Vikariate. Zugleich sollen die Inhalte der Konzeption im Blick auf Innovation durch das Team des Prediger- und Studienseminars weiter bearbeitet werden.

Seit September 2019 sind zwei Pastorinnen gemeinsam im Arbeitsbereich „Nachwuchsförderung“ tätig. Damit sind alle Stellen am Prediger- und Studienseminar Ratzeburg besetzt.

Am 1. Januar 2019 befanden sich insgesamt 79 Vikar\*innen in der Ausbildung, am 30. November 2019 92 Vikar\*innen im Regelvikariat. Hinzu kamen jeweils vier Ehrenamtsvikariate, von denen eins im Januar 2019 erfolgreich abgeschlossen und ein anderes im Oktober neu begonnen wurde. Erstmals begannen 18 bzw. 19 Vikar\*innen an einem 1. April und am 1. Oktober die Ausbildung.

Mit Ablauf des 31. Januar und 31. Mai des Jahres beendete je eine Vikariatsgruppe nach bestandener Zweiter Theologischer Prüfung das Vikariat.

Bei den mündlichen Prüfungen im Frühjahr 2019 in Hamburg und im Herbst 2019 in Schwerin haben insgesamt 25 Vikar\*innen die Zweite Theologische Prüfung bestanden. Zwei nordkirchliche Vikare schlossen zudem die gewährten Gastvikariate in Baden bzw. Sachsen erfolgreich ab und kehrten zum Probendienst in die Nordkirche zurück. Ein weiteres Gastvikariat in Sachsen wird 2021 abgeschlossen. Gleichzeitig werden drei Vikariate in der Nordkirche von Gästen aus Bayern, Hannover und Württemberg absolviert. Bei Gastvikariaten werden die Personalkosten von den entsendenden Kirchen und die Ausbildungskosten von den gastgebenden Kirchen getragen. Dieses Verfahren hat sich in der EKD bewährt. Der Ausbildungsausschuss genehmigt Gastvikariate ausnahmsweise bei besonderen familiären Gründen, die einen Umzug erst nach dem Vikariat gestatten.

Im Jahresverlauf wurden die Vikar\*innen in zeitweise bis zu fünf Vikariatsgruppen bei den praktischen

Prüfungsleistungen der religionspädagogischen Unterrichtsstunde und dem Gottesdienst, bei den schriftlichen Prüfungsleistungen (Seelsorgearbeit und Klausur) sowie bei den mündlichen Prüfungen begleitet. Die Begleitung umfasst z.B. termingerechte Zustellung der Aufgaben, Überwachung des termingerechten Eingangs unter Einhaltung der prüfungsrelevanten Vorgaben auf Grund der Prüfungsordnung, Terminsetzungen für Meldungen zur mündlichen Prüfung, Erstellung der Prüfungspläne und die organisatorische Vorbereitung der Prüfungen, Begleitung und Nachbereitung der mündlichen Prüfungen im Frühjahr und Herbst.

Für die Vikar\*innen wurden sämtliche erstattungsfähige Fahrtkosten zur Zahlung angewiesen. Die aufwändigen finanziellen Abwicklungen dreier ökumenischer Studienfahrten – nach Schweden, innerhalb der Nordkirche zwischen Usedom und Hamburg und einer nach Südafrika – wurden beratend und prüfend unterstützt. Die jeweiligen Vikariatsgruppen hatten sich über das Ziel verständigt und übernahmen die Organisation und das Fundraising. Der Vikariatsrat wurde im Blick auf verschiedene Anfragen zur Prüfungsordnung und –durchführung informiert.

Die geplanten Änderungen des Pfarrdienstausbildungsgesetzes wurden fortlaufend gemeinsam mit dem Dezernat DAR beraten, begründet und begleitet. Das betrifft auch die Vorbereitung umfangreicher, sich daraus ergebender Änderungen mehrerer Rechtsverordnungen. Ebenso wurden die finanziellen Auswirkungen laufend geprüft und berechnet und entsprechend für den Haushalt 2020 angemeldet.

### g) Promotionsförderung

Zwei Mitglieder und eine Vertretung der Auswahlkommission wurden durch das Landeskirchenamt nachberufen, da andere ausgeschieden waren. In der Sitzung am 12. September 2019 wurde über acht fristgerecht eingegangene Förderanträge beraten und entschieden. Zusagen über drei zweijährliche Förderungen und drei halbjährliche Verlängerungsförderungen konnten entsprechend der geplanten Haushaltsmittel gegeben werden. Für eine halbjährliche Förderung können Mittel aus einer kurzfristig zurückgegebenen Förderungszusage im Lauf des Jahres verwendet werden. Zwei Projekte wurden vom Ausschuss als nicht förderfähig beurteilt. Dementsprechend erfolgte eine Beratung.

### h) Gemischte Kommission

Während der Begegnung zwischen der Ersten Kirchenleitung und den Theologischen Fakultäten sowie dem Fachbereich Evangelische Theologie in der Nordkirche

am 14. Dezember 2016 wurde eine Gemischte Kommission eingerichtet, der Vertretungen der drei Theologischen Fakultäten Greifswald, Kiel und Rostock, des Fachbereichs Evangelische Theologie Hamburg sowie der Kirchenleitung, dem Landeskirchenamt und dem Prediger- und Studienseminar Ratzeburg angehören. Diese Kommission kam bisher zu fünf Sitzungen zusammen. Der Weg zur Anerkennung eines berufsbegleitenden Masterstudiengangs Evangelische Theologie wurde ebenso beraten wie andere Zugangsmöglichkeiten zum Vikariat. Nach der zustimmenden Beratung im Evangelisch-Theologischen Fakultätentag und dem Beschluss der Kirchenkonferenz der EKD vom 13. Dezember 2018 zur Rahmenstudienordnung und zur Rahmenprüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss „Master of Theological Studies“ (M. Th. St.) wurde von allen vier theologischen Ausbildungsstätten Bereitschaft und Interesse an der Einrichtung dieses Studiengangs und eine Zusammenarbeit signalisiert. Beratungen vor Ort zeigten jeweils unterschiedliche universitäre Rahmenbedingungen. Am weitesten sind die Vorbereitungen an der Theologischen Fakultät in Greifswald fortgeschritten. Ziel ist, ab 2020 den Weiterbildungsstudiengang dort beginnen zu können.

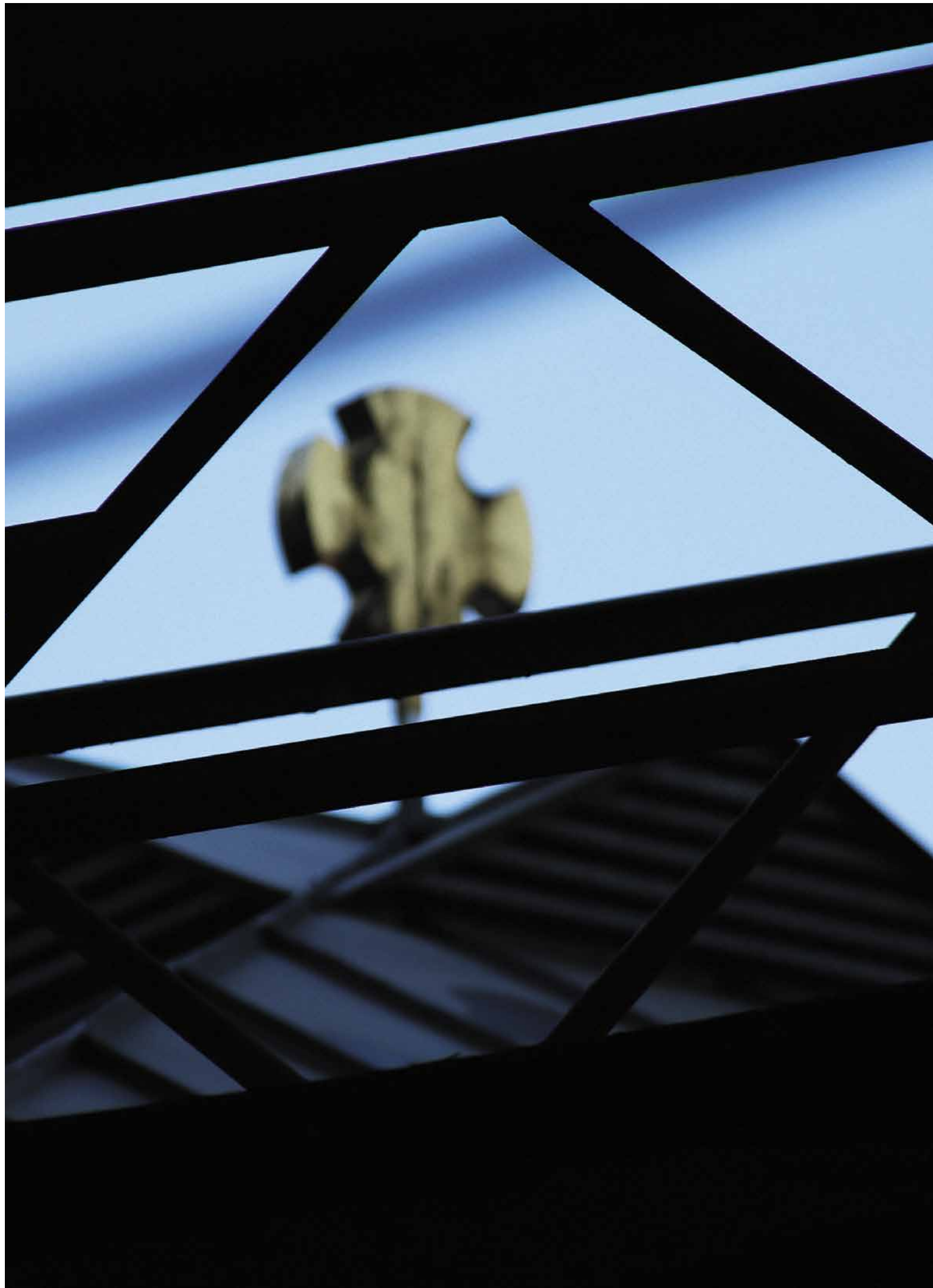
Die von der Landessynode im November 2019 beschlossenen Änderungen des Pfarrdienstausbildungsgesetzes ermöglichen nun den Zugang zum Vikariat nach einem erfolgreich absolvierten berufsbegleitenden Masterstudium.

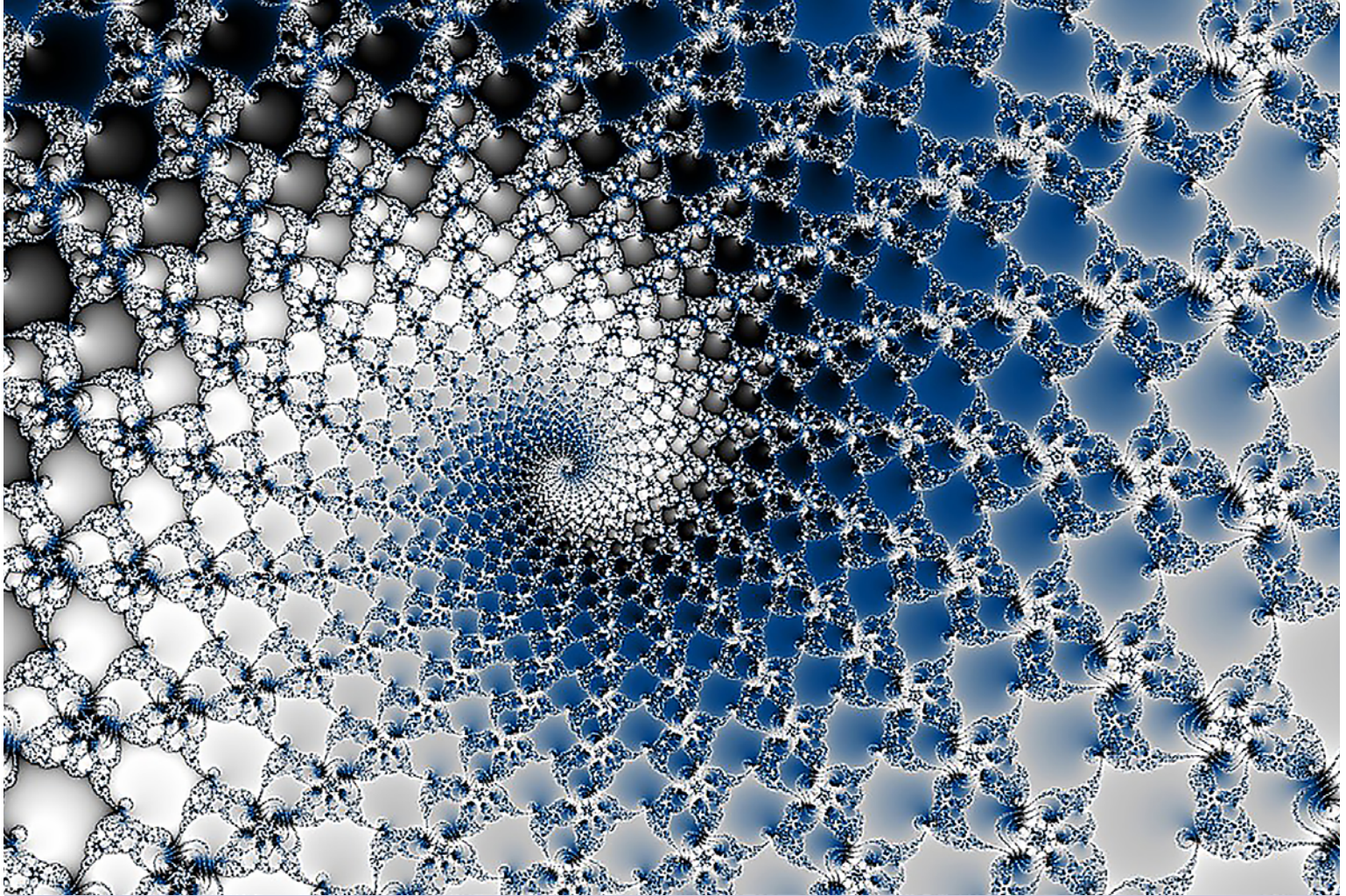
In der Gemischten Kommission war außerdem eine Zulassung zum Vikariat nach einer Promotion zum „Doctor theologiae“ (Dr. theol.) mit einem Rigorosum und mit einem Abschluss „Master of Education“ (M. Ed.) der Evangelischen Religionslehre (Zwei-Fächer-Masterstudiengang, Profil Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) angeregt worden. Ein Kolloquium sollte sich auf zusätzlich zu besuchende universitäre Lehrveranstaltungen, wie ein Homiletikseminar mit einer Predigtarbeit, beziehen. Auch das wurde bereits rechtlich umgesetzt.

Über den Vorschlag, bewährten Gemeindepädagog\*innen und Diakon\*innen der Nordkirche den Zugang zum pastoralen Dienst zu ermöglichen, wurde ausführlich beraten. Verschiedene Modelle aus den Vorgängerkirchen der Nordkirche und anderen Landeskirchen wurden verglichen, die mit einem Abstandsgebot entweder pastorale Dienste oder die Verwaltung einer Pfarrstelle ermöglichen würden.

Die Gemischte Kommission wird am 17. Dezember 2019 dazu weiter beraten.

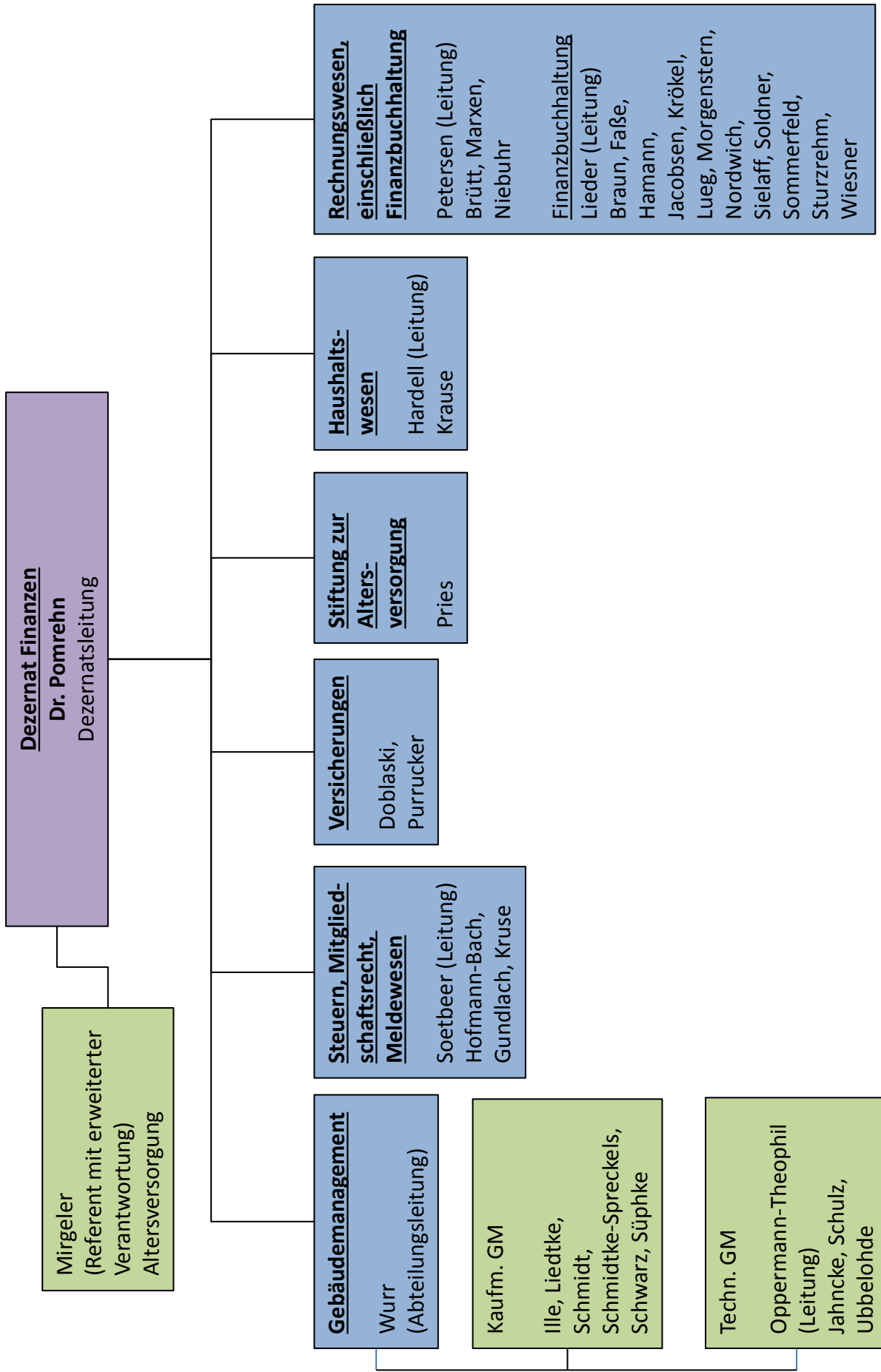






„Ich erkenne, dass du alles vermagst,  
und nichts,  
das du dir vorgenommen,  
ist dir zu schwer.“

Hiob 42,2



## E. Dezernat Finanzen

### I. HAUSHALT

#### **Änderung des Finanzgesetzes – Verwendung der Erträge aus dem Pfarrvermögen**

Das Finanzgesetz regelt, dass die Erträge aus dem Pfarrvermögen der Kirchengemeinden zweckgebunden zur Mitfinanzierung der Pfarrbesoldung an den Kirchenkreis abzuführen sind. Die Kirchengemeinden können einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von fünf Prozent der laufenden Erträge einbehalten. Bei der Veräußerung von Pfarrvermögen ist vom Verkaufserlös grundsätzlich Ersatzland zu beschaffen.

Der Pommersche Evangelische Kirchenkreis und der Synodale Rüdiger Ost hatten Anträge an die Landessynode gerichtet, das Finanzgesetz dahingehend zu ändern, dass die Kirchengemeinden über die Verwaltungspauschale hinaus an den Erträgen des Pfarrvermögens beteiligt werden, wenn die Liegenschaft in eine höhere Nutzungsart entwickelt wird. Dabei sind beispielsweise Veränderungen der baurechtlichen Qualität oder Investitionen in moderne Energieanlagen gemeint. Das Finanzdezernat hatte die Anträge aufgegriffen und in Abstimmung mit den Kirchenkreisen vorgeschlagen, dass die bis Ende 2019 geltende Übergangsregelung für den Kirchenkreis Pommern für die gesamte Nordkirche übernommen wird. Danach können die Kirchengemeinden eine höherwertige Nutzungsart des Pfarrvermögens entwickeln und für einen Zeitraum bis zu zwölf Jahren maximal 50 Prozent der diesbezüglichen Mehrerträge einbehalten. Die Landessynode hatte juristische Bedenken gegen diese grundsätzliche Regelung für die gesamte Nordkirche und wies die Gesetzesvorlage mit der Bitte um Überarbeitung im Sinne der Initiative zurück. In diesem Zuge wurde der bestehende Übergangszeitraum für die Sonderregelung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises für zwei Jahre verlängert.

Das Finanzdezernat wird in diesem Zeitraum daran weiterarbeiten, die Intention der Anträge an die Landessynode zur Schaffung von Anreizen für innovative Investitionsprojekte in den Kirchengemeinden zu entwickeln.

#### **Konsolidierter Jahresabschluss 2017**

Ein weiterer thematischer Schwerpunkt war nach der Prüfung des ersten konsolidierten Jahresabschlusses der Landeskirche für das Jahr 2017 durch das Rech-

nungsprüfungsamt die rechtliche Einschätzung und Bearbeitung der beanstandeten Fragestellungen sowie die Kommunikation in die kirchlichen Gremien. Erstmals wurden in einem Jahresabschluss die Versorgungsverpflichtungen für die Pastorinnen/Pastoren und Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamte der Nordkirche durch Angabe der Versorgungsrückstellung ausgewiesen.

#### **Begleitung der Vorbereitungen für die Umsetzung des § 2b UStG**

Das Jahr 2019 war geprägt durch intensive Begleitung der Vorbereitungen für die Umsetzung des § 2b UStG in der Nordkirche. In Zusammenarbeit mit der Abteilung Kirchensteuern, der Arbeitsstelle IT und den Kirchenkreisen wurden in verschiedenen Arbeitsgruppen Umsetzungsmöglichkeiten beraten, fachliche Abstimmungen vorgenommen und ein Lastenheft für die programmtechnische Umsetzung in Navision erarbeitet. Hier schließen sich weitere Fragestellungen (z.B. Prozessentwicklungen, Auswirkungen auf die haushaltsrechtlichen Bestimmungen, Anforderungen an Kontenschemata) an und werden auch künftig im Fokus sein.

#### **Sanierung des Schleswiger Doms**

Das Sanierungsvorhaben am Schleswiger Dom schreitet voran und wird hinsichtlich der Finanzierung vom Finanzdezernat begleitet. Das Projekt wird voraussichtlich in 2022 abgeschlossen sein. Die ursprünglichen Sanierungskosten sind mittlerweile von 17,3 Mio. Euro auf 20,5 Mio. Euro angewachsen. Die Mehrkosten hat die Nordkirche als Eigentümerin des Doms zu tragen. Die Sanierungsmaßnahme wird umfangreich durch Drittmittel gefördert. Die Kulturbeauftragte des Bundes hat Fördermittel in Höhe von 8,65 Mio. Euro zugesagt. Die Stadt Schleswig beteiligt sich mit 450.000 Euro. Die Kirchengemeinde Schleswig hat 50.000 Euro zugesagt und der Kirchenkreis Schleswig-Flensburg engagiert sich mit 950.000 Euro. Das Land Schleswig-Holstein leistet über das Kulturministerium 3,3 Mio. Euro und über das Finanzministerium 800.000 Euro. Der landeskirchliche Anteil beträgt jetzt 6,3 Mio. Euro. Die Sanierung des Doms wird durch eine Projektstelle koordiniert, die an der Bischofskanzlei Schleswig angesiedelt ist.

## II. RECHNUNGSWESEN

---

### **Konsolidierung der landeskirchlichen Einzelabschlüsse**

Im Jahr 2019 wurde der erste konsolidierte landeskirchliche Jahresabschluss 2017, in dem erstmalig auch die nordkirchlichen Pensions- und Beihilfeverpflichtungen ausgewiesen waren, durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft. Die erstmals in einem Jahresabschluss ausgewiesene Konsolidierung und die Versorgungsrückstellung musste in den Gremien vertieft erläutert werden.

Parallel zu den in diesem Jahr aufwändigeren Beratungen des Jahresabschlusses 2017 in den Gremien der Nordkirche wurde unter Berücksichtigung der Hinweise des Rechnungsprüfungsamtes intensiv an der Verfeinerung des zweiten konsolidierten Jahresabschlusses gearbeitet.

### **Vorbereitung des Rechnungswesens auf die Veränderung der Umsatzbesteuerung**

Aufgrund der sich verändernden Gesetzeslage zum Jahresbeginn 2021 durch die Einführung des § 2b UStG lag bereits in diesem Jahr ein besonderes Augenmerk darauf, die vielfältigen landeskirchlichen Erträge zu sichten und zu strukturieren. Die steuerliche Bewertung der vorgelegten Ergebnisse wird dann Anfang des kommenden Jahres zusammen mit dem Steuerbereich erfolgen.

Das veränderte Umsatzsteuerrecht muss mit einem großen Aufwand der fakturierenden Stellen in der dezentralen Struktur der Nordkirche angewendet werden. Der Bereich Rechnungswesen musste insbesondere anhand von Vorgängen des laufenden Betriebes unterstützend und wegweisend tätig werden.

## III. KIRCHENSTEUERN, SONSTIGE STEUERN, MITGLIEDSCHAFTSRECHT UND MELDEWESEN

---

### **Steuerliche Bewertung der Dienstwohnungen der Pastorinnen und Pastoren**

Im Jahr 2019 sind die Verhandlungen mit der Finanzverwaltung bezüglich der steuerlichen Bewertung der Dienstwohnungen der Pastorinnen und Pastoren fortgesetzt worden. Am 08.11.2019 wurde die tatsächlich Verständigung zur steuerlichen Bewertung der Dienstwohnungen der Pastorinnen und Pastoren mit dem Finanzamt Kiel geschlossen. Damit konnten die seit dem Jahr 2014 laufenden Verhandlungen nunmehr

abgeschlossen werden. Voraussichtlich bis zum Ende des ersten Quartals 2020 werden alle Dienstwohnungen der Pastorinnen und Pastoren neu bewertet sein. Nach der Bewertung und Auswertung der Bewertungsergebnisse wird die diesbezügliche Lohnsteueraußenprüfung durch das Finanzamt Kiel abgeschlossen werden. Für etwaige Steuernachforderungen aus diesem Sachverhalt werden aus den zu erwartenden Minderausgaben des Mandanten 9 für die Versorgung des Haushaltes der Nordkirche 2019 bis zu 2,5 Mio. Euro zurückgestellt.

### **Veränderung der Umsatzbesteuerung für kirchliche Körperschaften öffentlichen Rechts**

Der Gesetzgeber hat im Jahr 2015 die Grundlagen für die Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts grundlegend geändert. Von diesen Änderungen sind auch die kirchlichen Körperschaften wie die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise sowie die Landeskirche in einem hohen Maße betroffen. Auf Ebene der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Verbandes der Diözesen Deutschlands wurden Handreichungen erarbeitet und den Landeskirchen und Diözesen im Jahr 2018 zur Verfügung gestellt. Die Handreichung wird laufend überarbeitet. Der Bereich Steuern arbeitet an diesem Projekt mit. Im Jahr 2019 hat der Bereich Steuern weitere Schulungsveranstaltungen zu den Änderungen der umsatzsteuerlichen Besteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt sowie Informationsveranstaltungen in den Kirchenkreisen zu den umsatzsteuerlichen Änderungen für die Kirchengemeinderäte gestaltet. Die meisten Körperschaften der Nordkirche haben gegenüber der Finanzverwaltung erklärt, das frühere Umsatzsteuerrecht in der Übergangszeit bis Ende 2020 anzuwenden. Nach Auslaufen dieser zulässigen Optionsfrist greift die Neuregelung ab 2021.

## IV. ABTEILUNG GEBÄUDEMANAGEMENT

---

### **Campus Ratzeburg**

Seit 2014 begleitete das Gebäudemanagement einen Kirchenleitungsausschuss zum geplanten Campus Ratzeburg und legte den zuständigen Gremien erstmals im November 2017 eine Vorlage zur Entscheidung vor. Nach Beschlussfassung durch die Gremien wurden im Jahr 2018 Architektenverträge geschlossen und ein Bauantrag gestellt.

Im August 2019 wurde mit den Bauarbeiten begonnen. Die Arbeiten umfassen die Renovierung des Hauses Domhof 34, den Neubau eines Hauses für die Unter-

bringung und Beherbergung am Domhof 34 a sowie den Teilabriss und Neubau eines Tagungs- und Beherbergungsgebäudes am Domhof 33.

Die Arbeiten des Gebäudes am Domhof 34 werden im Winter 2019/2020 vorgenommen. Der Neubau des Gebäudes am Domhof 34 a wird laut Zeitplan im Sommer 2020 fertig gestellt. Nach Fertigstellung kann mit den Abrissarbeiten des Gebäudeteils am Domhof 33 begonnen werden.

### **Fertigstellung der Sanierung, des Umbaus und der Erweiterung des Landeskirchenamts in Kiel**

Eine außerordentliche Aufgabe bewältigte das Gebäudemangement bei der Sanierung, dem Umbau und der Erweiterung des Landeskirchenamts (LKA) in Kiel. Begleitet wurde das Projekt durch einen Kirchenleitungsausschuss, der im Frühjahr 2015 seine Arbeit aufgenommen und im August 2018 beendet hat. Das Projekt gliederte sich in drei Bauabschnitte (BA):

1. BA – Sanierung der Dänischen Str. 35
2. BA – Erweiterung des LKA durch einen Neubau am Jensendamm
3. BA – Sanierung/Umbau der Dänischen Str. 21

Die letzten Rest- und Mängelarbeiten werden in 2019 abgeschlossen sein.

### **Sanierung, Renovierung und Herrichtung der Dienstwohnungen der Landesbischöfin und des Bischofs für den Sprengel Mecklenburg und Pommern**

In Schwerin wurde der Dienstwohnsitz der Landesbischöfin renoviert und instandgesetzt. Die Arbeiten wurden im Juni 2019 beendet und umfassten das Aufarbeiten des Bodenbelages und der Fenster, die Erneuerung und den Umbau von Küche und Bad sowie die malermäßige Instandsetzung. Im Oktober 2019 starteten die Renovierungs- und leichten Umbauarbeiten der Dienstwohnung des neuen Bischofs für den Sprengel Mecklenburg und Pommern in Greifswald. Die Arbeiten werden voraussichtlich Ende 2019 abgeschlossen sein.

## **V. VERSICHERUNGEN**

---

Im Jahr 2018 wurde eine Verwaltungsvorschrift zu den Sammelversicherungen (SamVersVwV) erarbeitet und beschlossen, die zum 1. Januar 2019 in Kraft tritt.

Darin wurden insbesondere klarstellende Regelungen zur Teilhabe von selbstständigen Einrichtungen, Stiftungen und Vereinen an den Sammelversicherungen getroffen. Dadurch wurde eine einheitliche Grundlage für das Sammelversicherungswesen für die gesamte Nordkirche geschaffen.

Die Grundlagen der Sammelversicherungen der Nordkirche nach der SamVersVwV wurden in den Gliederungen der Nordkirche vermittelt. Das Versicherungswesen der Nordkirche wird mit den Kirchenkreisen regelmäßig in einem Beirat beraten. Dieser tagt das erste Mal in 2019.

In 2019 wurde die Reisepreissicherung in den Bestand der Sammelversicherungen aufgenommen.

## **VI. STIFTUNG ZUR ALTERSVERSORGUNG**

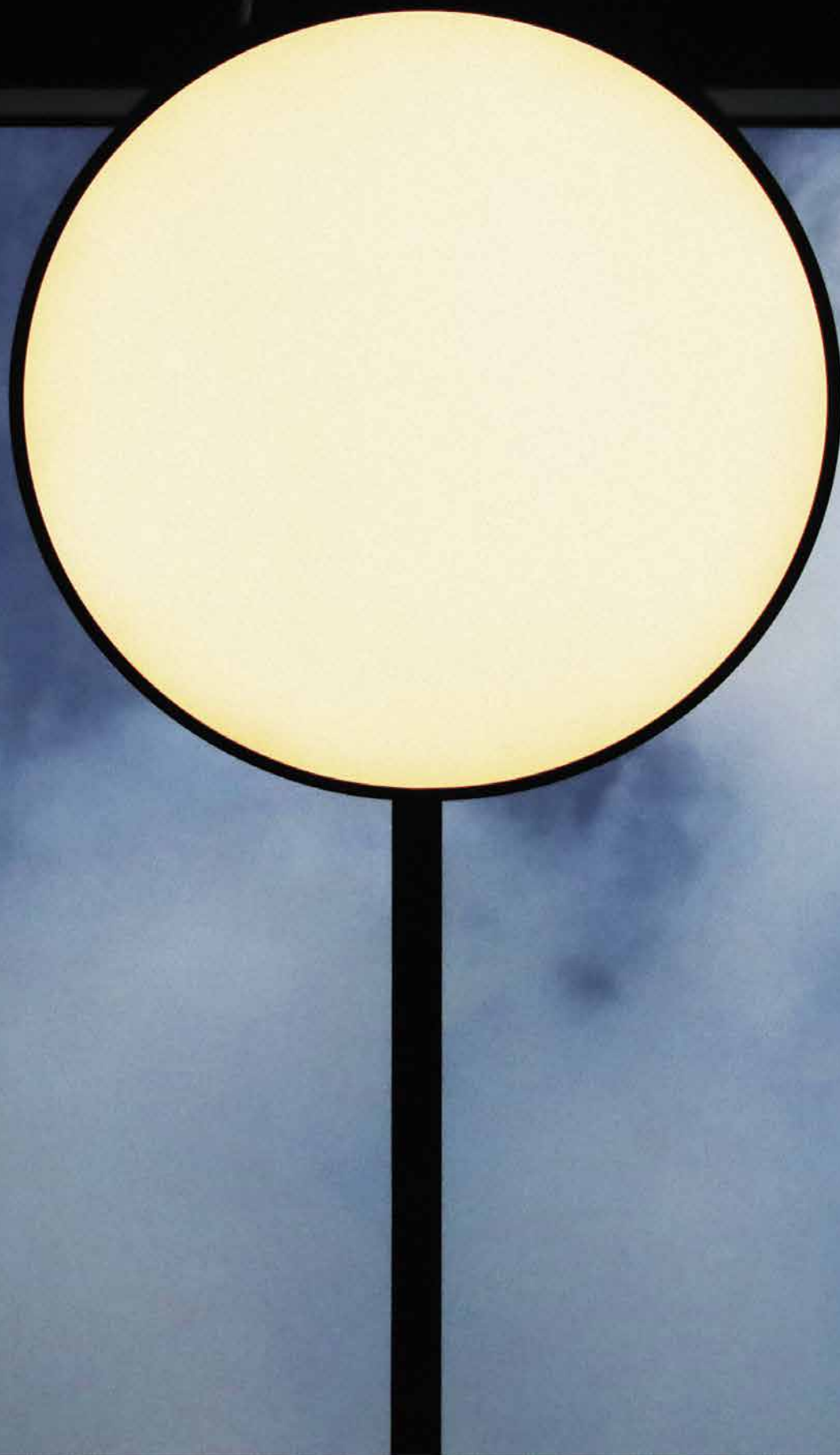
---

### **Versorgungsrückstellung in der Jahresrechnung 2017**

Im Vordergrund der Tätigkeiten der Stiftung zur Altersversorgung stand im Jahr 2019 die Aufarbeitung der Prüfungsbemerkungen des Rechnungsprüfungsamts und des Rechnungsprüfungsausschusses zum konsolidierten Jahresabschluss 2017. Erstmals wurde in einem Jahresabschluss die Versorgungsrückstellung im landeskirchlichen Haushalt ausgewiesen. Der Bereich Stiftung zur Altersversorgung im Finanzdezernat hatte an der Formulierung des Auftrags zur Erstellung eines Gutachtens zur Ermittlung der Versorgungsrückstellung mitgewirkt.

### **Versorgungsgutachten zum Stichtag 31.12.2018**

Ein weiterer Schwerpunkt lag in der Begleitung des Bereichs Haushalt bei der Erstellung des nächsten Versorgungsgutachtens zum Stichtag 31.12.2018 zur Ermittlung der Versorgungsrückstellung. Außerdem musste der Auftrag für das dreijährige versicherungsmathematische Gutachten der Stiftung zur Altersversorgung zum 31.12.2020 vorbereitet werden."







# Dezernat Kirchliche Handlungsfelder

Prof. Dr. Bernd-Michael Haese

Dezernatsleitung

## Leitung des Dezernates

- **Sekretariat:**  
Sabine Trebeß  
Heike Buzin (Schwerin)
- **Haushalts- und Verwaltungsangelegenheiten:**  
Petra Jurgelt
- **Innerer Dienst:**  
Tanja Bothmann
- **Mentoring:**  
Sabine Trebeß, Tanja Bothmann,  
Petra Jurgelt

## Religionsunterricht, Schulwesen, Bildung

- **Religionsunterricht, Schulwesen, staatliches Bildungswesen, Studiengänge u. Prüfungen, Gemischte Kommission Schule/ Kirche** in  
S-H: Thorsten Dittrich  
HH: Prof. Dr. Bernd-Michael Haese  
M-V: Wolfgang v. Rechenberg
- **Vokationen:** Dr. Daniel Mourkojanis, Thorsten Dittrich (§ 8 VokVo)
- **Abnahme von Examina (Lehramt):**  
Thorsten Dittrich, Dr. Daniel Mourkojanis, Stephan Dann
- **Vertragliche Zusammenarbeit mit der Wichern-Schule u. Ev. Hochschule:** Prof. Dr. Bernd-Michael Haese
- **Erwachsenenbildung:** Dr. Ricarda Dethloff
- **Ev. Schulstiftung u. AG Ev. Schulträger:** Wolfgang v. Rechenberg
- **Schulkooperative Arbeit** in  
S-H: Thorsten Dittrich  
M-V: Wolfgang v. Rechenberg
- **Schulseelsorge:** Thorsten Dittrich
- **Pastorale Fortbildung u. Supervision sowie Zusatzausbildung:** Dr. Frank Ahlmann
- **Sachbearbeitung:**
  - o Gitta Selke (Vokationen M-V, Schulstiftung)
  - o Tanja Bothmann (Examina, Vokationen S-H+HH, Zusatzausbildung)
  - o Katrin Ludwig (Fobi, Supervision)
  - o Petra Jurgelt (WS, Ev. Hs)

## Hauptbereiche (HB)

- **Zielorientierte Planung und inhaltliche Aufsicht über**
  - HB Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik: Thorsten Dittrich
  - HB Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog: Dr. Frank Ahlmann
  - HB Frauen und Männer, Jugend und Alter: Dr. Ricarda Dethloff
- **Verwaltungsaufsicht**  
Petra Jurgelt, Teamleitung
  - HB Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik: Britta Seidel
  - HB Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog: Petra Jurgelt
  - HB Frauen und Männer, Jugend und Alter: Guido Fuchs
- **Hauptbereichskuratoren, Gesamtkonferenzen sowie Dienstaufsicht über HB-Leitungen**  
Prof. Dr. Bernd-Michael Haese
- **Grundsatzangelegenheiten**
  - Seelsorge und Beratung: Dr. Frank Ahlmann
  - Frauen, Männer, Jugend, Alter: Dr. Ricarda Dethloff
  - Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik: Thorsten Dittrich
  - Konfirmandenarbeit: Thorsten Dittrich
  - Ev. Studierendengemeinden: Dr. Frank Ahlmann
- **§ 26 Abs. 4 HBG Vertragliche Leistungen:** Prof. Dr. Bernd-Michael Haese/Petra Jurgelt

## Sonstiges

- **Gemeinschaften der Diakoninnen/Diakone und Gemeindepädagoginnen/Gemeindepädagoginnen:**  
Dr. Daniel Mourkojanis
- **Grundsatzangelegenheiten der Ausbildung von Diakoninnen/Diakone und Gemeindepädagoginnen/Gemeindepädagoginnen:**  
Dr. Daniel Mourkojanis, Prof. Dr. Bernd-Michael Haese (Fachkommission)
- **„Die Wegweiser“ Studierendengleitung Lehramt Ev. Religion:**  
Stephan Dann
- **Arbeitsstelle Institutionsberatung:**  
Dr. Frank Ahlmann/Prof. Dr. Bernd-Michael Haese
- **Kunst und Kirche:** Dr. Daniel Mourkojanis
- **JAW gGmbH:** Dr. Ricarda Dethloff
- **Fachaufsicht Ev. Häuser in Norddeutschland (ehin):** Dr. Ricarda Dethloff
- **Sachbearbeitung:**
  - o Gitta Selke (Gemeindepäd./Diak.)
  - o Tanja Bothmann (Begleitung u. Vernetzung Religionslehkräfte)
  - o Guido Fuchs (Institutionsberatung, JAW gGmbH)

## Ausschüsse und Vereine

- **Ausschüsse**
  - Kirchenleitungsausschuss Institutionsberatung: Dr. Frank Ahlmann
  - Kirchenleitungsausschuss ZOP: Dr. Ricarda Dethloff
  - Landesjugendhilfeausschuss: Dr. Ricarda Dethloff
  - Synoden-Ausschuss Junge Menschen im Blick: Dr. Ricarda Dethloff
- **Kammer für Dienste und Werke:**  
Prof. Dr. Bernd-Michael Haese/Tanja Bothmann (Sachbearbeitung)
- **Vereine**
  - Pastoralpsychologisches Institut e.V. u. Gesellschaft f. Gemeindeberatung und -entwicklung e.V.:
  - Dr. Frank Ahlmann
  - Ev. Studienwerk e.V. Villigst: Dr. Ricarda Dethloff
  - Comenius Institut/Ev. Arbeitsstelle Fernstudium: Prof. Dr. Bernd-Michael Haese/Dr. Ricarda Dethloff
  - Forschungsstätte der Ev. Studierendengemeinschaft e.V. (FEST): Prof. Dr. Bernd-Michael Haese

## F. Dezernat Kirchliche Handlungsfelder

### I. LEITUNG DES DEZERNATS

#### Neuordnung der Ressourcen im Dezernat

In der Folge des Aufgabenkritikprozesses sind die Aufgaben und Ressourcen des Dezernats neu geordnet worden. Obwohl die Zahl der Aufgaben genauso angestiegen ist wie die Zahl der zu bearbeitenden Einzelfälle, konnte durch Umschichtungen der vorhandenen Personalressourcen im Bereich der Sachbearbeitung eine zufriedenstellende Abdeckung erreicht werden. Vorübergehende Spitzenbelastungen, wie sie beispielsweise durch die Flut von Vokationsanträgen von fachfremd Unterrichtenden im Fach Evangelische Religion derzeit entsteht, werden durch befristete Gewährung von Stellenaufstockungen bewältigt.

Auf der Ebene der Referentinnen und Referenten konnte eine Entlastung durch die befristete Zuweisung einer Überhangstelle erreicht werden. Sowohl das Thema der Vokation von Religionslehrkräften in der Nordkirche als auch die Bearbeitung des Sachgebiets IV (Steuerung, Ausrichtung und Entwicklung der gemeindebezogenen Dienste) wurden neu zugeordnet. Damit konnten notorische Überlastungen bei den Referentinnen und Referenten abgebaut werden.

#### Leitungswechsel im Hauptbereich „Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog“

Zu den für einen Leitungswechsel auf Hauptbereichsebene typischen Belastungen kam die exakt in diesen Zeitraum fallende Affäre um den Polizeipastor in Schleswig-Holstein. Der Dezernat hat nicht nur die Koordination der Krisengruppe übernommen, sondern auch die sehr zeitintensive Beratung mit dem Polizeipastor. Die differenzierte Sachlage bei gleichzeitig einseitiger und tendenziöser medialer Berichterstattung forderte eine intensive Beschäftigung auf allen Ebenen, von Entscheidungen auf Presseebene über Kommunikationen mit verschiedenen Stellen der Polizei und der staatlichen Einrichtungen bis hin zu aufwändigen individuellen Kontakten, in denen die Haltung der Nordkirche erläutert werden musste.

#### II. Steuerung, Ausrichtung und Bezuschussung der pastoralen Supervision und Fortbildung sowie der Zusatzausbildung von Mitarbeitenden der landeskirchlichen Ebene; Rechts- und Fachaufsicht über den Hauptbereich „Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog“

Folgende Punkte sind neben den Standardaufgaben für das Jahr 2019 heraushebenswert:

- Publikation der **Seelsorgeschrift** der Landeskirche: „Das Seelsorgegeheimnis wahren – vor Missbrauch schützen. Handreichung zum Umgang mit der Schweigepflicht für Seelsorgerinnen und Seelsorger in der Nordkirche“. Die Schrift erschien innerhalb von vier Monaten in 2. Auflage (insgesamt 2500 Ex.) und fand auch seitens der EKD-Gliedkirchen große Beachtung.
- Erarbeitung und Abschluss der Vereinbarung zwischen dem Land SH und der Landeskirche „Vereinbarung über die Wahrnehmung der evangelischen **Seelsorge in den Justizvollzugseinrichtungen** in Schleswig-Holstein vom 01.11.2019“. Der Vereinbarung gingen langwierige Gespräche mit dem Justizministerium voraus, da hier sensible Aspekte des Staatskirchenvertrages von 1957 berücksichtigt werden mussten. In der Folge werden die Pastor\*innen in den Justizvollzugsanstalten in Schleswig-Holstein wie auch in den anderen Bundesländern, auf die sich die Nordkirche erstreckt, weiterhin als Pastor\*innen der Nordkirche geführt und vom Land refinanziert.
- Die Nordkirche war Ausrichterin der **Bundeskongferenz Gefängnisseelsorge** der EKD zum Thema „Humor in der Gefängnisseelsorge“. Das Dezernat hat bei Organisation und Finanzierung mitgewirkt.
- Geschäftsführung und Organisation der Findungskommission für die **Nachfolge der Leitung des Hauptbereichs „Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog“** sowie Unterstützung beim Orts- und Stellenwechsel der neuen Leiterin.
- Fachliche Mitarbeit bei der AG Notfallseelsorge zur Erstellung einer Rechtsverordnung in Zusammenarbeit mit dem Dezernat Dienst- und Arbeitsrecht sowie mit Sprengelbeauftragten, KL-Mitgliedern, Pröpstinnen und Pröpsten.

#### III. Steuerung, Ausrichtung und Entwicklung des Religionsunterrichts an Schulen sowie der religiösen Bildung in gesellschaftlichen und kirchlichen Zusammenhängen; Rechts- und Fachaufsicht über den Hauptbereich „Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik“

## **Vokationsverordnung (VokVO)**

Wie im vergangenen Jahresbericht beschrieben hat die Kirchenleitung mit der Vokationsverordnung die Beauftragung von Lehrkräften zur Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts neu beschrieben. Auch wenn mit dieser Verordnung unter anderem eine Reihe von Möglichkeiten eröffnet wird, der großen Zahl von bisher nicht von der Nordkirche beauftragten fachfremden Lehrkräften eine religionsgemeinschaftliche Beauftragung (Vokation) zu eröffnen, hat es insbesondere in Schleswig-Holstein teils erhebliche Kritik seitens der Lehrkräfte und Schulleitungen gegeben. Diese Kritik bezieht sich im Wesentlichen auf die Tatsache, dass mit der VokVO die Nordkirche öffentlichkeitswirksam ihre Pflicht als Vertragspartnerin des Landes zur Organisation des konfessionellen Religionsunterrichts wahrnimmt und den vom Grundgesetz beschriebenen konfessionellen Charakter dieses Faches anhand der Vokation deutlich macht. Verschiedene verfassungsrechtlich notwendige Grundvoraussetzungen müssen von der Lehrperson zur Erteilung dieses besonderen Faches erfüllt werden (die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche, die religionsgemeinschaftliche Beauftragung an sich, die bisher für die Fachfremden überhaupt nicht vorgesehen war u.a.). Dies wird von einzelnen Lehrkräften und Schulleitungen als unzumutbare Belastung betrachtet. Neben den kritischen Stimmen, die das Dezernat über mehrere Wochen umfangreich durch zahlreiche schriftliche und telefonische Beratungs- und Informationsgespräche beschäftigt haben und aktuell beschäftigen, gab es Anerkennung dafür, dass die Nordkirche ihre Aufgabe der inhaltlichen Verantwortung für den Religionsunterricht entschieden wahrnimmt und damit auch für eine qualitative Weiterentwicklung dieses Faches sorgt, das nicht selten als Klassenlehrer- oder Sozialstunde genutzt wird.

Die Flut der durch die VokVO notwendigen Verwaltungsvorgänge zur Ausstellung von Vokationen in besonderen Fällen, lässt sich nur über eine geringfügige Aufstockung der knappen Personalressourcen im Bereich der Sachbearbeitung bewältigen. Derzeit werden in Zusammenarbeit mit dem PTI für das kommende Jahr zwei große Fortbildungsveranstaltungen mit mehreren hundert Teilnehmenden geplant, in deren Rahmen die Vokationen übergeben werden sollen.

## **Forschungsprojekt Religiöse Vielfalt im konfessionellen Religionsunterricht (ReVikoR) – Maßnahmen zur Weiterentwicklung des evangelischen Religionsunterrichts in Schleswig-Holstein auf Grundlage der Forschungsergebnisse**

Die im letzten Berichtsjahr abgeschlossene vierjährige ReVikoR-Studie zum Religionsunterricht (Forschungsfrage: Wie wird im evangelischen Religionsunterricht mit der zunehmenden religiösen Vielfalt umgegangen und wie wird sie im Unterricht erlebt?) hat eine Reihe von Ideen vorgebracht, die einen Beitrag zu einer Weiterentwicklung dieses Faches leisten soll. Vor allem die aktuellen Herausforderungen, die sich in diesem Unterricht stellen, stehen im Fokus der Nacharbeiten. Inzwischen ist auf Grundlage vieler Gespräche mit unterschiedlichen Institutionen und Personen, die mit dem Religionsunterricht befasst sind, ein Katalog von 16 Maßnahmen entstanden, die den Umgang mit religiöser Vielfalt im evangelischen Religionsunterricht schärfen und erleichtern sollen. Dazu zählen u.a. die Entwicklung von Fortbildungsmaßnahmen zum Umgang mit religiöser Vielfalt, das Einbeziehen von Fachkräften weiterer gesellschaftsprägender Religionen in den evangelischen Religionsunterricht, die Gründung eines interreligiösen Arbeitskreises auf Landesebene, die Aufnahme des Themas religiöse Vielfalt in Studium und Referendariat, die Klärung des Begriffes Konfessionalität u.a.

Zur Zeit laufen abschließende Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern unterschiedlicher Institutionen (Ministerium, Gewerkschaften, Lehrkräfteverbände, Katholische Kirche, Muslimische Verbände u.a.) zu diesem Papier. Im März wird es abschließend in der für diesen Prozess vor drei Jahren gegründeten Beratungskommission diskutiert, um es dann der Kirchenleitung zum Beschluss vorzulegen. Im Rahmen dieses Beschlusses sollen Dezernat und PTI damit beauftragt werden, die einzelnen Maßnahmen einer Umsetzung zuzuführen.

## **Öffentlichkeitskampagne für den Religionsunterricht**

Mit dem Hashtag „Raum für Fragen. Mein Religionsunterricht“ hat das Dezernat die im September 2019 vom PTI durchgeführte Öffentlichkeitskampagne zum Religionsunterricht im Raum der Nordkirche eng begleitet. Ansprechende Großplakate, Postkarten, Radiospots, Unterrichtsmaterialien sowie Öffentlichkeitsaktionen und Diskussionsveranstaltungen im so genannten „Reli-Dome“ haben in einer breiten Öffentlichkeit für eine durchweg positive Aufmerksamkeit für dieses Fach ge-

sorgt. Die Zuspitzung auf den griffigen Slogan „Raum für Fragen“, mit dem eine Reihe von Lebensthemen in den Mittelpunkt dieses Faches gestellt wurde, hat ein unerwartet positives Echo erzeugt. Mit dieser Zuspitzung wird offenbar sehr schnell und einleuchtend beschrieben, was im Religionsunterricht passiert und in welcher Weise er für Schülerinnen und Schüler einen Wert erzeugt. Zwar wurden diese Effekte des Religionsunterrichts auch bisher schon in internen Diskussionen bestätigt, jedoch nicht in einer breiteren Öffentlichkeit.

Insbesondere haben auch Verantwortliche in Kirchenkreisen und Kirchengemeinden von dieser Aktion Notiz genommen, so dass eine Reihe von neuen Kooperationen zwischen Schulen und kirchlichen Einrichtungen entstehen. Inhaltliche Überlegungen und Ergebnisse der Auswertung der Kampagne werden weiterhin die Arbeit des PTI im Bereich der schulischen Religionspädagogik beeinflussen. Die Kampagne ist damit eine überaus gelungene Umsetzung des Schwerpunktziels, das zwischen der Kirchenleitung und dem Hauptbereich „Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik“ vereinbart war: „Plausibilisierung religiöser Bildungsprozesse im öffentlichen Raum Schule“. Auch über die Grenzen der Nordkirche hinaus ist die Kampagne positiv aufgenommen worden und regt vergleichbare Aktionen an.

### **Kunst und Kirche**

Mit Frau Luise Klafs als Studienleiterin für Kunst und Kirche im Hauptbereich „Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik“ wurde eine Person gefunden, die das große Themenfeld Kunst und Kirche, gerade auch in der Nachfolge des erfolgreich durchgeführten Reformationsjubiläums, sehr gut zu bespielen weiß. Neben der Weiterführung etablierter Kunst- bzw. Kulturprojekte und der Zusammenarbeit mit den Kultureinrichtungen und Verbänden der Länder sowie der Integration der kirchlichen Akteure im Bereich Kunst und Kultur plant Frau Klafs auch eigene Projekte. Dazu gehören unter anderem ein Intensiv-Theatercamp der Nordkirche für Jugendliche, die sog. NORDCOMPANY, in Kooperation mit dem Hamburger Schauspielhaus sowie die Etablierung einer eigenen Homepage [www.kulturhimmel.de](http://www.kulturhimmel.de), auf der neben Themen zu Kunst und Kirche auch ein zentraler Veranstaltungskalender entsteht.

Des Weiteren nimmt Frau Klafs auch an den EKD Konsultationen der Kulturbeauftragten der Landeskirchen teil, so dass die Nordkirche erstmalig in dem EKD Netzwerk vertreten ist.

Im Oktober diesen Jahres fand auch der 3. Studientag „Kunst im Dialog“ in der Pauluskirche in Kiel statt, in dem es diesmal vor allem um die Zusammenarbeit mit den Kunstverbänden auf Länderebene ging, um Vertrags- und Ausstellungsfragen gemeinsam zu klären.

Das Dezernat wirkt in Planung und Durchführung der Veranstaltungen mit und hat für diesen Bereich einen kleinen Teil der befristeten Personalressource eines Referenten eingeplant.

### **IV. Steuerung, Ausrichtung und Entwicklung der gemeindebezogenen Dienste (DiakonInnen und GemeindepädagogInnen)**

#### **Diakon\*innen- und Gemeindepädagog\*innenendienst-Gesetz (DGpDG)**

Die Aufgaben im Bereich der gemeindebezogenen Dienste waren durch die Vorbereitung, Erstellung und Beschlussfassung des Kirchengesetzes über den Dienst der Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen (DGpDG) gekennzeichnet. Der komplexe Regelungsgehalt erforderte intensive Abstimmungsprozesse und die Harmonisierung teilweise divergenter Interessenlagen. Der im Ergebnis vorgelegte Entwurf des neuen DGpDG wurde nach der Bearbeitung von mehr als dreißig Änderungsanträgen einstimmig von der Landessynode im Februar beschlossen und trifft nun auf weitgehende Zustimmung bei Beteiligten und Betroffenen. Das DGpDG findet insgesamt hohe Aufmerksamkeit im Raum der EKD und wird innerhalb der diversen landeskirchlichen Ansätze als richtungsweisend wahrgenommen. Die Verwirklichung einer Vielzahl der sich aus dem DGpDG ergebenden Neuerungen und auf die Konsolidierung des Dienstes der Diakone und Gemeindepädagogen abzielenden Regelungsvorhaben wurde umgehend nach Inkrafttreten des Kirchengesetzes eingeleitet. Davon wurde die Rechtsverordnung für die Beauftragung der Diakoninnen und Diakone sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen zur öffentlichen Verkündigung gemäß Artikel 16 Absatz 6 sowie § 15 DGpDG von der Kirchenleitung verabschiedet. Eine Richtlinie für das verpflichtende Mentoringprogramm (s.u.) gemäß § 12 Absatz 3 DGpDG wurde erarbeitet und zur Grundlage der Durchführung der ersten Mentoringjahre. Derzeit wird eine Qualifizierungsmaßnahme zur Beauftragung von Diakoninnen und Diakonen, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen erarbeitet, die Umsetzung wird für das erste Halbjahr 2020 erwartet. Für die im Gesetz beschriebenen Zusatzausbildungen und Nachqualifizierungen laufen

erste Planungen mit der Hochschule des Rauhen Hauses. Alle Maßnahmen erfordern wie schon das Gesetz selbst umfassende Abstimmungen mit unterschiedlichen kirchlichen Ebenen und Interessenvertretungen und sind entsprechend arbeitsaufwändig. Sie werden das Dezernat auch in den nächsten Jahren intensiv beschäftigen.

Die Zahl der Anerkennungs- und Prüfungsvorgänge in der Folge der Regelungen des Gesetzes sind erheblich. Da noch nicht für alle Fälle Regelungskataloge vorliegen, werden für diese individuelle Lösungen gefunden. Dabei sind die Abstimmungen zwischen Bedarfen der Anstellungsträger, in der Regel Kirchengemeinden, den Diakoninnen und Diakonen sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, der Wahrung der geschaffenen Qualitätsstandards sowie den kirchenleitenden Interessen komplex.

### **Regelungen für den Verkündigungsdienst**

Mit § 15 DGpDG wird die Vorgabe aus Artikel 16 Absatz 6 Satz 2 der Verfassung umgesetzt. Danach haben unter anderem Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der Beauftragung teil am Amt der öffentlichen Verkündigung und an seinen Rechten und Pflichten. Die Vorschrift des § 15 Absatz 6 DGpDG ermächtigt die Kirchenleitung Einzelheiten zur Beauftragung, Vollzug und Beendigung, zum Dienstauftrag, zur Dienstvereinbarung, zur Begleitung und Aufsicht in einer Rechtsverordnung (RVO) zu regeln. Die im November beschlossene Rechtsverordnung legt die näheren Regelungen zum Vollzug der Beauftragung, deren Beendigung, zum Dienstauftrag, zur Dienstvereinbarung sowie zur Begleitung und zur Aufsicht fest. Sie sind – soweit es die Besonderheiten des Dienstes der Diakoninnen und Diakone sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen möglich macht – den Regelungen des Prädikantengesetzes entlehnt.

Mit der Verabschiedung der RVO ist die Aufgabe einer transparenten Regelung zur Beauftragung von Mitgliedern dieser Berufsgruppen erledigt. Aktuell arbeitet das Dezernat mit Hochdruck an einer Fortbildungsmaßnahme, mit der die in Gesetz und RVO genannten nachzuweisenden Qualifikationen für Predigt und Gottesdienstgestaltung erworben werden können.

### **Mentoring (Fortbildung in den ersten Dienstjahren)**

Mit der Verabschiedung des Diakoninnen- und Diakonen sowie Gemeindepädagoginnen- und Gemeinde-

pädagogendienstgesetzes (DGpDG) im Frühjahr 2019 hat die Landessynode der Nordkirche den Weg gebahnt für eine Entwicklung der kirchlichen Berufe des Diakons/der Diakonin und der Gemeindepädagogin/des Gemeindepädagogen, die konsequent auf Qualitätsstandards der Ausbildung und der Beruflichkeit setzt. Damit soll neben der Güte der Arbeit auch die Attraktivität der Berufe gesteigert werden.

Dabei spielt der § 12 „Pflicht zur Fortbildung“ eine wesentliche Rolle. Im Absatz 3 wird das neue Instrument des Mentoring-Programms als verpflichtender Bestandteil des ersten Dienstjahrs in Dienstverhältnissen der verfassten Kirche festgehalten. Es handelt sich dabei nicht um einen weiteren Ausbildungsbaustein – Menschen, die am Mentoringprogramm teilnehmen, haben ihre Ausbildung erfolgreich abgeschlossen und erleben die Herausforderungen des Berufseinstiegs nach der Qualifikation durch Ausbildung oder Studium. Diese Phase ist spannend, aber unter Umständen auch spannungsvoll. Das Mentoring hat die Aufgabe, durch begleitete Reflexion sowohl die sächlichen Faktoren der Arbeit (praktische Anforderungen, organisatorische Fragen, Zeiteinteilung etc.) als auch die persönlichen Faktoren (Berufsrolle, eigene und fremde Ansprüche etc.) handhabbar zu machen. Das Mentoring hat selbst unterstützende Funktionen und soll mit anderen unterstützenden Einrichtungen und Strukturen vertraut machen. Im Mentoringprogramm entstehen den Berufsanfängerinnen und Berufsanfängern keine Kosten. In Zusammenarbeit mit dem landeskirchlichen Beauftragten für die Berufsgruppen der Diakoninnen und Diakone sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen und dem PTI hat das Dezernat ein Eckpunktepapier erarbeitet, das konkret die einzelnen Elemente erläutert. Dieses wird nach den Erfahrungen der ersten Durchgänge überarbeitet werden.

### **V. Rechts- und Fachaufsicht über den Hauptbereich „Frauen und Männer, Jugend und Alter“ gemäß § 1 Absatz 4 des Hauptbereichsgesetzes und der Hauptbereichsverordnung**

Neben den üblichen Beteiligungs- und Genehmigungsvorhaben spielten im Jahr 2019 drei Vorhaben im Hauptbereich „Frauen und Männer, Jugend und Alter“ eine hervorgehobene Rolle.

Zum einen konnten im Rahmen des in 2018 begonnenen **Organisationsentwicklungsprozesses** gemeinsam mit dem Hauptbereich erste Richtungsentscheidungen herbeigeführt werden. Neben der Schaffung arbeitsbereichsübergreifender Einheiten für Unterstützungs- und Querschnittsaufgaben umfassen diese auch

einen veränderten Zuschnitt der Arbeitsbereiche sowie die Ausgründung mehrerer Werke. Eine Befassung der Landessynode geschieht im kommenden April. Für 2020 liegt der Fokus auf der Neubestimmung interner Prozessabläufe.

Zum anderen wurde die Arbeit an der **Neuordnung der Frauenarbeit** wieder aufgenommen. Ein entsprechender Rechtsverordnungsentwurf befindet sich derzeit in der Abstimmung mit den Fachgremien und wird die Kirchenleitung im Frühjahr 2020 erreichen.

Auch im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit steht eine rechtliche Ordnung noch aus. Ein erster Entwurf eines **Kinder- und Jugendgesetzes** war durch die Erste Kirchenleitung zur erneuten Ausarbeitung an das Landeskirchenamt zurückgegeben worden. Gründe hierfür lagen u.a. in der Komplexität der Vorlage. Der Entwurf wurde nunmehr inhaltlich in mehrere Teile heruntergebrochen, um ihn leichter handhabbar zu machen. In Zusammenarbeit mit dem Dezernat Recht werden derzeit die notwendigen Regelungen erarbeitet. Die kürzlich getroffenen Entscheidungen zur Beteiligung junger Menschen in den Gremien der EKD und der VELKD fließen hierbei ein. Eine entsprechende Gremienbefassung steht im Verlauf des Jahres 2020 an.

### **Evangelische Häuser im Norden (ehin)**

Die inhaltliche Zusammenarbeit im Rahmen von ehin gestaltet sich weiterhin produktiv. In 2019 konnten ein differenzierter Wertekanon sowie ein Papier zur Zukunft der evangelischen Beherbergung entwickelt werden. Die Anzahl an Mitgliedshäusern ist stabil. Als problematisch erweist sich immer noch, dass die Träger zwar hohe Summen für Einzelfallberatungen bei Bau- und Entwicklungsvorhaben ausgeben, sich jedoch nicht dauerhaft mit einem kleinen Beitrag an ehin beteiligen wollen („Individualisierungsproblem“).

Auf EKD-Ebene begleitete das Dezernat im Rahmen der Mitgliedschaft im Leitungskreis der Evangelischen Häuser in Deutschland (EHID) den Relaunch der Marke als „himmlische herbergen“ sowie den Aufbau einer neuen Internetpräsenz ([www.himmlische-herbergen.de](http://www.himmlische-herbergen.de)).

Für die Entwicklung der Familienmarke ehin ergeben sich in Abhängigkeit von der Entwicklung der EHID mehrere Optionen. Im Idealfall konsolidiert sich die Arbeit auf der EKD-Ebene in den nächsten zwei bis drei Jahren derart, dass EHID alle wesentlichen Dienstleistungen, die momentan ehin anbietet, abdecken kann. Innerhalb der Nordkirche könnten die Aktivitäten dann

stark zurückgefahren werden. Von Seiten der Landeskirche müsste allein das Netzwerk der ehin-Häuser aufrechterhalten werden (kollegialer Austausch, Verwaltung der Mitgliedsbeiträge für gemeinsame Projekte, Anbindung an die Tourismusverbände). Dies könnte z.B. über den Arbeitsbereich Kirche und Tourismus erfolgen, dem die Arbeitsstelle ehin derzeit zugeordnet ist. Der Markenname ehin würde zugunsten der Marke „himmlische herbergen“ aufgegeben werden.

Aufgrund der ersichtlichen Synergien legt das Dezernat seinen Fokus für 2020 auf die langfristige Absicherung der EHID. Ein erster Schritt in diese Richtung wurde durch die Beitragsanpassung im vergangenen Jahr getan. Ein überschaubarer Zuschuss der Landeskirchen (insgesamt 70.000€ p.a.) wäre künftig hilfreich, um die Profilbildung der Häuser zu unterstützen und sie im Hinblick auf ihr gemeinsames Wirken am Ball zu halten.

### **„Kantro“**

Im Jahr 2019 wurde der Regelbetrieb der durch das Jugendaufbauwerk der Nordkirche Plön gGmbH eröffnet. Trotz mehr als voller Auslastung durch interne und externe Gäste ist die Startphase anfangs von einigen organisatorischen und finanziellen Herausforderungen geprägt gewesen. Das Dezernat ist kritischer und hilfreicher Partner dieser Arbeit, die im Jahr 2020 durch Gewinnung von zwei Teilnehmern und die damit verbundene regelmäßige Finanzierung in ruhigerem Fahrwasser laufen wird.

### **Neue Zuständigkeiten**

- Übernahme der Geschäftsführung für den synodalen Ausschuss junge Menschen im Blick
- Mitarbeit im Beirat Fernstudium „Erwachsenenbildung“ der EKD: Vorbereitung des 50. Jubiläums der Fernstudienstelle, Anbindung der Sprachkurse an den universitären Betrieb
- Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung der Novembertagung der Landessynode „Zukunft der Kirche“

## **VI. Evangelisches Schulwesen**

Im Bereich des Evangelischen Schulwesens wurde das gesellschaftsbezogene Engagement mit den Schwerpunkten „Stärkung des evangelischen Profils“ kontinuierlich ausgebaut. Derzeit wirken 19 evangelische Schulträger mit 58 Schulen aller Schularten in der Ar-

beitsgemeinschaft Evangelische Schulträger der Nordkirche (AG EST) zusammen. Hierzu zählen Träger aus Diakonie und Nordkirche, jedoch auch regionale und lokale rechtlich eigenständige Schulträger im Gebiet der Nordkirche. Sie erreichen über zehntausend Kinder und Jugendliche, mit steigender Tendenz. Sie tragen durch eine vergleichsweise hohe Angebotsdichte des evangelischen Schullebens und über den für alle Schülerinnen und Schüler verbindlichen Religionsunterricht hinaus durch fächerübergreifendes Einbeziehen religionspädagogischer Impulse erheblich zur religiösen Bildung in Verbindung mit dem Erwerb individueller Lebenskompetenz bei. Die schulische Arbeit evangelischer Schulträger unterstützt darüber hinaus die Gewinnung von zukünftigen Fachkräften in Diakonie und Kirche. Die Tagungen der AG EST befassten sich mit Stellungnahmen zu schulrechtlichen Regelungen, dem Selbstverständnis von Schulen in evangelischer Trägerschaft als Raum evangelischer Identitätsbildung, der Entwicklung inklusiven Lernens und Lebens und der Umsetzung des Präventionsgesetzes einschließlich der Stärkung grenzachtenden Verhaltens. Ein besonderes Interesse der evangelischen Schulträger gilt nach wie vor der Weiterentwicklung der Zusammenarbeit von Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Landeskirche sowie Diensten und Werken mit den Schulen in evangelischer Trägerschaft in wechselseitigem Interesse.

Die Mitarbeit des im LKA für Fragen des evangelischen Schulwesens zuständigen Referenten in Gremien in der EKD - Arbeitskreis Evangelische Schulen in der EKD (AKES), Wissenschaftliche Arbeitsstelle Evangelische Schule (WAES), Evangelische Schulstiftung in der EKD (ESS in der EKD) - ermöglicht die Mitwirkung im Fachdiskurs und fördert den fruchtbaren Austausch evangelischer Schulträger im bundesweiten Wirkungszusammenhang.

### **VII. Projekt „Die Wegweiser“ (Begleitung und Vernetzung der Lehramtsstudierenden Ev. Religion)**

Die zuständige Referentin, die das Projekt in den vergangenen fünf Jahren erfolgreich aufgebaut hat, hat zum Sommer die Leitungsstelle des Hauptbereichs „Gottesdienst und Gemeinde“ übernommen. Glücklicherweise konnte ein Nachfolger gefunden werden, der das Projekt „Die Wegweiser“ ohne Vakanzlücke und ebenfalls sehr kompetent weiterführt, nunmehr wiederum in der Struktur des Dezernats Kirchliche Handlungsfelder.

Die Zeit nach dem Sommer war von einer sehr intensiven Kontaktarbeit durch den neuen Referenten bei Universitäten, den Kolleginnen von der Begleitung

der Pfarramtsstudierenden und vom Besuch der Studienanfänger-Veranstaltungen an den fünf Fakultäten/Fachbereich bzw. des Instituts für Ev. Religion geprägt. Das traditionelle Begegnungswochenende von Studierenden aller Studienorte am zweiten Advent konnte durchgeführt werden. Das Thema „Tablet oder Tafel. Digitale Technik im Religionsunterricht“ ist mit Hilfe von zwei Fachreferentinnen (F. Wenisch, Stuttgart und Inge Hansen, Hamburg) digital und analog mit dem Fokus Kirchenpädagogik durchgeführt worden.

Im kommenden Jahr soll in Zusammenarbeit mit dem PTI erneut die Begleitung von Lehrerinnen und Lehrern im Vorbereitungsdienst in den Blick genommen werden.

Mit dem Jahr 2020 beginnt der dreijährige Verlängerungszeitraum für das Projekt. Daher beginnt im nächsten Jahr das Bemühen um eine unbefristete Aufstellung der Studierendenbegleitung.

### **VIII. Geschäftsführung Kirchenleitungsausschuss für die Zielorientierte Planung (ZOP)**

Im Rahmen der Geschäftsführung für den Kirchenleitungsausschuss ZOP übernahm das Dezernat in 2019 die Prozessgestaltung für die Weiterentwicklung des ZOP-Verfahrens. Der Kirchenleitungsausschuss für die ZOP hat den Gesamtprozess einer grundständigen Revision unterzogen, um das System besser auf die Bedarfe und Rahmenbedingungen aller Beteiligten abzustimmen. Ein entsprechender Bericht konnte der Kirchenleitung im Oktober 2019 vorgelegt werden. Das neue Verfahren findet ab 2020 Anwendung. Verändert wurde auch das Format des Berichts über die Arbeit in den Hauptbereichen. Gemäß § 23 des Hauptbereichsgesetzes berichtet die Kirchenleitung der Landessynode einmal jährlich über die Arbeit in den Hauptbereichen. Das neue Berichtsformat schlägt eine thematische Brücke zwischen der allgemeinen Arbeit in den Hauptbereichen und der Zielerreichung im Rahmen der synodalen Schwerpunkte. Gleichzeitig geht er auf zentrale Entwicklungen in der Sphäre der Hauptbereiche ein. Ziel der Veränderungen ist es, die beteiligten Zielgruppen passgenauer und anwendungsorientierter mit Informationen zu bedienen.

G. Dezernat Mission, Ökumene, Diakonie



„So seid ihr nun nicht mehr Gäste  
und Fremdlinge,  
sondern Mitbürger der Heiligen  
und Gottes Hausgenossen.“

Eph 2,19



**Dezernat (M)**  
**Mission, Ökumene, Diakonie**

**Dr. Uta Andréé**

**Sekretariat: Sonja Boska**

**Mission und Ökumene**

**Dr. Christoph Schöler**

- Schwerpunkt:  
Gesellschaft und Ökumene
- Geschäftsführer: des Hauptbereichs Mission und Ökumene
  - Deutsch-dänische Beziehungen
  - Geschäftsführer des Synodalausschusses
  - Gerechtigkeit, Frieden und Schöpfung
  - Klimaschutz (Gesetz, Plan, Mittel)

**Mission und Ökumene**

**Dr. Hauke Christiansen**

- Schwerpunkt:  
Weltweite Ökumene und Mission
- Internationale Ökumene (Weltbünde, Diaspora etc.)
  - Zentrum für Mission und Ökumene
  - Partnerschaften, v.a. Europa
  - Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen
  - Interkulturelle Öffnung
  - Interreligiöser Dialog

**Diakonie**

**Dr. Carsten Berg**

- Geschäftsführer des Hauptbereichs Diakonie
- Arbeitsfeld Flucht und Migration in der Diakonie
- Kindertagesstätten
- Seminar Kirchlicher Dienst
- Geschäftsführer des Synodalen Teilhabeausschusses

**Arbeitsstelle Ökumene und Gesellschaft**

**Dr. Mirjam Freytag**

- Flucht und Migration
- Friedensbildung
- Seemannspfarramt
- Ökumene vor Ort
- Umwelt- und Klimaschutzbüro
- Kirchlicher Entwicklungsdienst

**Sachbearbeitung:**

**Andrea Wienrich**

**Sekretariat:**

**Angelina Block**

**Sachbearbeitung:**

**Fenja Machura**

**Sekretariat:**

**Nadine Sander**

## G. Dezernat Mission, Ökumene und Diakonie

Das Dezernat Mission, Ökumene und Diakonie hat zwei Zuständigkeitsbereiche: Zum einen die Ökumene in ihrer weltweiten, konfessionellen und konziliaren Dimension und zum anderen das diakonische Handeln der Kirche. Beiden Themenfeldern ist jeweils ein Hauptbereich zugeordnet: Im Hauptbereich für Mission und Ökumene sind die drei Diakonischen Werke mit ihren ökumenischen Arbeitsfeldern (Brot für die Welt, entwicklungspolitische Bildungsarbeit, Flucht und Migration, Studierenden Begleitprogramm STUBE), das Zentrum für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit (ZMÖ) als selbständige Werke und die übrigen unselbständigen Dienste und Werke des Themenbereichs Ökumene der Landeskirche vertraglich miteinander verbunden. Im Hauptbereich Diakonie sind die drei Diakonischen Werke vertraglich mit der Landeskirche verbunden. Die Geschäftsführung beider Hauptbereiche wird vom Dezernat versehen. Die Aufsicht über die Hauptbereiche liegt im Dezernat.

### ÖKUMENE

---

Die Arbeit im Bereich Ökumene war 2019 besonders von den Verhandlungen und Überlegungen zu einer neuen Ordnung des unselbständigen Bereichs der ökumenischen, entwicklungs- und umweltpolitischen Arbeit der Landeskirche geprägt. Schon im Februar 2019 wurde eine Büroetage in der Wichmannstraße in Hamburg Bahrenfeld angemietet, damit dort ein Teil der unselbständigen Dienste und Werke (Umweltpfarramt und Klimabüro, Kirchlicher Entwicklungsdienst) zu einer 'Arbeitsstelle für Ökumene und Gesellschaft' zusammengeführt werden konnte, der außerdem die Ökumene-Beauftragte, die Referentin für Friedensbildung und die Flüchtlingsbeauftragte der Nordkirche mit Sitz in der Shanghaiallee 14 und das Seemannspfarramt mit Sitz in der Großen Elbstraße angehören. Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 29./30. März 2019 beschlossen, dass diese sechs Arbeitsfelder, die bislang vom Dezernat verwaltet werden, zu einer eigenen Einheit im Hauptbereich unter einer Arbeitsstellenleitung zusammenwachsen. Dieser Prozess, der vom Dezernat verantwortet wird, ist noch nicht abgeschlossen. Die Arbeitsstellenleitung wird derzeit kommissarisch von einer Referentin des Dezernats wahrgenommen, die nach Abschluss der Strukturumwandlung (voraussichtlich November 2020) die reguläre Leitung der Arbeitsstelle wahrnehmen soll.

An den Strukturfragen der neuen Arbeitsstelle hängt auch die Ausrichtung und Organisation des Kirchlichen

Entwicklungsdienstes (KED). Die Leitung dieses wichtigen und gewichtigen Arbeitsfeldes im Hauptbereich wird seit April 2019 kommissarisch von der bisherigen Beauftragten des Kirchlichen Entwicklungsdienstes und jetzigen Referentin im Dezernat M, die zugleich den Aufbau der Arbeitsstelle für Ökumene und Gesellschaft organisiert, versehen. Damit die Stelle einer / eines Beauftragten für den Kirchlichen Entwicklungsdienstes zügig wieder besetzt werden kann, muss noch die Zuordnung von inhaltlicher Arbeit im KED und dessen verwaltungstechnische und finanzielle Abwicklung geklärt werden. Diese Prozesse haben in 2019 viel Kraft und Arbeitszeit gebunden, zumal die Neubesetzung der Dezernatsleitung zeitgleich mit dem Inkrafttreten der neuen Struktur erfolgte. Es ist ein Anliegen des Dezernats, die inhaltliche Arbeit im Bereich des KED von der Vorbereitung der Vergabe und Bewilligung der KED Mitteln zu trennen. Außerdem gilt es, unter einer Arbeitsstellenleitung einerseits die Vorteile des Zusammenschlusses wie z.B. den gemeinsamen Zugriff auf Öffentlichkeitsarbeit und andere Zuarbeit zu nutzen, andererseits aber auch die Eigenständigkeit der einzelnen Werke und Arbeitsfelder zu beachten und zu erhalten.

Einen großen Schritt bedeutete die Unterzeichnung des Vertrags zwischen den Diakonischen Werken, dem ZMÖ und der Landeskirche zur Zusammenarbeit im Hauptbereich Mission und Ökumene am 14. November 2019. Dieser greift die im Hauptbereichsgesetz geforderten Neuregelungen auf: Dazu gehören die Anerkennung der Regelungen der unselbständigen Dienste und Werke der Nordkirche seitens der selbständigen Träger kirchlicher Arbeit (§17 HBG). Eine weitere Neuregelung betrifft die Vergabe der Mittel des Kirchlichen Entwicklungsdienstes, hier wurde eine deutliche Trennung zwischen Mittelvergabe und Mittelverwendung vertraglich vereinbart. Dieser Vereinbarung muss die Umsetzung nun Genüge leisten. Der Vertrag wurde unter Federführung des Dezernats M gemeinsam mit den Dezernaten R und F erarbeitet. Bevor die Hauptbereichsneuordnung auch ihren Niederschlag im Hauptbereichsgesetz finden kann, muss außer der Frage der Struktur der KED Arbeit auch die Zuordnung der Dialogbeauftragten (Beauftragte für den jüdisch-christlichen und den christlich-muslimischen Dialog) abschließend geklärt werden – so der Prüfauftrag der Ersten Kirchenleitung vom 29./30. März 2019. Des Weiteren wurden Strategische Vereinbarungen für den Vertragszeitraum 2020 bis 2022 mit den Diakonischen Werken auf der einen und mit dem ZMÖ auf der anderen Seite zu deren Kooperation mit

dem Kirchlichen Entwicklungsdienst und deren Verwendung von KED Mitteln geschlossen.

Das Ökumenische Forum Hafencity wird von 21 Kirchen betrieben, die sich im Verein Brücke e.V. zusammengeschlossen haben, um im neu entstandenen Hamburger Stadtteil kirchliche Aufgaben in ökumenischer Verbundenheit wahrzunehmen. Der Verein ist Mieter von Räumen in der Shanghaiallee 12 und 14. Dieses Gebäude ist Eigentum einer Gemeinschaft bürgerlichen Rechts, die von den beiden Hamburger Kirchenkreisen und der Landeskirche betrieben wird. Aufgrund von Entscheidungen aus der Gründungszeit des Forums (2008ff.) steuerte der Verein in den letzten Jahren zunehmend auf ein strukturelles Defizit zu. Auf Initiative und unter Federführung des Dezernats wurde durch eine externe Firma (lumen und Partner) eine Machbarkeitsstudie angefertigt, die erste pragmatische Vorschläge zur Sanierung des Vereins und des von den Mitgliedern des Vereins vertretenen Projekts bietet. Alle Beteiligten (die Mitgliederversammlung des Vereins Brücke, die Erste Kirchenleitung der Nordkirche und die Koordinierungskommission der Kirchenkreise Hamburg West-Südholstein und Hamburg Ost) haben dem Fahrplan zugestimmt, nach dem erstens den Umstrukturierungsvorschlägen der Firma lumen gefolgt wird, zweitens bis Mitte 2020 ein inhaltliches Konzept zur Zukunft des Ökumenischen Forums Hafencity vom Vorstand des Vereins vorgelegt wird, das über die groben Linien der Machbarkeitsstudien weit hinausgeht, und drittens 2023 eine Evaluation der Entwicklung des Projekts erfolgt. Unter diesen Bedingungen war der Hauptbereich Mission und Ökumene bereit, einen jährlichen zusätzlichen Zuschuss bis 2027 zur Konsolidierung des Projekts aus 2/3 Hauptbereichsmitteln und 1/3 KED Mitteln zur Verfügung zu stellen.

Am 1. November 2019 wurde in Greifswald feierlich von Landesbischöfin Kühnbaum-Schmidt und Bischof Adorjáni, von Arne Gatterman (Mitglied der Kirchenleitung) und Attila Fehér (Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Rumänien) ein Partnerschaftsvertrag zwischen der Nordkirche und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Rumänien unterzeichnet. Mit dieser Kirche bestanden seit vielen Jahren partnerschaftliche Beziehungen – vor allem seitens der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs und dann des Kirchenkreises Mecklenburg, die nun in diesen gegenseitigen Vertrag münden konnten. Außerdem wurde vorbereitet, dass der befristete Vertrag zur Partnerschaft mit der Süd-Ohio-Synode der Evangelical Lutheran Church in America (ELCA) im Jahr 2020 in einen unbefristeten Partnerschaftsvertrag überführt werden kann. Die entsprechenden Kirchengesetze und Partnerschaftsverträge wurden gemeinsam mit dem

Rechtsdezernat erarbeitet unter enger Einbeziehung der Fachreferate des Zentrums für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit und der ökumenischen Partnerinnen und Partner in Europa und Nordamerika.

Im Februar 2019 fand die Verabschiedung von Dr. Klaus Schäfer als Direktor des Zentrums für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit statt. Gäste aus den Partnerkirchen waren zahlreich angereist. Es fand ein Studientag mit Gästen aus der weltweiten Ökumene unter Mitwirkung der designierten Dezentern statt. Der Nachfolger im Amt des Direktors, Dr. Christian Wollmann, der am 1. März 2019 seinen Dienst antrat, wurde am 24. April 2019 in der St. Katharinen Kirche eingeführt. Dr. Uta Andréa nahm ihren Dienst als Dezentern im Landeskirchenamt am 1. April auf und wurde am 13. Dezember 2019 in ihr Amt eingeführt.

Seit April 2019 treffen sich Engagierte aus der Nordkirche und aus der Ökumene (vor allem ACK – Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen / Hamburg und andere Interessierte) unter der Federführung von Anne Freudenberg (ZMÖ), um ein Konzept für das Jahr 2021 zu entwickeln, in dem sowohl der Ökumenische Kirchentag in Frankfurt (19.-23. Mai 2021) als auch die Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen (8.-16. September 2021) stattfindet. Es werden sowohl Pilgerwege („Pilgrimage of Justices and Peace“ ist das Thema der Dekade zwischen der Vollversammlung in Busan / Südkorea und Karlsruhe) von der dänischen und von der polnischen Grenze nach Hamburg geplant als auch eine große Vorkonferenz mit Expertinnen und Experten der Ökumene zu Frieden und Klimagerechtigkeit. Zudem ist auch ein Peacetrain angedacht, der Themen aus der europäischen Ökumene aufgreifen soll und dessen Reisende Orte des Schmerzes und der Hoffnung in Europa aufsuchen. Die Bundes-ACK hat den Vorschlag, der von der Ökumene-Beauftragten der Nordkirche kam, aufgegriffen und das Jahr 2021 zum „Jahr der Ökumene“ erklärt. Das Dezernat ist in die konzeptionellen Überlegungen zur Rolle, die Hamburg und die Nordkirche im Vorfeld der Vollversammlung des ÖRK spielen wird, und zur Ausgestaltung des Jahres der Ökumene in der Nordkirche eingebunden. Die Dezentern ist in diversen Gremien auf EKD Ebene eingebunden, und begleitet die Aktivitäten der Nordkirche im Hinblick auf deren Vernetzung mit den Gremien des Kirchentags und der EKD.

Die Kirchenleitung hatte 2016 den Prozess der Interkulturellen Öffnung in der Nordkirche intensiviert und dafür u.a. einen beratenden Ausschuss eingesetzt, der geschäftsführend durch das Dezernat begleitet wird. Gemäß des Prozessdesigns der Kirchenleitung von

2017 fand am 23. Januar 2019 in Hamburg der Kick-Off der sog. „Qualitätszirkel“ statt. Auf der Veranstaltung mit 60 Teilnehmenden aus der Nordkirche haben sich neun Qualitätszirkel gebildet, die für eineinhalb Jahre herausgeforderte Themenfelder der Interkulturellen Öffnung bearbeiten (u.a. Recht und Ressourcen, kultursensible Seelsorge) und konkrete Vorschläge machen, die in das für Ende 2020 anvisierte Gesamtkonzept zur Interkulturellen Öffnung in der Nordkirche einfließen sollen. Am 21. November fand in Hamburg planmäßig die Zwischenkonferenz der Qualitätszirkel statt, auf der erste Arbeitsergebnisse in Form von Fachforen ausgetauscht wurden. Ein Höhepunkt der Zwischenkonferenz stellte die Präsentation des thematischen Internetportals dar, das das Ergebnis der Zusammenarbeit zwischen dem Dezernat, dem Amt für Öffentlichkeitsdienst und der Internetfirma New Communication darstellt und mit Mitteln des Hauptbereichs Mission und Ökumene finanziert werden konnte. Die Internetseite ist unter [www.nordkirche-interkulturell.de](http://www.nordkirche-interkulturell.de) abrufbar und wird demnächst auch als Subportal von [nordkirche.de](http://nordkirche.de) erscheinen. Die Internetseite bietet Engagierten und Interessierten aus dem interkulturellen Bereich Hintergrundinformationen zum Öffnungsprozess und viele praktische Hinweise für die Umsetzung interkulturelle Aufgaben. Aus der kurzen Zusammenstellung wird ersichtlich, dass das Dezernat federführend mit der Umsetzung der vereinbarten Prozessschritte betraut ist, die eng mit dem beratenden Ausschuss der Kirchenleitung beraten und geplant werden.

Das Dezernat hat im Jahr 2019 den Klimaschutzbericht der Nordkirche erarbeitet. Diese Thematik wurde bisher vom Dezernat T betreut. Auch die Abwicklung der landeskirchlichen Mittel, die aus dem Klimaschutzgesetz der Nordkirche (KISchG) generiert werden, findet nun im Dezernat M statt. Mit dieser neuen Zuständigkeit für Fragen des Klimaschutzes geht die vom Dezernat vorbereitete Mitgliedschaft der Nordkirche im Ökumenischen Netzwerk Klimagerechtigkeit einher.

Das Dezernat hat die Geschäftsführung des im Jahr 2019 neu konstituierten Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung inne. In diesem Zusammenhang betreut das Dezernat den von der Landesynode im November 2019 beschlossenen Kommunikationsprozess zum Thema ´Frieden´

## **DIAKONIE**

---

In der Diakonie wurden 2019 besonders folgende Themen diskutiert und bestimmten die inhaltlichen Auseinandersetzungen: Bundesteilhabegesetz und dessen Umsetzung, Präventionsgesetz der Nordkirche, Fach-

kräftemangel, Auswertung und Weiterführung des Prozesses Kita 2020 sowie die Weiterentwicklung des Flüchtlingskonzepts der Nordkirche:

Das Bundesteilhabegesetz muss in Landesrecht umgesetzt werden, damit die Neuregelungen in der Eingliederungshilfe in die Praxis kommen. Dies war wegen der tiefgreifend veränderten Systematik für die drei Diakonie-Landesverbände mit hohem Aufwand verbunden. In Hamburg und Schleswig-Holstein konnten neue Landesrahmenverträge abgeschlossen werden, die auch Vereinbarungen zur Überleitung beinhalten. In Mecklenburg-Vorpommern ist zwar ein solcher Vertrag ausgehandelt, konnte aber noch nicht unterzeichnet werden, da die Verteilung der finanziellen Lasten der Eingliederungshilfe zwischen dem Land und den Kommunen noch immer keiner einvernehmlichen Lösung zugeführt werden konnte. Insbesondere für die Menschen, die einen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe haben, und ihre Angehörigen ist der ganze Umstellungsprozess mit vielen Befürchtungen und Unsicherheiten verbunden, da das System nicht durchsichtiger werden wird. Diese Prozesse begleitet das Dezernat durch die Einbindung in die Aufsichtsgremien.

Das Dezernat, die Diakonie-Landesverbände und auch der Diakonische Rat haben sich im Jahr 2019 intensiv mit der Umsetzung des Präventionsgesetzes der Nordkirche sowohl in Rechtsverordnungen wie in der Praxis beschäftigt. Wichtig ist, dass das Gesetz drei Aufgaben beinhaltet: die Prävention, die Meldung sowie die Intervention. Dabei galt es im Blick zu behalten, dass die Diakonie-Landesverbände das Gesetz umsetzen müssen und zudem ihre Mitglieder dazu anhalten sollen, dieses ebenfalls zu tun. Im Diakonischen Rat am 21. Oktober 2019 wurde deutlich, wie weit die Umsetzungsschritte in den Landesverbänden bereits gediehen sind, und wie sorgfältig die Information der vielen Mitglieder der Landesverbände in Angriff genommen wird. Das Dezernat nimmt hier eine Scharnierfunktion zwischen der Nordkirche, dem Landeskirchenamt und den Landesverbänden wahr.

Ein anschaulicher Beitrag zum Umgang mit dem zunehmenden Fachkräftemangel in der sozialen Arbeit kam von Frau Maja Roedenbeck Schäfer aus dem Diakonie-Bundesverband, Berlin, die der Diakonischen Konferenz am 29.04.2019 vor Augen führte, in welcher Weise in Zukunft diakonische Arbeitgeber auf potentielle Mitarbeitende zugehen müssen. Die Diakonie Deutschland erprobt momentan im Rahmen ihres Projektes „Digitale Personalgewinnung bei der Diakonie“ eine Reihe von Maßnahmen wie: Influencer-

Personalmarketing, Mobiles Social Recruiting, Digitale Mitarbeitenden-Empfehlungsprogramme, WhatsApp-Karriereberatung, Personalmarketing via Facebook etc. Auch die drei Diakonie-Landesverbände sind hier auf dem Weg und haben ihre jeweiligen Schritte vorgestellt. Im Ergebnis blieben zwei Aussagen festzuhalten: Profilentwicklung stärkt die Mitarbeiterbindung, und: Beim Umgang mit dem wachsenden Fachkräftemangel im Sozialbereich ist eine möglichst große Resilienz der Mitarbeitenden herzustellen und zu erhalten.

Das Programm Kita 2020, mit dem die Arbeit in den evangelischen Kindertageseinrichtungen in der Nordkirche durch den überregionalen Kirchlich-Diakonischen Profilbeitrag gefördert wird, ist im Blick auf die Befürwortung der Finanzierung durch den synodalen Finanzausschuss auf zunächst fünf Jahre befristet worden. Die Steuerungsgruppe, in der die drei Landesverbände mit dem Dezernat gemeinsam den Prozess begleiten, hat vereinbart, zur Weiterführung des Programms einen ausführlichen Bericht über die Maßnahmen in den Bereichen ‚Evangelisches Profil‘, ‚Qualitätsmanagement‘ und ‚Fachkräfte‘, die veränderten Umfeldbedingungen und die Statistik zu erstellen und an die verantwortlichen Gremien in der Nordkirche zu übergeben. Die evangelische Kindertagesstättenarbeit ist nach wie vor ein rasant wachsendes Arbeitsfeld: zwischen 2013 und 2019 ist die Zahl der in den Einrichtungen vorgehaltenen Plätze um 18 % gestiegen, die Zahl der Mitarbeitenden um 23 %.

Das Flüchtlingskonzept der Nordkirche stammt aus dem Jahr 2014/15 und beschreibt, auf welche Art und Weise verfasste Kirche und Diakonie bei der Begleitung, Beratung und Unterstützung von Geflüchteten zusammenarbeiten. Aus KED- und Hauptbereichsmitteln werden seitdem regionale Flüchtlingsbeauftragte in den Kirchenkreisen, die juristische und soziale Beratungskompetenz in den Diakonie-Landesverbänden und die Beratungsstelle Fluchtpunkt finanziell zusätzlich gefördert. Im Jahr 2019 ist klar geworden, dass angesichts der sich stets verändernden Situation um Flucht, Migration und Integration und über eine Fortschreibung der Befristung der finanziellen Förderung der Maßnahmen für einige Folgejahre das Flüchtlingskonzept insgesamt einer aktualisierenden Überarbeitung bedarf. Im Jahr 2019 wurden im Vorgriff auf diese Aktualisierung die finanzielle Förderung der regionalen Flüchtlingsberatungsstellen aus KED-Mitteln um drei Jahre verlängert und mit den Partnern Kirchenkreisverband Hamburg und Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein die Mitfinanzierung der Beratungsstelle Fluchtpunkt für fünf weitere Jahre vertraglich vereinbart. Gerade die Gemeinschaftsfinanzierung des Fluchtpunkt zeigt,

dass und wie die Flüchtlingsarbeit auf verschiedenen Ebenen die Dimensionen des Dezernats verbindet. In diesem Arbeitsfeld zeigt sich besonders deutlich: Diakonie und Ökumene sind zwei Seiten einer Medaille. Dies wird auch immer wieder deutlich durch die Verortung der Aktion „Brot für die Welt“ und ihrer Arbeit im Arbeitsfeld ‚Ökumenische Diakonie‘ der Landesverbände. Für die bundesweite Eröffnung der diesjährigen Kampagne von „Brot für die Welt“ in Rendsburg haben folglich die Nordkirche mit dem Bischof im Sprengel, das Dezernat und das Diakonische Werk Schleswig-Holstein eng kooperiert.

Die Einsicht, dass die Zuwendung zum Nächsten, der Hilfe, Unterstützung und Begleitung braucht, um neue Perspektiven zu entwickeln, vor Ort und weltweit zusammengehören und zwei Seiten einer Medaille sind, hat die Gründung des Werkes „Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung (EWDE)“ in Berlin 2012 mitbestimmt, wo sich seitdem die Diakonie Deutschland und „Brot für die Welt“ samt Katastrophenhilfe und Entwicklungsdienst unter einem Dach befinden.

## **MISSION**

---

Die Dimension, die beide Perspektiven und Arbeitsfelder des Dezernats zusammenhält, ist die Überzeugung, dass Christen im Glauben und im Zeugnis von ihrer Hoffnung in Wort und Tat hinein genommen sind in Gottes Sendung. Dazu ist der ökumenischen und diakonischen Gemeinschaft von Christen in aller Welt im Epheserbrief zugesagt: „So seid ihr nun nicht mehr Gäste und Fremdlinge, sondern Mitbürger der Heiligen und Gottes Hausgenossen.“

H. Dezernat Recht



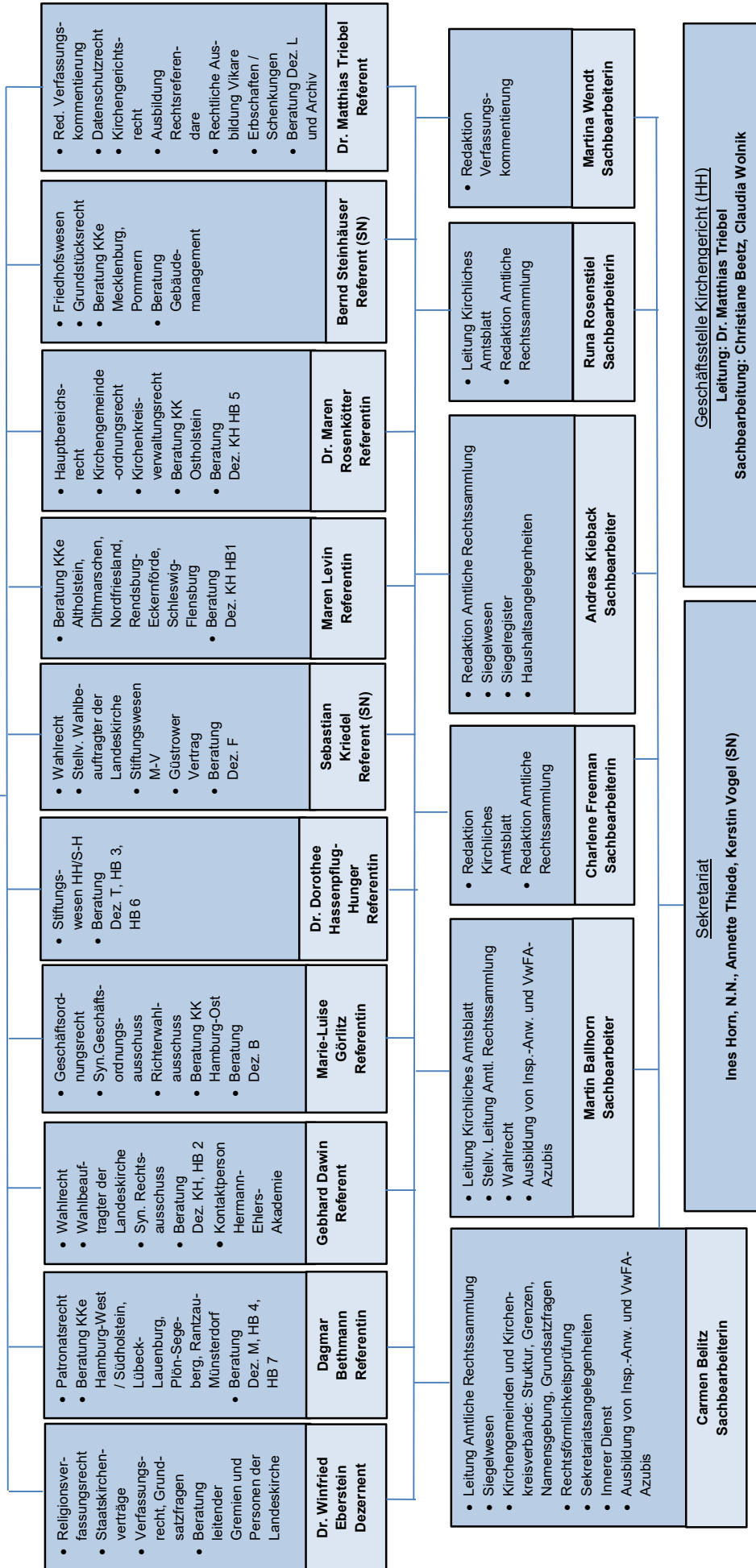
„Im Reich dieses Königs  
hat man das Recht lieb.“

Psalm 99, 4

## Dezernat Recht

**Dr. Winfried Eberstein – Dezernent**

**Gebhard Dawin – Stellvertretender Dezernent**



Stand: 11.12.2019

# H. Dezernat Recht

## 1. Religionsverfassungsrecht, Religionsverfassungsrechtliche Verträge

In Zusammenarbeit mit den Landeskirchlichen Beauftragten wurden staatliche Maßnahmen und Projekte insbesondere zur Sicherstellung des Religionsunterrichts, der Theologischen Fakultäten, des kirchlichen Denkmalschutzes, der evangelischen Kindertagesstätten, Schulen und Krankenhäuser juristisch beurteilt. Regelungen zu Staatsleistungen und Patronatszahlungen sowie zur Krankenhaus-, Schul- und Gefängnisseelsorge sowie zur Gesichtsverhüllung an Hochschulen waren zu überprüfen.

## 2. Verfassungsrecht der Nordkirche

Zur Klärung von Rechtsfragen, die sich aus der neuen Verfassung und dem Einführungsgesetz ergeben, waren häufig einschlägige Dokumente der Fusionsgremien aufzusuchen. Das Rechtsdezernat hat weitere Vorbereitungen für die Erstellung eines Verfassungskommentars getroffen und ist verantwortlich für die Redaktion. Die Akten des Verbands der Evangelischen Kirchen in Norddeutschland wurden und werden weiter ausgewertet. Daneben wird weiterhin eine geordnete dezernatsinterne Sammlung von Rechtsauskünften zu Verfassung, Einführungsgesetz und Wahlrecht unterhalten, die für die spätere Kommentierung dieser Normen nutzbar sein wird.

## 3. Wahlrecht

Das Kirchengemeinderatswahlrecht wurde und wird durch die Arbeit einer Wahlvorbereitungsgruppe für die Kirchenwahl 2022 weiterhin kontinuierlich evaluiert und fortentwickelt. Die Erste Kirchenleitung ist für das Thema sensibilisiert und dann in die Lage versetzt worden, organisatorische Grundentscheidungen vorzunehmen. Der neuen Kirchenleitung ist der Entwurf eines Kirchengemeinderatsneubildungsgesetzes vorgelegt worden, die Einführung einer obligatorischen Versendung von Briefwahlunterlagen wurde und wird dabei besonders geprüft.

## 4. Geschäftsordnungsrecht

Das Rechtsdezernat hat Änderungen der landessynodalen Geschäftsordnung rechtlich beraten und begleitet.

## 5. Datenschutzrecht

Die innernordkirchliche Rechtsangleichung ist noch nicht abgeschlossen. Vorschriften der DSAVO.ELLM bzw. DSVO.NEK betreffend das Bildungswesen, diakonische Einrichtungen und Fundraising gelten fort.

Das neue Recht hat bei den kirchlichen Körperschaften eine verstärkte Sensibilisierung für das Thema Datenschutz und einen entsprechend hohen Beratungsbedarf ausgelöst. Der kirchliche Datenschutz ist damit auch stärker in das Blickfeld der staatlichen Aufsichtsbehörden gelangt (z.B. ULD Schleswig-Holstein). Hier erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit den Datenschutzbeauftragten der Nordkirche.

## 6. Friedhofswesen

Wie im Bereich der Kindertagesstätten zeigte sich auch im Friedhofsbereich im Jahr 2019 eine ungebrochene Tendenz zur Übertragung kirchengemeindlicher Aufgaben auf die Kirchenkreise. Nicht nur hierfür, sondern auch für die Gründung kirchenkreislicher Friedhofswerke mussten die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen und die Umsetzung in Kirchenkreissatzungen (Friedhofsorganisationssatzungen, Friedhofsgestaltungssatzungen, Friedhofsgebührensatzungen) mitberaten und genehmigt werden. Nach der Verlagerung der Trägerschaft auf die Kirchenkreise wächst der landeskirchlichen Verwaltung die Bearbeitung von Widerspruchsverfahren in Friedhofsangelegenheiten der Kirchenkreise zu, hierbei geht es häufig um Friedhofsunterhaltungsgebühren oder um Umbettungen.

Im Bereich des Friedhofswesens sucht das Rechtsdezernat mit den Kirchenkreisen weiter nach geeigneten Maßnahmen zur Konsolidierung der Friedhofshaushalte, das nordkirchliche Friedhofsrecht ist mit dem Erlass der landeskirchenamtlichen Friedhofsverwaltungsvorschrift vorerst abgeschlossen.

In Mecklenburg-Vorpommern wird mit kirchlicher Beteiligung weiterhin ein Stellungnahmeverfahren zum Entwurf eines neuen Bestattungsgesetzes durchgeführt.

## 7. Grundstücksrecht

Im November 2018 wurde von der Ersten Kirchenleitung die Grundstücksrechtsverordnung erlassen, die darauf aufbauende Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Grundstücksrechtsverordnung und zur Be-



wirtschaftung des kirchlichen Grundvermögens wurde erarbeitet und vom Kollegium beschlossen.

## **8. Hauptbereichsrecht**

In den Hauptbereichen hat es im Jahr 2019 einige Bewegung gegeben. Die Dezernate KH, M und T haben in aufwändigen Organisationsentwicklungsprozessen mit ihren Hauptbereichen verschiedene Strukturveränderungen in Gang gesetzt. So werden zwei unselbstständige Werke zu einem neuen Werk zusammengelegt, drei neue unselbstständige Werke errichtet und mit zwei Hauptbereichen sind neue Verträge ausgehandelt und abgeschlossen worden. All diese Entwicklungen sind vom Rechtsdezernat rechtlich begleitet und in einer Veränderung des Hauptbereichsgesetzes umgesetzt worden.

## **9. Kirchengemeindeordnungsrecht**

Dem Verfassungsauftrag aus § 94 der Kirchengemeindeordnung folgend, wurde unter Beteiligung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise eine Evaluation der Kirchengemeindeordnung durchgeführt, an deren Umsetzung im Jahr 2019 gearbeitet wurde, ein Abschluss dieser Arbeiten ist im Jahr 2020 zu erwarten.

## **10. Patronatsrecht**

2019 wurden Verhandlungen über die Höhe der Patronatsleistungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Artikel 13 Absatz 2 des Güstrower Vertrags fortgeführt, hier zeichnet sich ein erfolgreicher Vertragsabschluss für das Jahr 2020 ab.

## **11. Siegelwesen**

Die Siegelberatung des Landeskirchenamts wird häufig in Anspruch genommen, insgesamt wurden über 40 Siegelveränderungen bekannt gemacht. Auch im Jahr 2019 wurde zur Stärkung der eigenverantwortlichen Bearbeitung von Siegelangelegenheiten in den Kirchenkreisen vom Rechtsdezernat eine gut besuchte Siegel Fortbildung für Kirchenkreismitarbeitende abgehalten. Alle Kirchenkreise wurden über die in deren Gebiet vorhandenen kirchlichen Körperschaften ohne geltendes Kirchensiegel bzw. mit bereits länger als zwölf Monate geführtem Interimssiegel informiert. Das digitale Siegelregister wurde weiter vervollständigt und wird fortwährend aktualisiert.

## **12. Stiftungswesen**

Im Bereich des Landes Mecklenburg-Vorpommern wurden im Jahr 2019 wieder zahlreiche Vertretungsbescheinigungen und stiftungsaufsichtliche Genehmigungen für Grundstücksgeschäfte und deren Finanzierungen erteilt. Bei zwei Stiftungen wurde die Satzung neu gestaltet und die Genehmigung erteilt. Auch im Bereich der Länder Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein waren zahlreiche Stiftungssatzungen zu entwerfen und zu prüfen und die kirchliche Anerkennung von Stiftungen sowie die Zustimmung zu Satzungsänderungen durch das Kollegium des Landeskirchenamts zu veranlassen.

## **13. Kirchengemeindeberatung**

In einem befristeten Projekt wurde die Namensgebung kirchlicher Körperschaften unter Aufsuchen aller einschlägigen Fundstellen (Recherche von Errichtungs-urkunden und amtlichen Bekanntmachungen aus der Zeit zwischen 1918 und 2000) überprüft. Dies war erforderlich geworden, um geringere Abweichungen zwischen dem geführten Kirchengemeindenamen und der Siegelumschrift oder dem im Grundbuch beurkundeten Eigentüternamen aufzuklären. Im kommenden Jahr sollen die Ergebnisse mit den Akteninhalten der Kirchenkreise abgeglichen und gegebenenfalls Namensfeststellungen durchgeführt werden.

In 2019 wurden 14 Kirchengemeindefusionen beraten, geprüft und beurkundet. Probleme bereitete insbesondere die gemeinsame Namensfindung, die jedoch durch eine Änderung der Kirchengemeindeordnung (§ 15) erleichtert wurde. Es wurden je vier kirchengemeindliche Grenzveränderungen und Namensänderungen bzw. -feststellungen beraten, geprüft und genehmigt. Eine neue Kirchengemeindeverbandssatzung und drei geänderte wurden genehmigt, zwei Kirchengemeindeverbände wurden aufgehoben.

## **14. Rechtliche Beratung der 13 Kirchenkreise**

Im Jahr 2019 wurden fünf Kirchenkreissatzungsneufassungen bzw. -änderungen beraten und genehmigt. Schwerpunkte der Beratung in 2019 waren die Delegation von Aufgaben der Kirchenkreise, die Konsolidierung der Friedhofshaushalte und die Überführung zweier landeskirchlicher Werke auf Kirchenkreise.

Das Rechtsdezernat hat sich mit Vorschlägen zur Verwaltungsvereinfachung auseinandergesetzt und der Ersten Kirchenleitung Handlungsalternativen aufgezeigt, über die jedoch noch weiter beraten werden muss.

## 15. Rechtliche Beratung anderer Dezernate

Das Rechtsdezernat berät die Dezernate B, F, KH, L, M und T mitsamt den von diesen beaufsichtigten sieben Hauptbereichen durch das Erteilen von allgemeinen Rechtsauskünften zum kirchlichen (insbesondere Hauptbereichsrecht) und zum staatlichen Recht, durch die Mitwirkung bei der Erarbeitung kirchlicher Rechtsetzung, die Prüfung und Bearbeitung von Verträgen und sonstigen Vereinbarungen kirchlichen und staatlichen Rechts sowie die rechtliche Zuarbeit zur Errichtung, Änderung und Neuordnung von Diensten und Werken (Satzungen, Rechtsverordnungen, Landessynodenbeschlüsse).

Mitarbeitende des Rechtsdezernats haben an einer Arbeitsgruppe der Dezernate DAR und P zur Frage alternativer Anstellungsträgerschaften teilgenommen und begutachten verfassungsrechtliche Implikationen der Arbeitsergebnisse.

Im Folgenden werden nur die über diese umfassende und aufwendige Rechtsberatung hinausgehenden jeweils dezernatsspezifischen Beratungsaufgaben aufgeführt.

### - Dezernat B

Auch im Jahr 2019 erforderte das Thema „Bauprozesse in der Nordkirche“ einen hohen Beratungsaufwand, die zuständige Referentin des Rechtsdezernats und der Dezernent waren Mitglieder der von der Ersten Kirchenleitung eingesetzten Projektgruppe. Es sind äußerst umfangreiche Vorlagen zu Verfassungsänderungen, zu einem neuen Kirchbaugesetz, einer neuen Kirchbauververordnung und zu Honorarverzeichnissen für Glocken- und Orgelsachverständige erarbeitet worden. Sowohl für das Baudezernat, als auch für das Rechtsdezernat ist zu hoffen, dass dieser beide Dezernate seit vier Jahren extrem belastende Prozess im Frühjahr 2020 erfolgreich abgeschlossen werden kann.

### - Dezernat F

Das Finanzdezernat mitsamt des Gebäudemanagements wurde insbesondere in Rechtsetzungsverfahren und Vertragsangelegenheiten, bei der Entscheidung über Rechtsbehelfe, in Mitgliedschafts- und Melderechtsfragen sowie in miet- und nutzungsrechtlichen Fragen beraten, hier ging es häufig um Betriebskosten und die Abwehr von Ansprüchen, die von Mietern an das Gebäudemanagement gestellt werden. Ein weiterer Schwerpunkt der Beratung waren die Rechtsverhältnisse rund um den Ratzeburger Dom.

Herauszuheben ist die Mitarbeit an der Bilanzierungsverwaltungsvorschrift sowie an den Änderungen zur Beschaffungs- und zur Sammelversicherungsverwaltungsvorschrift.

### - Dezernat KH

Das Dezernat KH mitsamt den Hauptbereichen „Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik“, „Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog“ und „Frauen und Männer, Jugend und Alter“ hatte im Berichtszeitraum erneut einen hohen Beratungsbedarf, insbesondere im Rechtsetzungsbereich, aber auch hinsichtlich der Errichtung, Änderung und Neuordnung von Diensten und Werken sowie des Zusammenspiels von Dezernat und Hauptbereichen. Verträge kirchlichen und staatlichen Rechts waren zu prüfen und zu bearbeiten.

Das Diakonen- und Gemeindepädagogengesetz wurde mitberaten. An dem Entwurf eines Gesetzes zur Jugendverbandsarbeit und zur besseren Beteiligung junger Menschen in kirchlichen Gremien wurde und wird weitergearbeitet. Rechtliche Beratung erfolgte auch hinsichtlich der Errichtung der Werke „Ökologische Freiwilligendienste“ und „Evangelisches Kurzentrum und Sanatorium Gode Tiet“.

### - Dezernat L

Für das Dezernat L waren diverse Verträge zu prüfen, bei der rechtlich einwandfreien Gestaltung von Mustern und Vorlagen wurde mitgewirkt.

### - Dezernat M

Das Dezernat M mitsamt den Hauptbereichen „Mission und Ökumene“ und „Diakonie“ wurde in Kindertagesstättenangelegenheiten (insbes. Kindertagesstätten[gebühren]satzungen), in Sachen Seemannsmission (Änderung der Seemannspfarramtsverordnung) und Kirchenasyl sowie bei der Erstellung bzw. Prüfung eines Partnerschaftsvertrags mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Rumänien beraten. An der Gestaltung eines neuen Vertrags hinsichtlich des Hauptbereichs „Mission und Ökumene“ wurde mitgewirkt.

### - Dezernat T

Das Dezernat T mitsamt den Hauptbereichen „Gottesdienst und Gemeinde“ und „Medien“ hatte im Berichtszeitraum einen hohen rechtlichen Beratungsbedarf, fast zu jedem Vorhaben des Dezernats war und ist ein rechtliches Votum notwendig. Inhaltlich ging es

hauptsächlich um Fragen nach dem Status von Diensten und Werken, die den Hauptbereichen zugeordnet sind (Haus der Stille Weitenhagen, Klosterkonvent Bad Doberan). Einen weiteren Schwerpunkt bildete die Klärung von Rechtsfragen zum Nihil-Obstat-Verfahren an den theologischen Fakultäten in der Nordkirche.

Rechtlich mitberaten wurde der Entwurf neuer Grundlinien kirchlichen Handelns bei Taufe und Abendmahl sowie bei Gottesdiensten anlässlich der Konfirmation, der Eheschließung (Trauung/Segnung) und der Bestattung. Schließlich wurde weiter am Entwurf einer Rechtsverordnung für ein zusammengeführtes Werk „Posaunenarbeit in der Nordkirche“ gearbeitet. Rechtliche Beratung erfolgte auch hinsichtlich des Abschlusses eines neuen Vertrags mit dem Hauptbereich „Medien“ und der Errichtung des Werks „Ehrenamtsförderung“.

Das Rechtsdezernat verantwortet die rechtliche Beratung des Archivs in allen archivrelevanten Fragen und war in die Gespräche und Verhandlungen über die Zukunft der landeskirchlichen Archivstandorte eingebunden.

## **16. Rechtsförmlichkeit**

Im Jahr 2019 wurden ca. 20 Texte zum einen hinsichtlich ihrer formalen Richtigkeit nach dem Handbuch der Rechtsförmlichkeit des Bundesministeriums der Justiz und des Verbraucherministeriums und zum anderen hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit der aktuell geltenden Rechtslage überprüft, mehrere Vorberatungen bzw. Beratungen zu rechtsförmlichen Einzelfragen wurden vorgenommen.

Eine Satzungsbekanntmachungsverwaltungsvorschrift wurde erlassen.

## **17. Kirchliches Amtsblatt**

Durch die hohe Anzahl rechtlicher Neuregelungen umfasst die Jahresausgabe des Kirchlichen Amtsblatts 2019 (mit 13 Ausgaben) mehr als 600 Seiten, eine erneute Steigerung gegenüber dem Jahr 2018. Demgemäß hat der Umfang der Redaktionsaufgaben weiter zugenommen. Die Umstellung auf eine reine Onlineproduktion wird weiterhin geprüft.

## **18. Amtliche Rechtssammlung**

Die Rechtssammlung umfasst derzeit ca. 830 Texte des weitgeltenden Rechts und ca. 370 archivierte Texte; jeder außer Geltung tretende Rechtstext wird archiviert und mit einer Fußnote zum Außerkrafttreten ergänzt,

der Archivbestand wächst stetig mit den Rechtsvereinheitlichungen in der Nordkirche. Die Onlinerechtssammlung wird laufend aktualisiert, vervollständigt und inhaltlich erweitert. Dies umfasst die Aufnahme amtlicher Begründungen zu Kirchengesetzen (zurzeit 89 Dateien), einer datenschutzrechtlich unbedenklichen Version des Kirchlichen Amtsblatts sowie von wichtiger Rechtsprechung in der Nordkirche (derzeit 111 Urteile und Beschlüsse). Teil der Online-Rechtssammlung sind auch ein vollständiges Körperschaftsverzeichnis und eine Übersicht über die Bekanntmachungsorgane der Vorgängerkirchen, derzeit sind ca. 3000 einzelne Ausgaben einsehbar, die Erfassung der vorhandenen Altausgaben ist nahezu abgeschlossen (Bestand im Zeitraum von 1920 bis heute).

Zur Aufnahme eines weitgeltenden kirchlichen Rechtstexts muss der historisch gewachsene Wortlaut festgestellt werden. Dies geschieht zumeist durch Abgleich mit Texten der amtlichen Bekanntmachung. Wenn diese nicht auffindbar ist, ist eine zum Teil aufwändige Aktenrecherche nötig. Die Rechtsnormqualität ist zu ermitteln, die Texte sind auf formale Richtigkeit und hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit dem aktuell geltenden Recht und der Richtigkeit von Binnenverweisungen und der Verweisungen auf andere Normen zu überprüfen. Dieses Verfahren ist bei über 5000 (!) Rechtstexten durchlaufen worden, das Projekt der Altrechtserfassung ist abgeschlossen worden. Auch einige formal gültige, aber inhaltlich gegenstandslose Texte sind auf diese Weise erfasst worden, um eine zukünftige Rechtsbereinigung vorzubereiten. Wo immer möglich, wurden die Textverantwortlichen für Rechtsetzungsvorhaben der Landeskirche auf die möglicherweise aufzuhebenden, weitgeltenden landeskirchlichen Vorschriften hingewiesen.

Die Rechtssammlung ist beliebt und genießt in jeder Publikationsform (klassische Onlinerechtssammlung, mobile Version, DVD und Druckversion) das Vertrauen ihrer Nutzer. Monatlich werden bis zu 28.300 Rechtstexte und eine unbekannte Anzahl von Amtsblattausgaben aufgerufen.

Die Mitarbeitenden im Bereich der Amtlichen Rechtssammlung wirkten auch im Jahr 2019 an der Fortentwicklung des Fachinformationssystems (FIS) Kirchenrecht als Vertreter der Nordkirche im Konsortium mit, hier ging es um Datensicherheit, Print-on-demand (individuell), ein Kommentarmodul und ein Siegelregister. Die Amtsblattredaktion leistete wertvolle Beiträge zur Entwicklung des neuen Moduls KABI. 3.0, das ab Januar 2020 eine barrierefreie Web-Version des kirchlichen Amtsblatts ermöglicht. Der Wechsel zum neuen

System ist für das Jahr 2021 geplant. Überlegungen zu elektronischen Arbeitshilfen, welche die Einhaltung rechtsförmlicher und redaktioneller Vorgaben bei der Erstellung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen unterstützen und darüber hinaus bestimmte Routineaufgaben automatisieren (Vorbild: Software "eNorm" des Bundes) werden im kommenden Jahr vertieft. Ab 2020 stellt die Nordkirche eine technische Ansprechpartnerin des FIS-Konsortiums.

## **19. Geschäftsführung synodaler Ausschüsse**

Das Rechtsdezernat stellt die Geschäftsführung des Rechtsausschusses, des Geschäftsordnungsausschusses und des Richterwahlausschusses. Die Geschäftsführungen bereiten die Sitzungen der Ausschüsse, zu denen sie einladen, inhaltlich vor und protokollieren sie.

Der Rechtsausschuss hat im Berichtszeitraum neunmal getagt, das ist ein neuer Rekord! Die Protokollierung der Beratungen des Rechtsausschusses ist äußerst arbeitsintensiv, aber auch sehr produktiv, die Protokolle waren, sind und werden hervorragend nutzbar sein für die Auslegung der beratenen Gesetzestexte.

Der Geschäftsordnungsausschuss wurde 2019 dreimal zusammengerufen und hat die Änderung einiger Paragraphen der Landessynodengeschäftsordnung erarbeitet.

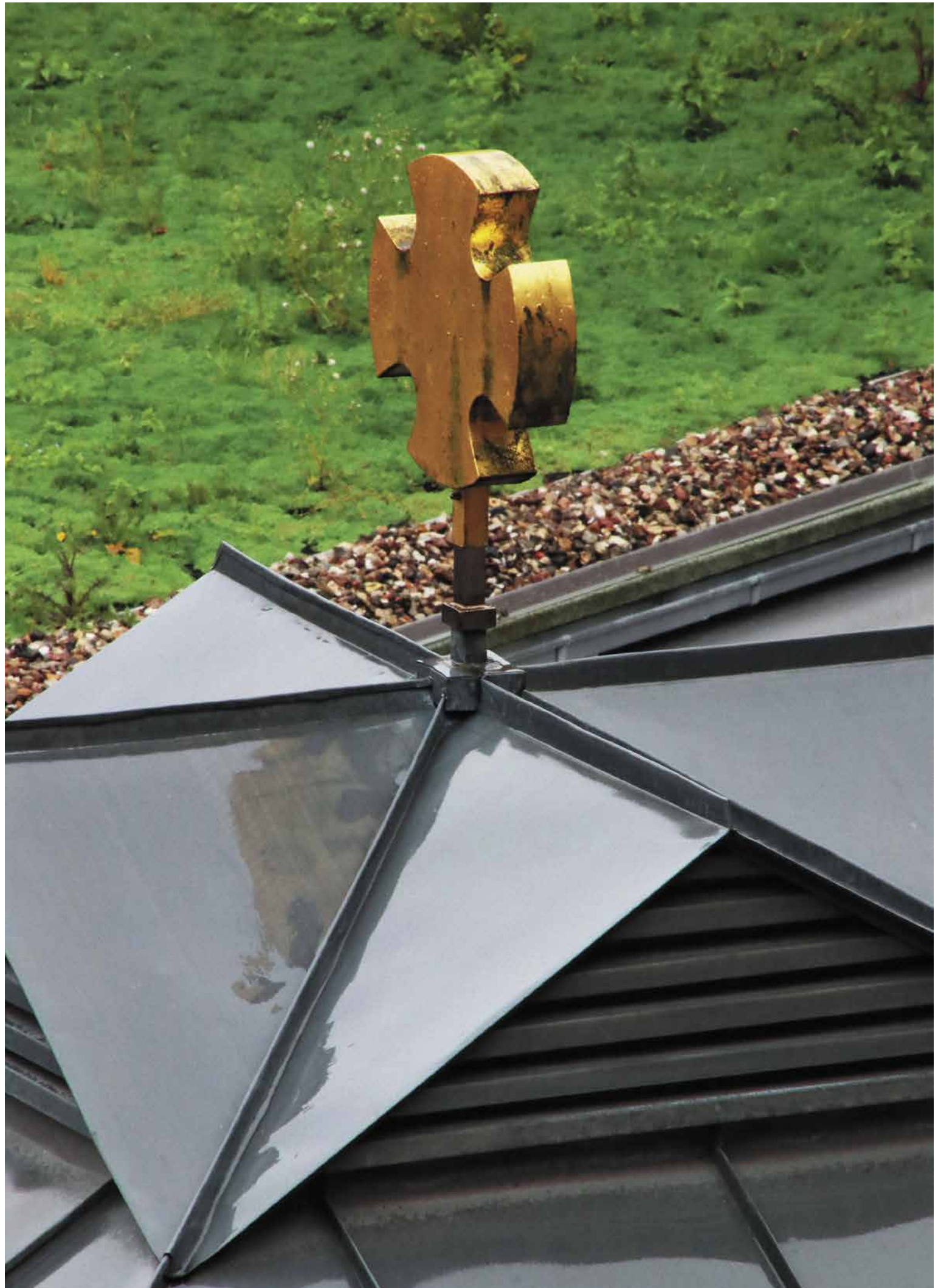
Der Richterwahlausschuss hat im Jahr 2019 dreimal getagt, ein weiteres Umlaufverfahren für Nachwahlen war erforderlich.

## **20. Geschäftsstelle Kirchengerichte**

Beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht wurden im Jahr 2019 fünf Verfahren anhängig gemacht, beim Kirchengerecht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten 22 und für den Bereich des Diakonischen Werks Mecklenburg-Vorpommern sechs weitere Verfahren. Für den Bereich der Diakonischen Werke Hamburg und Schleswig-Holstein ist die Geschäftsstelle des Gerichtes bei den jeweiligen Diakonischen Werken angesiedelt. Beim Disziplinargericht wurde im Jahr 2019 kein weiteres Verfahren anhängig gemacht.

Die Entscheidungen der Kirchengerichte werden im FIS Kirchenrecht ([www.kirchenrecht-nordkirche.de](http://www.kirchenrecht-nordkirche.de)) unter der Rubrik „Rechtsprechung“ veröffentlicht. Dazu werden die Entscheidungen durch die Geschäftsstelle anonymisiert und mit einem redaktionellen Leitsatz versehen. Die Mitglieder der Kirchengerichte erhalten

für jedes Verfahren, an dem sie mitgewirkt haben, eine Aufwandsentschädigung. Die Auszahlung wie auch die Abrechnung der Reisekosten erfolgt durch die Geschäftsstelle.



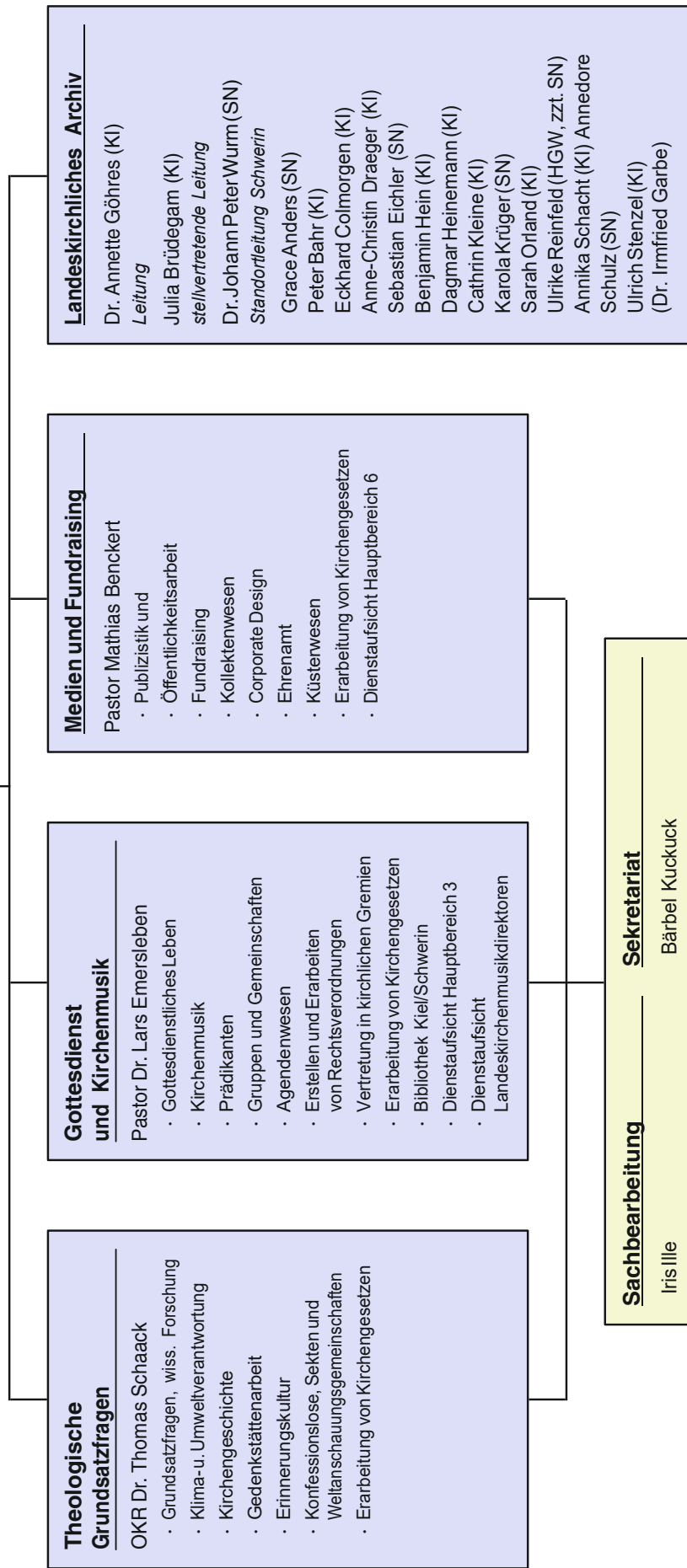


„Gott hat uns nicht gegeben  
den Geist der Furcht,  
sondern der Kraft und der Liebe  
und der Besonnenheit“

2. Tim 1,7

# Dezernat Theologie, Archiv und Publizistik (T)

**Dezernat T**  
OKR Mathias Lenz  
*Dezernatsleitung*  
OKR Dr. Thomas Schaack  
*stellvertretende Dezernatsleitung*



**Theologische Grundsatzfragen**  
OKR Dr. Thomas Schaack

- Grundsatzfragen, wiss. Forschung
- Klima- u. Umweltverantwortung
- Kirchengeschichte
- Gedenkstättenarbeit
- Erinnerungskultur
- Konfessionslose, Sekten und Weltanschauungsgemeinschaften
- Erarbeitung von Kirchengesetzen

**Gottesdienst und Kirchenmusik**  
Pastor Dr. Lars Emerleben

- Gottesdienstliches Leben
- Kirchenmusik
- Prädikanten
- Gruppen und Gemeinschaften
- Agendenwesen
- Erstellen und Erarbeiten von Rechtsverordnungen
- Vertretung in kirchlichen Gremien
- Erarbeitung von Kirchengesetzen
- Bibliothek Kiel/Schwerin
- Dienstaufsicht Hauptbereich 3
- Dienstaufsicht Landeskirchenmusikdirektoren

**Medien und Fundraising**  
Pastor Mathias Benckert

- Publizistik und Öffentlichkeitsarbeit
- Fundraising
- Kollektenwesen
- Corporate Design
- Ehrenamt
- Küsterwesen
- Erarbeitung von Kirchengesetzen
- Dienstaufsicht Hauptbereich 6

**Landeskirchliches Archiv**  
Dr. Annette Göhres (KI)  
*Leitung*

Julia Brüdegam (KI)  
*stellvertretende Leitung*

Dr. Johann Peter Wurm (SN)  
*Standortleitung Schwerin*

Grace Anders (SN)

Peter Bahr (KI)

Eckhard Colmorgen (KI)

Anne-Christin Draeger (KI)

Sebastian Eichler (SN)

Benjamin Hein (KI)

Dagmar Heinemann (KI)

Cathrin Kleine (KI)

Karola Krüger (SN)

Sarah Orland (KI)

Ulrike Reinfeld (HGW, zzt. SN)

Annika Schacht (KI) Annedore Schulz (SN)

Ulrich Stenzel (KI)  
(Dr. Imfried Garbe)

**Sachbearbeitung**

Iris Ille

Martina Jürß

Jan Kruse

Annedore Schulz

Finn Sievers

Indre Ziethen

**Sekretariat**

Bärbel Kuckuck

Christina Schlettwein

# I. Dezernat Theologie, Archiv und Publizistik

Im Jahr 2019 sind mehrere Projekte, die vor dem Berichtszeitraum auf den Weg gebracht worden waren, weiter vorangetrieben worden.

Dazu gehört die Thematik **Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit der Nordkirche**. Die Erste Kirchenleitung hatte dabei u. a. anteilige Mittel für eine Projektpfarrstelle zur Erforschung der jüngeren Regionalgeschichte bereitgestellt, unter dem Vorbehalt, dass die Kirchenkreissynode Pommerns ebenfalls eine 50%ige Beteiligung beschließt. Um das Vorhaben zu erläutern, haben Dr. Schaack und Herr Lenz an der Tagung der Synode am 30. März 2019 teilgenommen. Nach ausführlicher Diskussion hat eine Mehrheit schließlich dem Finanzierungskonzept zugestimmt. Mit dem Projekt beauftragt wurde Pastor Dr. Imfried Garbe, der am 1. November 2019 seinen Dienst angetreten hat. Neben diesem wissenschaftlich-historischen Aspekt umfasst die Thematik aber auch die Aufarbeitung persönlich erlittenen Unrechts. In dieser Richtung hat es erste vorsichtige Schritte gegeben. Von Seiten der Ersten Kirchenleitung hat Bischof Gothart Magaard die Initiative vorangetrieben. Zusätzlich ist eine Begleitgruppe ins Leben gerufen worden, die im Kontakt mit Betroffenen nach Wegen sucht, wie die Nordkirche ihrer Verantwortung in dieser Sache gerecht werden kann. Dieser Begleitgruppe gehören Dr. Schaack und Herr Lenz an.

Einen wichtigen Schritt vorwärts hat es auch beim Thema **Neuorganisation der landeskirchlichen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit** gegeben. Nachdem die AG Medien aufgrund der Diskussion der Ersten Kirchenleitung in 2018 ein neues Konzept für eine zukünftige Organisationsstruktur der landeskirchlichen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zur Diskussion gestellt hatte, fand im August ein Workshop statt, bei dem unter externer Moderation Mitglieder der Ersten Kirchenleitung, Mitarbeitende der Stabsstelle für Presse und Kommunikation, des Amtes für Öffentlichkeitsdienst, des Evangelischen Presseverbandes sowie Herr Benckert und Herr Lenz über das Konzept sowie alternative Möglichkeiten diskutiert haben. Dabei wurde ein von der Stabsstelle und dem AfÖ gemeinsam entwickelter Strukturvorschlag eingebracht, der sich in wesentlichen Teilen mit früheren Vorschlägen der AG Medien deckt. Deshalb fand der Vorschlag große Zustimmung, so dass Eckpunkte für einen Kirchenleitungsbeschluss formuliert werden konnten, die die Erste Kirchenleitung auf ihrer Sitzung im September übernommen hat. Die Beschlüsse und Entscheidungs-

gen, die für die Umsetzung der Eckpunkte nötig sind, werden im Dezernat vorbereitet und unter Beteiligung der betroffenen Mitarbeitenden umgesetzt.

Ebenso wie bei den Themen Aufarbeitung und Organisationsstruktur Öffentlichkeitsarbeit konnte in der Frage der **Archivstandorte** ein Fortschritt erreicht werden. Nachdem die Idee einer Archivkooperation von landeskirchlichem Archiv, Landesarchiv und Stadtarchiv in Greifswald 2018 konkrete Gestalt angenommen hatte, ging es in 2019 vor allem um die Frage der Finanzierung. Der landeskirchliche Anteil an den reinen Baukosten beträgt ca. 1,1 Mio. Euro. Nach vielen Gesprächen, die Bischof Dr. Abromeit mit Vertretern der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern geführt hat, konnten diese Kosten durch Landeszuschüsse gemindert werden. Daraufhin hat die Erste Kirchenleitung auf ihrer Sitzung im September beschlossen, sich an der Archivkooperation zu beteiligen. Damit ist ein wichtiger Eckpunkt für ein zukünftiges Gesamtkonzept zum landeskirchlichen Archiv zunächst geklärt, so dass nun weitere Vorhaben, wie etwa die notwendige Neubeschaffung von Magazinfläche, in Angriff genommen werden können.

Eine längere Vorgeschichte haben schließlich die **Grundlinien kirchlichen Handelns bei Taufe, Abendmahl sowie den Gottesdiensten anlässlich der Konfirmation, der Trauung und der Bestattung**. Der Meinungsbildungsprozess zu diesem Vorhaben war 2018 abgeschlossen worden und hatte zu einem neuen Entwurf der Grundlinien geführt. Dieser Entwurf wurde bei einer theologischen Tagung auf dem Koppelsberg bei Plön im März 2019 von Fachleuten und anderen Interessierten ausführlich diskutiert. Wichtige Anregungen, die dort zur Sprache gekommen waren, wurden im Text aufgenommen, der schließlich im April 2019 von der Ersten Kirchenleitung gebilligt wurde. Der so beschlossene Text bildete die Grundlage für einen Beschlussvorschlag an die Landessynode, der einen mehrjährigen Erprobungszeitraum für die Grundlinien in der Nordkirche vorsieht. Parallel zu dieser Erprobung arbeitet die VELKD an einer Neufassung ihrer „Leitlinien kirchlichen Lebens“ (2003). Die Erfahrungen, die in der Nordkirche gemacht werden, sollen in die Neufassung eingehen, so dass nach dem Erprobungszeitraum die Leitlinien der VELKD für das Gebiet der Nordkirche übernommen werden könnten.

Im September 2019 hat sich noch eine wichtige Veränderung des Textes der Grundlinien ergeben. Zu diesem



Zeitpunkt fand die **Themensynode „Lebensformen und Beziehungsweisen“** statt. Die Geschäftsführung des Vorbereitungsausschusses, die mit viel Aufwand verbunden war, hatte Dr. Schaack inne. U. a. wurde von der Landessynode beschlossen, dass zukünftig auch die Segnungsgottesdienste für gleichgeschlechtliche Paare „Trauung“ heißen soll. Diese Änderung wurde im Text der Grundlinien aufgenommen. Die Landessynode hat auf ihrer Tagung dem Vorschlag eines Erprobungszeitraums für den Grundlinien-Entwurf zugestimmt.

Die Themensynode Ehrenamt im September 2018 hatte beschlossen, dass es auch weiterhin eine organisatorische Einheit geben soll, die das Thema Ehrenamt in der Landeskirche repräsentiert. Herr Benckert hat daraufhin einen Prozess initiiert und organisiert, um ein Konzept für eine solche Einheit zu schaffen. Nach zwei Workshops Anfang des Jahres sind die Grundideen dazu in dem Vorschlag zusammengefasst, ein **landeskirchliches Werk zur Ehrenamtsförderung** zu gründen und dem Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde zuzuordnen. Die Erste Kirchenleitung hat dieses Vorhaben gebilligt und einen entsprechenden Beschlussvorschlag an die Landessynode weitergeleitet.

**Veränderungen gibt es auch im Bereich Posaunenarbeit:** Langjährige Gespräche von Herrn Dr. Emersleben und Herrn Friedrich Wagner vom Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde mit den Vertretenden des Posaunenwerks und der Posaunenmission sind zu einem guten Ergebnis gekommen. Es ist im Jahr 2019 gelungen, eine gemeinsame Ordnung eines Werkes für die Posaunenarbeit auf dem gesamten Gebiet der Nordkirche zustimmungsfähig zu erarbeiten – dabei war die juristische Unterstützung des Dezernates R sehr hilfreich. Es konnten gewichtige regionale Traditionen und Differenzierungen unter einem Dach erhalten bleiben. Somit ist ein weiterer Schritt der Nordkirchenfusion in diesem wichtigen Arbeitsgebiet gelungen. Die Landessynode wird im Jahr 2020 um die notwendigen Beschlüsse gebeten und der Entwurf der Rechtsverordnung vorgestellt. Die Landessynode wird gebeten, die Zusammenlegung des Werkes „Nordelbische Posaunenmission“ und des Werkes „Posaunenwerk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche“ zum Werk „Posaunenwerk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ zu beschließen.

**Auch im Bereich Spiritualität ist es vorangegangen.** Zur Herrichtung von Räumlichkeiten auf dem Campus Ratzeburg für Spiritualität und geistliches Leben nach dem Konzept von Juli 2017 sind im Jahr 2019 nun die Konkretionen angepackt worden. Auf dem Campus

Ratzeburg soll der Tagungsbereich 2 für seine zukünftig vorrangige Nutzung zur Umsetzung des Konzeptes Spiritualität hergerichtet werden. Dafür wurden Restmittel des Nordelbischen Strukturfonds in Höhe von 360.931,26 Euro durch die Kirchenleitung zur Verfügung gestellt. Die weitere bauliche Umsetzung erfolgt durch den Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde in Zusammenarbeit mit dem Gebäudemanagement.

**Liturgisch gab es ebenfalls viel Arbeit.** VELKD und UEK legten im Februar 2018 den Entwurf einer gemeinsamen Taufagende vor, der von den Liturgischen Ausschüssen beider Zusammenschlüsse erarbeitet worden war. Der in einem handfesten Band von über 400 Seiten vorgelegte Entwurf wurde in den Glied- bzw. Mitglieds- und Gastkirchen vom Mai 2018 bis zum 1. Mai 2019 erprobt, so auch in vielen Gemeinden und Einrichtungen der Nordkirche. Alle eingegangenen Rückmeldungen sind von Herrn Dr. Emersleben gesichtet und dahingehend überprüft worden, ob sie über die Diskussionen und Argumente, Textveränderungsvorschläge etc. des Ausschusses für Gottesdienst und Kirchenmusik hinausgingen, der sich intensiv und auf mehreren Sitzungen mit der Taufagende unter der Geschäftsführung des Dezernates beschäftigt hat. Dies geschah ebenso ausführlich in der Theologischen Kammer. Da es oft auch um Detailfragen ging, sind alle Rückmeldungen dokumentiert worden. Der Kirchenleitungsausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik hat eine Stellungnahme vorbereitet und die Kirchenleitung hat sich dessen Stellungnahme zu eigen gemacht. Das ganze Material geht nun an die UEK und die VELKD.

Bei den Hauptbereichen, die der Dienstaufsicht des Dezernats unterstehen, gab es wichtige personelle Veränderungen.

Im **Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde** wurde der langjährige Leiter, Pastor Friedrich Wagner, im Juni in den Ruhestand verabschiedet. Zu seiner Nachfolgerin war Pastorin Nicole Thiel von der Ersten Kirchenleitung gewählt worden – am 22. September wurde sie in ihr neues Amt eingeführt.

Auch im **Amt für Öffentlichkeitsdienst** gab es einen Abschied. Der Leiter, Pastor Michael Stahl, wechselte zu „Brot für die Welt“ in Berlin. Aufgrund des laufenden Prozesses der Neuorganisation der landeskirchlichen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, der vom Dezernat auch in diesem Jahr intensiv begleitet wurde, wurde die Stelle vorerst nicht neu besetzt. Vielmehr hat die Stellvertreterin von Herrn Stahl, Anne Christiansen, die kommissarische Leitung übernommen.

Im Bereich des **landeskirchlichen Archivs** waren 2019 folgende Themen wichtig:

- **Aktenplan im LKA:** Zu Beginn des Jahres 2019 hat das Landeskirchliche Archiv den Aktenplan Änderungen für den Aktenplan für das Landeskirchenamt in den Dezernaten abgefragt und eingearbeitet. Der Aktenplan war als ein Baustein der Schriftgutverwaltung im Landeskirchenamt eine der notwendigen Grundlagen für die Einführung eines Dokumentenmanagementsystems.
- **Einführung eines Dokumentenmanagementsystems (DMS) im LKA:** Ebenfalls im Zusammenhang mit dem DMS hat das Landeskirchliche Archiv eine beratende Mitgliedschaft im DMS-Kernteam erhalten, so dass es bei grundlegenden Fragen zur Schriftgutverwaltung bereits früh beratend mitwirken kann. So ist sichergestellt, dass die für die Schriftgutverwaltung (Records Management) gültigen Standards in allen ihren Bereichen beachtet werden. In diesem Zusammenhang hat das Landeskirchliche Archiv die Leitung der Registratur und ein Mitglied des Kernteams bereits in den Grundlagen der Schriftgutverwaltung geschult.
- **Neues Archivinformationssystem (AIS):** Bisher haben die Archivstandorte Kiel, Greifswald und Schwerin mit unterschiedlichen Datenbankprogrammen gearbeitet. Ebenso uneinheitlich war die Programmverwendung in den 13 Kirchenkreisen. Im Berichtsjahr konnte erstmals ein gemeinsames AIS eingeführt werden, in das die Nordkirche (für das Landeskirchliche Archiv) sowie die dreizehn Kirchenkreise investiert haben. Die Umstellung wurde zentral vom Landeskirchlichen Archiv mit professioneller Unterstützung der EDV-Abteilung des LKA gesteuert. Insgesamt wurden 613.936 Verzeichnungseinheiten (= Datensätze) erfolgreich migriert. Verschiedene Schulungen wurden durchgeführt. Dies ist als wichtiger Beitrag zur Standardentwicklung und digitalen Strategie zu bewerten.
- **Personal:** Mit Beginn der Altersteilzeit des langjährigen Mitarbeiters in Schwerin konnte die Stelle mit einer Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste, Fachrichtung Archiv, entsprechend der erforderlichen Qualifikation adäquat besetzt werden. In Anbetracht der Fachkräfteknappheit bei archivischen Qualifikationen ist dieses ein wichtiger Schritt. Entwicklungen im Archivwesen, besonders die alle Arbeitsbereiche verändernde Digitalisierung, erfordern zunehmend eine optimale Professionalisierung.

the 1990s, the number of people in the UK who are employed in the public sector has increased from 10.5 million to 12.5 million. The public sector has become a major employer in the UK, and this has implications for the way in which the public sector is managed and the way in which it is funded.

The public sector is a complex and diverse organisation, and it is difficult to define what it is. The public sector is often defined as the part of the economy that is owned and controlled by the state. This includes the government, local authorities, and public corporations. The public sector is also often defined as the part of the economy that provides public services. This includes the health service, the education system, and the social security system.

The public sector is a major employer in the UK, and it has a significant impact on the economy. The public sector is a major source of government revenue, and it is also a major source of government expenditure. The public sector is also a major source of public services, and it is a major source of public goods.

The public sector is a complex and diverse organisation, and it is difficult to define what it is. The public sector is often defined as the part of the economy that is owned and controlled by the state. This includes the government, local authorities, and public corporations. The public sector is also often defined as the part of the economy that provides public services. This includes the health service, the education system, and the social security system.

The public sector is a major employer in the UK, and it has a significant impact on the economy. The public sector is a major source of government revenue, and it is also a major source of government expenditure. The public sector is also a major source of public services, and it is a major source of public goods.

The public sector is a complex and diverse organisation, and it is difficult to define what it is. The public sector is often defined as the part of the economy that is owned and controlled by the state. This includes the government, local authorities, and public corporations. The public sector is also often defined as the part of the economy that provides public services. This includes the health service, the education system, and the social security system.

The public sector is a major employer in the UK, and it has a significant impact on the economy. The public sector is a major source of government revenue, and it is also a major source of government expenditure. The public sector is also a major source of public services, and it is a major source of public goods.

The public sector is a complex and diverse organisation, and it is difficult to define what it is. The public sector is often defined as the part of the economy that is owned and controlled by the state. This includes the government, local authorities, and public corporations. The public sector is also often defined as the part of the economy that provides public services. This includes the health service, the education system, and the social security system.

The public sector is a major employer in the UK, and it has a significant impact on the economy. The public sector is a major source of government revenue, and it is also a major source of government expenditure. The public sector is also a major source of public services, and it is a major source of public goods.

